PSVaG

40 Jahre Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung

Herausgegeben von: Hermann Peter Wohlleben / Claus Berenz



PSVaG

40 Jahre Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung

PSVaG

40 Jahre Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung



Impressum

Herausgeber/Copyright:

PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Dr. Hermann Peter Wohlleben, Vorstand PSVaG Dr. Claus Berenz, Prokurist PSVaG

Konzeption/Layout:

rw konzept GmbH, Köln

Bildnachweis:

aba e.V., BDA/Chaperon, BDI/Kruppa, BMAS/Knoll, Deutscher Bundestag – DGB/Simone M. Neumann, Metallrente/Anke Jacob, PSVaG, Wüstenrot & Württembergische AG

November 2014

Inhalt

■ Vorwort der Herausgeber

■ Autorenbeiträge

	Prof. Dr. sc. techn. Dieter Hundt Vorsitzender des Aufsichtsrates des PSVaG	Seite	n
	Andrea Nahles Bundesministerin für Arbeit und Soziales	Seite	21
	Ingo Kramer Präsident der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)	Seite	23
	Ulrich Grillo Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI)	Seite	25
	Reiner Hoffmann Vorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)	Seite	27
	Dr. Alexander Erdland Präsident des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)	Seite	29
	Heribert Karch Vorstandsvorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung (aba)	Seite	33
C	hronik 1974-2014		
	40 Jahre Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung – eine Wirtschaftsgeschichte	Seite	37
	Vorsitzende des Aufsichtsrates, Vorstandsmitglieder	Seite	101
A	usblick zum Finanzierungsverfahren		
	Alexander Gunkel, Mitglied der Hauptgeschäftsführung, Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), Berlin, und Hans H. Melchiors, Mitglied des Vorstands des PSVaG	Seite	103

Vorwort der Herausgeber

40 Jahre Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (1975 bis 2014) sind Anlass zu betrachten, warum es den PSVaG gibt, was er in den 40 Jahren erlebt hat und welche Zukunftsaussichten bestehen. Festgestellt werden kann zunächst: Der PSVaG ist als Element der sozialen Sicherung nicht mehr hinweg zu denken. Aus europäischer Sicht und aus Sicht der OECD ist er "best practice".

Gegründet wurde der PSVaG von der Deutschen Wirtschaft, die bis heute das Rückgrat des PSVaG bildet. Zur Erinnerung: Der PSVaG ist Treuhänder fremden Geldes, und zwar von Geld der ihn tragenden Unternehmen. Damit führt er den gesetzlich bestimmten Auftrag aus, die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung nach den Spielregeln des Betriebsrentengesetzes sicherzustellen.

Die Insolvenzsicherung folgt der Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung, sie steht quasi am Ende der Veranstaltung. Gab es anfangs nur die arbeitgeberfinanzierte Zusage, ist in den 90er Jahren des vorherigen Jahrhunderts die Entgeltumwandlung dazu gekommen und Anfang der 2000er Jahre der Pensionsfonds. Diese letztlich eher technischen Entwicklungen der betrieblichen Altersversorgung spiegeln sich in der gesetzlichen Insolvenzsicherung wider.

Der PSVaG hat in den 40 Jahren seine Geschäftstätigkeit zweimal territorial erweitert. Seit dem 1. Januar 1992 sichert er in den neuen Bundesländern die betriebliche Altersversorgung und seit dem 1. Januar 2002 im Großherzogtum Luxemburg.

Im Lauf der Jahre haben sich alle Interessierten daran gewöhnt, dass der PSVaG geräuschlos und professionell seinen gesetzlichen Auftrag erfüllt, nach der Insolvenz des Arbeitgebers die betriebliche Altersversorgung der Versorgungsberechtigten zu sichern. Die Bewährungsprobe kam im Jahr 2009 im Rahmen der Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise. Ein erforderlicher Aufwand von rd. 4,4 Mrd. € für rd. 170.000 neue Versorgungsberechtigte musste damals von den insolvenzsicherungspflichtigen Unternehmen ebenso gestemmt werden wie von den Mitarbeitern des PSVaG. Die gute Nachricht: Alle haben ihre Aufgaben erfüllt. Die Bewährungsprobe wurde gemeinsam erfolgreich bestanden.

Was erwartet den PSVaG in Zukunft? Aus gutem Grund wurde das Finanzierungsverfahren des PSVaG im Jahr 2006 vom sog. Rentenwertumlageverfahren auf vollständige Kapitaldeckung umgestellt. Die damals neu eingeführte Möglichkeit der Glättung der Beitragsbelastung über bis zu 5 Jahre konnte und musste im Krisenjahr 2009 zugunsten der Beitragszahler erstmals angewendet werden. Aktuell wird an einer technischen Modifikation des Finanzierungsverfahrens gearbeitet mit dem Ziel, das Auf und Ab des Beitragssatzes des PSVaG zu dämpfen.

Zu all den genannten Aspekten der gesetzlichen Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung durch den PSVaG wird in dieser Schrift etwas beigetragen: von den unterschiedlichsten Autoren unter den verschiedensten Gesichtspunkten betrachtet und bewertet, aber gemeinsam getragen von der Überzeugung, dass die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung durch den PSVaG ein wichtiges Element der sozialen Sicherung ist und auch in Zukunft bleiben muss.

Die Chronik der Jahre 1975 - 2014 besteht aus zwei Teilen. Die Jahre 1975 - 1999 wurden wortgleich aus "Positionen - 25 Jahre Pensions-Sicherungs-Verein" übernommen, die Jahre 2000 - 2014 hinzugefügt.

Wir danken besonders allen Beteiligten, die uns bei der Entstehung und Weiterentwicklung dieser Jubiläumsschrift unterstützt haben und ohne deren Mithilfe dieses Vorhaben nicht hätte umgesetzt werden können. Wir wünschen viel Freude beim Lesen.

Köln, im November 2014

Dr. Hermann Peter Wohlleben

Dr. Claus Berenz

Autorenbeiträge

Prof. Dr. Dieter Hundt, Vorsitzender des Aufsichtsrates des PSVaG Ehrenpräsident der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

40 Jahre Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung durch den PSVaG



Die betriebliche Altersversorgung hat in Deutschland eine lange Tradition. Schon vor über 180 Jahren wurden von den Arbeitgebern Leistungen gewährt, die aus heutiger Sicht durchaus als betriebliche Altersversorgung bezeichnet werden können. Vor diesem Hintergrund scheinen sich 40 Jahre gesetzliche Insolvenzsicherung durch den PSVaG eher zu relativieren. Bezogen auf die Zeit Deutschlands nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs hört sich das allerdings anders an. 40 Jahre Insolvenzsicherung bedeuten gleichzeitig 40 Jahre Betriebsrentengesetz und damit 40 Jahre soziale Sicherung in einem gesetzlichen Rahmen, also mit Spielregeln für die betriebliche Altersversorgung.

Grundlagen

Das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) wurde vom Bundestag am 19. Dezember 1974 verabschiedet und trat am 22. Dezember 1974 in Kraft, die Vorschriften zur gesetzlichen Insolvenzsicherung am 1. Januar 1975; an diesem Tag hat der PSVaG seine Tätigkeit offiziell aufgenommen. Bevor die Entwicklung von diesem Zeitpunkt bis heute Gegenstand der Überlegungen sein soll, will ich einen kurzen Blick in die Jahre vor dem Inkrafttreten des BetrAVG werfen. Warum wurde die Insolvenzsicherung überhaupt gesetzlich geregelt und weshalb gerade durch den PSVaG?

Die ersten arbeitsrechtlichen Regeln wurden durch das Bundesarbeitsgericht manifestiert. Stichworte sind hier Themen wie die Verfallbarkeit von Zusagen und die Auszehrung von Betriebsrenten durch die Dynamisierung der gesetzlichen Rente. Parallel zu dieser Rechtsprechungsentwicklung wurde über den Insolvenzschutz für die betriebliche Altersversorgung der Arbeitnehmer diskutiert. Damals verloren die Versorgungsberechtigten ihre Ansprüche, wenn deren Arbeitgeber insolvent wurde. Eine heute richtigerweise nicht mehr vorstellbare Folge einer Insolvenz.

Die Diskussion Ende der 60er Jahre/Anfang der 70er Jahre des vorherigen Jahrhunderts wurde sehr breit geführt. Sollte es eine Behörde zur Insolvenzsicherung geben? Sollte es eine freiwillige Einrichtung sein, der die Arbeitgeber beitreten? Gar eine Zwangsversicherung? Die damalige Bundesregierung hatte schon 1970 ihre grundsätzliche Absicht bekundet, die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung zu regeln. Zur Kanalisierung der Diskussion hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMAS) im Jahr 1971 der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung (aba) einen Gutachtenauftrag erteilt über "Die Insolvenzsicherung von Ruhegeldansprüchen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung". Das Gutachten wurde Anfang 1974 vorgelegt. Es ist übrigens in den grundlegenden Überlegungen zur Frage einer Insolvenzsicherung heute noch für übergreifende sozialpolitische Themen wie Zeitkonten in den unterschiedlichsten Ausprägungen oder Altersteilzeitmodelle relevant, weil es beispielsweise unterschiedliche Leistungselemente und -themen in der Frage der Absicherung von Ansprüchen der Arbeitnehmer begutachtet.

Selbsthilfeeinrichtung der Wirtschaft

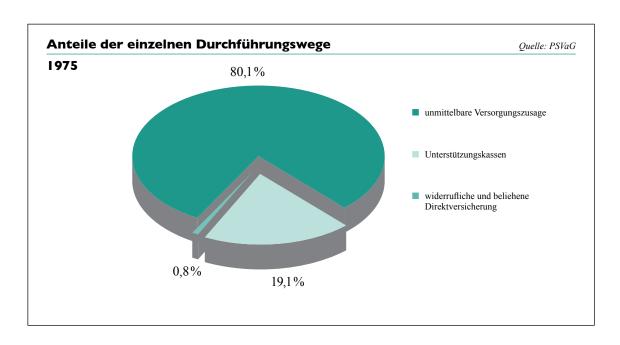
Die entscheidende Weichenstellung hin zur Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung durch den PSVaG wurde jedoch schon vorher von der Deutschen Wirtschaft selbst vorgenommen; genauer gesagt von dem am 7. Dezember 1973 neu gewählten Präsidenten der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), Dr. Hanns Martin Schleyer. 40 Jahre PSVaG sind Anlass, die Rede von Dr. Schleyer zu diesem Thema zu zitieren:

"Ungleich weitreichender und bedeutsamer als diese Frage aber ist die nach der Zukunft der betrieblichen Altersversorgung, insbesondere im Insolvenzfall. Der Altersversorgung der Mitarbeiter kommt im Rahmen der betrieblichen Sozialpolitik besondere Bedeutung zu. Die Arbeitgeber haben daher im Rahmen des wirtschaftlich Möglichen und des sozialpolitisch Gebotenen die betriebliche Altersversorgung seit Jahrzehnten über alle Schwierigkeiten der Zeitläufe hinweg kontinuierlich aus eigener Initiative fortentwickelt. So hat auch die Bundesvereinigung schon im Jahre 1968 eine erste Empfehlung zur Unverfall-

barkeit von Versorgungsansprüchen von Arbeitnehmern gegeben, die vor Erreichung der Altersgrenze ausgeschieden sind und hat diese Empfehlung weiter entwickelt. Hiervon ausgehend hat die Betriebspraxis in der Regel Gestaltungsformen entwickelt, die in dieser und anderen Fragen einen vernünftigen Interessenausgleich sichern. Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines "Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung" stellt einen tiefgehenden Eingriff in die unternehmerische Gestaltungsfreiheit dar, der angesichts des unternehmerischen Verhaltens nicht begründet ist. Vor weiteren Eingriffen ist daher dringend zu warnen, sonst könnte die betriebliche Altersversorgung Schaden nehmen.

Die Wirtschaft sieht ihre Verantwortung auf diesem Gebiet. Ebenso wie sie zur Anpassung der laufenden Betriebsrenten an die wirtschaftliche Entwicklung entsprechend der Empfehlung der Bundesvereinigung wirtschaftlich vertretbare und der sozialen Notwendigkeit entsprechend praktikable Wege findet, ist sie darum bemüht, auch das Problem der Erhaltung der Anwartschaften insolvent gewordener Firmen in eigener Verantwortung zu lösen.

Die Bundesvereinigung hat sich daher bereits seit geraumer Zeit mit der rechtlich wie technisch außerordentlich schwierigen Lösung einer Insolvenzsicherung in der betrieblichen Altersversorgung befasst. Die Vorarbeiten sind so weit gediehen, dass ich der Öffentlichkeit heute mitteilen kann, dass die Bundesvereinigung zusammen mit der Lebensversicherungs-



wirtschaft und im Einvernehmen mit dem BDI die Absicht hat, eine Selbsthilfeeinrichtung der Wirtschaft zur Insolvenzsicherung betrieblicher Altersversorgungsansprüche ins Leben zu rufen. Diese soll unter zwei Leitgedanken stehen.

- 1. Entsprechend der privatrechtlich konstruierten betrieblichen Altersversorgung kommt für uns auch eine Insolvenzsicherungs-Einrichtung nur in privatrechtlicher Form in Betracht. Ebenso wie der Bundesrat lehnen wir eine zentrale staatliche Einrichtung zu diesem Zweck entschieden ab.
- 2. Die Versorgungsbereitschaft der Betriebe darf durch eine Insolvenzsicherung nicht beeinträchtigt werden, d. h. der Arbeitgeber muss wie bisher die freie Entscheidung über Gestaltungsform, Art und Umfang der Versorgung behalten; die Aufwendungen hierfür sollten in der bisherigen Weise den Betrieben bis zum Versicherungsfall zur Verfügung stehen können.

Die Bundesvereinigung vertraut auf die Bereitschaft und die Einsicht der Unternehmen, sich unter diesen Umständen bei einem von ihr ins Leben gerufenen Pensionssicherungsinstitut gegen das Risiko der Insolvenz zu versichern, um ihren Mitarbeitern für diesen Fall die Rechte aus der betrieblichen Altersversorgung zu erhalten.

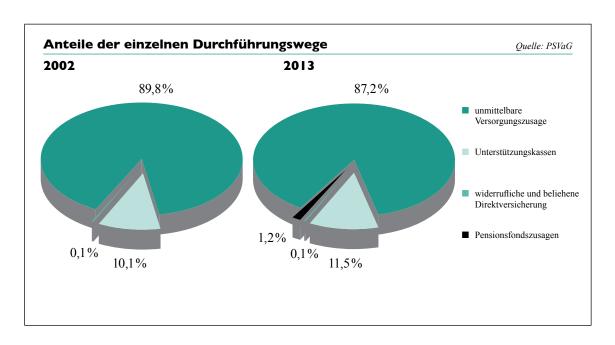
An Bundesregierung und Bundestag richten wir die dringende Bitte, diese erfolgversprechende Initiative der Wirtschaft nicht durch gesetzliche Reglementierungen zu behindern, sondern sie erforderlichenfalls durch flankierende Maßnahmen zu unterstützen."

Dieses Bekenntnis zur Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung gilt auch heute noch für die Deutsche Wirtschaft. Die Verbundenheit mit dem PSVaG zeigt sich auch darin, dass von Beginn an immer der Präsident bzw. Ehrenpräsident der BDA Vorsitzender des Aufsichtsrates des PSVaG war und ist. Begonnen hat diese Reihe mit Dr. Hanns Martin Schleyer, fortgeführt von Otto Esser und Prof. Dr. Murmann bis hin zum Autor dieses Beitrags.

Start 1975

Gestartet war der PSVaG im Jahr 1975 mit rd. 31.000 Mitgliedern, also insolvenzsicherungspflichtigen Arbeitgebern. Die erste Beitragsbemessungsgrundlage betrug rd. 37 Mrd. €, das Schadenvolumen rd. 38 Mio. € und der erste Beitragssatz 1,5 Promille, bezogen auf die genannte Beitragsbemessungsgrundlage. 1975 wurden sowohl die Einnahmeseite – also die Mitgliederbetreuung – als auch Ausgabenseite – also die zu sichernden 12.350 Rentner und Anwärter aus den 249 Insolvenzen – von 36 Mitarbeitern des PSVaG betreut.

Damals war eine der interessanten Fragen, auf welches Volumen an insolvenzsicherungspflichtiger betrieblicher Altersversorgung die Insolvenzsicherung treffen würde und



vor allem, welcher Beitragssatz zur Erfüllung der Aufgabe des PSVaG erforderlich ist. Die damals insolvenzsicherungspflichtigen Durchführungswege waren die unmittelbare Versorgungszusage, die Unterstützungskassenzusagen sowie die widerruflichen oder beliehenen Direktversicherungen. Den Durchführungsweg über Pensionsfonds gibt es erst seit dem Jahr 2002. Die Anteile der einzelnen Durchführungswege zeigen, dass die unmittelbaren Versorgungszusagen mit rd. 80,1 Prozent den überwiegenden Anteil hatten und die Unterstützungskassen einen Anteil von beachtlichen 19,1 Prozent.

Nach damaligen Berechnungen sollte dauerhaft ein Beitragssatz von 3 Promille genügen, um die gesetzliche Insolvenzsicherung durch den PSVaG durchzuführen. Heute kann nur mit großem Respekt gesagt werden, dass diese Vorausberechnungen sich bislang als zutreffend erwiesen haben. Der gewichtete durchschnittliche Beitragssatz über alle Geschäftsjahre beträgt tatsächlich 3 Promille.

Entwicklung der Mitgliederzahl

Bevor die Leistungsseite des PSVaG betrachtet wird, also Insolvenzen und die daraus folgende Sicherung der Ansprüche der Versorgungsberechtigten, einige Anmerkungen zur Entwicklung auf Seiten der insolvenzsicherungspflichtigen Unternehmen. Über den Zeitraum bis Anfang der 90er Jahre des vorherigen Jahrhunderts blieb es "ruhig" an der Mitgliederfront. 2 Urteile des Bundesarbeitsgerichts aus dem Sommer 1990 haben dann die Diskussion um die Entgeltumwandlung als betriebliche Altersversorgung entfacht. Heute ist die Beteiligung der Arbeitnehmer am Aufbau der betrieblichen Altersversorgung mittels Entgeltumwandlung gang und gäbe. Damals entbrannte eine lebhafte Diskussion, ob Entgeltumwandlung einerseits betriebliche Altersversorgung ist und andererseits dann auch noch dem gesetzlichen Insolvenzschutz durch den PSVaG unterfallen sollte. Der Gesetzgeber hat durch das Rentenreformgesetz 1999 klargestellt, dass Entgeltumwandlungszusagen betriebliche Altersversorgung sind und damit dem Betriebsrentengesetz unterliegen und folglich der Insolvenzschutz des PSVaG zu gewähren ist.

Die Entgeltumwandlung als Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung ist aus Sicht der Arbeitgeber sozialpolitisch zu begrüßen. Da-

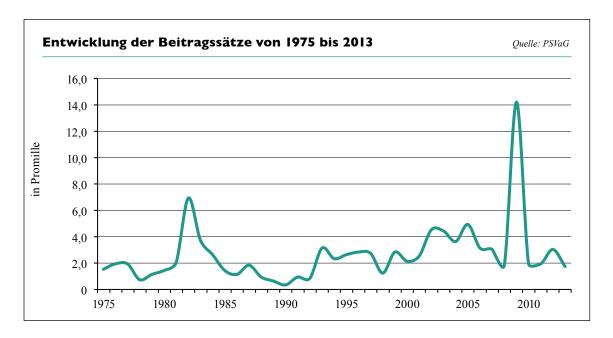
durch werden die Versorgungsansprüche der Arbeitnehmer im Alter verbessert. Das finanzielle Engagement der Unternehmen darf aber nicht vergessen werden.

Ausgangspunkt der ganzen Entwicklung war seit den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts die Versorgung der Arbeitnehmer auf der Basis einer arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung. Diese ist auch heute noch weit verbreitet und volumenmäßig deutlich überwiegend. Insbesondere angesichts der zunehmenden Schwierigkeiten, qualifizierte Mitarbeiter zu finden, wird die betriebliche Altersversorgung und nicht zuletzt die arbeitgeberfinanzierte nach meiner Überzeugung in den nächsten 10 bis 20 Jahren als Personalgewinnungs- und -bindungselement noch weiter an Bedeutung gewinnen. Auch diese Entwicklung wird sich beim PSVaG widerspiegeln.

Die Entgeltumwandlung als betriebliche Altersversorgung ist entscheidend für die bis dahin nicht vorstellbare Entwicklung der Mitgliederzahl des PSVaG. Betrug die Zahl der Mitglieder im Jahr 2002 noch rd. 40.600, hat sich diese bis 2013 auf rd. 93.700 Mitglieder mehr als verdoppelt. Diese außerordentliche Steigerung beruht auf dem Altersvermögensgesetz, welches mit Wirkung ab 2002 den Anspruch der Arbeitnehmer gegenüber ihrem Arbeitgeber auf Entgeltumwandlung neu in das Betriebsrentengesetz eingeführt hat. Insbesondere durch die sog. rückgedeckten Unterstützungskassen hat sich dieses Gesetz zugunsten der Arbeitnehmer ausgewirkt, nachdem sich der Anteil der Unterstützungskassen bis 2002 auf 10,1 Prozent fast halbiert hatte. Aber auch der Anteil der Pensionsfonds darf nicht vernachlässigt werden, da diese nur zu 20 Prozent in die Beitragsbemessungsgrundlage eingehen.

Großherzogtum Luxemburg

Mit dem Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über die Zusammenarbeit im Bereich der Insolvenzsicherung betrieblicher Altersversorgung vom 22. September 2000 wurde der Aufgabenbereich des PSVaG um die Insolvenzsicherung der innenfinanzierten betrieblichen Altersversorgung im Großherzogtum Luxemburg erweitert. Nach mehrjährigen Verhandlungen bestand Einigkeit, dass sowohl unter rechtlichen als auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten die betrieb-



liche Altersversorgung Luxemburgs gut in das deutsche Insolvenzsicherungssystem integriert werden kann.

Seit dem Jahr 2002 sichert der PSVaG im Großherzogtum Luxemburg die innenfinanzierte betriebliche Altersversorgung. Im Jahr 2013 stehen dort rd. 10.000 Versorgungsberechtigte aus 147 Unternehmen mit einer Beitragsbemessungsgrundlage von rd. 490 Mio. € unter Insolvenzschutz.

Finanzierungsverfahren

Dr. Hanns Martin Schleyer hatte in seiner zweiten These zur Einführung einer Insolvenzsicherung durch die Deutsche Wirtschaft im letzten Halbsatz festgestellt, "die Aufwendungen hierfür sollten in der bisherigen Weise den Betrieben bis zum Versicherungsfall zur Verfügung stehen können."

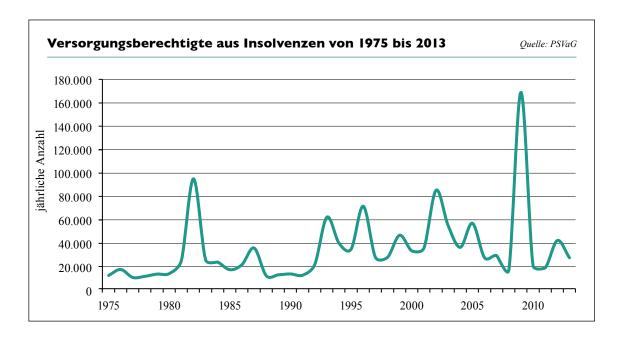
In der Folge wurde für den PSVaG das sog. Rentenwertumlageverfahren als Finanzierungsverfahren festgelegt, welches von 1975 bis 2005 Geltung hatte. Bei diesem System wurden die im betreffenden Jahr entstehenden Ansprüche ausfinanziert, d. h. der versicherungsmathematisch ermittelte Barwert wurde im Rahmen der jährlichen Beitragsumlage erhoben. Dies galt aber nicht für die unverfallbaren Anwartschaften, die der PSVaG aufgrund der Insolvenz des Arbeitgebers zu sichern hat. Diese wurden erst in dem – in der Zukunft liegenden – Jahr mittels der Barwertberechnung ausfinanziert, in dem der individuelle Versor-

gungsfall eingetreten ist. Das Rentenwertumlageverfahren war somit ein Bedarfsdeckungsverfahren; der jährlich erforderliche Bedarf wurde auf die insolvenzsicherungspflichtigen Arbeitgeber umgelegt.

Aus Insolvenzen, die bis 2005 eingetreten waren, hatte der PSVaG rd. 167.000 Anwartschaften registriert, bei denen der Versorgungsfall im Laufe der kommenden mehr als 30 Jahre eintreten wird und die dann im betreffenden Jahr zu finanzieren sind. Der Barwert hierfür betrug rd. 2,2 Mrd. €; dies war eine latente Verpflichtung der Arbeitgeber, die nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs in der Bilanz nicht mit steuerlicher Wirkung berücksichtigt werden durfte.

Der PSVaG hat erkannt, dass damit auf die den PSVaG finanzierenden Arbeitgeber ein Risiko zukommt, das es durch die Umstellung des Finanzierungsverfahrens des PSVaG auf vollständige Kapitaldeckung abzufedern galt.

Um es kurz zu machen: Alle Beteiligten zogen an einem Strang, so dass der Gesetzgeber mit Wirkung ab 2006 das Betriebsrentengesetz geändert und das Finanzierungsverfahren des PSVaG auf vollständige Kapitaldeckung umgestellt hat. Heute werden in jedem Jahr die Barwerte der Anwartschaften aus neu eingetretenen Insolvenzen ebenso ausfinanziert wie die Renten. Damit ist für die Zukunft vorgesorgt. Die Änderung des Finanzierungsverfahrens auf vollständige Kapitaldeckung ist für die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersver-



sorgung durch den PSVaG ein wichtiger Baustein, um auch in Zukunft in der gewohnten Weise den Anforderungen gerecht zu werden und keine Altlasten vor sich herzuschieben.

Zu beantworten war in diesem Zusammenhang aber auch die Frage, wie die genannten 2,2 Mrd. € nicht finanzierter Anwartschaften aus der Zeit bis 2005 ausfinanziert werden. Nach intensiver Diskussion wird die sog. "Altlast" von den insolvenzsicherungspflichtigen Arbeitgebern über 15 Jahre bis 2021 mit einem Einmalbeitrag ausfinanziert. Gegen diese durchaus nennenswerte finanzielle Belastung der Beitragszahler gab es vereinzelt Klagen gegen den PSVaG vor den Gerichten. Letztlich hat der PSVaG durch alle Instanzen bis zum Bundesverwaltungsgericht gewonnen, so dass die Änderung des Finanzierungsverfahrens auch höchstrichterlich festgestellt rechtmäßig ist.

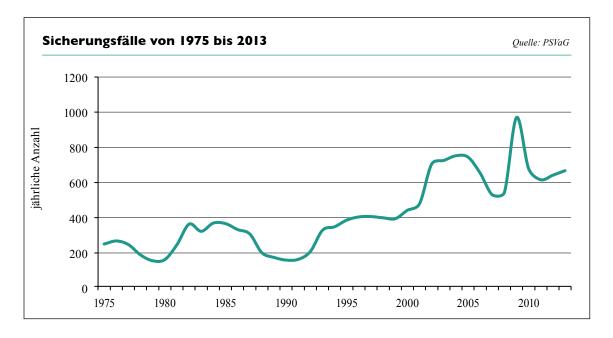
Höhe des Beitragssatzes

Die Änderung des Finanzierungsverfahrens hin zur vollständigen Kapitaldeckung hatte noch einen anderen hochpolitischen Aspekt. Sie war conditio für qualifizierte Überlegungen hin zu einer Beitragsdifferenzierung beim PSVaG. Diese wurde mit guten Gründen von den Unternehmen gefordert, die Sondervermögen für die betriebliche Altersversorgung schufen. Zu nennen sind hier sog. Contractual Trust Arrangements (CTA) ebenso wie versicherungsförmig hinterlegte Durchführungsformen wie z. B. die rückgedeckte Unterstützungskasse.

Begonnen hatte die Diskussion über eine Differenzierung der Beiträge an den PSVaG mit der Einführung von Pensionsfonds im Jahr 2002 und der gesetzlichen Regelung, dass diese als Beitragsbemessungsgrundlage nur 20 Prozent des Teilwerts einer Pensionsverpflichtung melden müssen. Nicht zuletzt aufgrund dieser Entwicklung hat der PSVaG die Professoren Dr. Gerke und Dr. Heubeck mit der Erstellung eines Gutachtens zur künftigen Funktionsfähigkeit der Insolvenzsicherung durch den PSVaG beauftragt.

Das Gutachten wurde 2002 vorgelegt und war eine gute Basis für die weitere Diskussion über die gesetzliche Insolvenzsicherung. Es zeigt die sehr komplexen Zusammenhänge im System der Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung und enthält Vorschläge für eine nach Risikogruppen aufgrund des Durchführungswegs differenzierte Insolvenzsicherung.

Im Lauf der Jahre wurde die Diskussion über eine Beitragsdifferenzierung beim PSVaG immer breiter geführt. Neben Pensionsfonds traten weitere Sondervermögen für die betriebliche Altersversorgung in den Vordergrund, neben sog. CTA's auch mittels Versicherungsprodukten finanzierte Versorgungszusagen. Die Diskussion wurde intensiv geführt. Ein bei der Heubeck AG in Auftrag gegebenes Gutachten "Über eine risikoorientierte Beitragsgestaltung der Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung" wurde Ende 2011 veröffentlicht.



Die BDA hat im Lauf der Diskussion einen "Konzeptentwurf für eine stärker risikoorientierte PSV-Beitragsstruktur" vorgelegt und die Diskussion damit vorangetrieben. Letztlich bedeutet jede risikoorientiertere Beitragsgestaltung beim PSVaG, dass einerseits Mitglieder weniger Beitrag zahlen und diese Differenz von den übrigen Beitragszahlern mit getragen werden muss. Vor diesem Hintergrund konnte kein Vorschlag gefunden werden, der eine ausreichend breite Unterstützung aus der Deutschen Wirtschaft erfahren hat. Möglicherweise ist das im Grundsatz von Beginn an bestehende Finanzierungsverfahren des PSVaG das Gerechteste unter den Ungerechten.

Zum Thema Beitragssatzdifferenzierung waren auch die Gerichte nicht untätig. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Jahr 2010 entschieden, dass kongruent rückgedeckte, pfandrechtlich gesicherte Direkt- und Unterstützungskassenzusagen uneingeschränkt der Melde- und Beitragspflicht zur gesetzlichen Insolvenzsicherung unterliegen. Das Gericht hat dazu ausgeführt, dass eine Beitragsbefreiung "den Insolvenzschutz verkürzen, den Verwaltungsaufwand erheblich erhöhen und den gesetzlichen Grundsatz der solidarischen Risikoverteilung durchbrechen" würde.

Sicherung von Ansprüchen

Die alleinige Aufgabe des PSVaG ist die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung nach den Regeln des Betriebsrentengesetzes. Die von 1975 bis 2013 aufgelaufenen

Zahlen sind beeindruckend: Es wurden 645.888 Versorgungsempfänger und 715.526 Anwärter mit unverfallbarer Anwartschaft gemeldet, insgesamt 1.361.414 Versorgungsberechtigte. Zur Sicherung dieser Ansprüche haben die insolvenzsicherungspflichtigen Unternehmen insgesamt rd. 19,5 Mrd. € an Beiträgen an den PSVaG gezahlt.

Seit Anfang Januar 2014 erhalten 528.000 Rentner rd. 77 Mio. € Leistungen pro Monat. Aus Insolvenzen bis 31. Dezember 2013 sind weitere rd. 194.000 Anwartschaften gesichert, bei denen die Versorgungsfälle in der Zukunft eintreten. Die Auszahlung der Versorgungsleistungen hat der PSVaG von Beginn an einem Konsortium von deutschen Lebensversicherungsunternehmen unter Federführung der Allianz Lebensversicherungs-AG in Stuttgart übertragen.

Die Insolvenzen von Unternehmen schlagen gelegentlich hohe Wellen in den Gazetten. Dies war glücklicherweise bei weitem nicht bei allen 16.288 Insolvenzen der Fall, die den PSVaG getroffen haben. Dennoch lassen sich gewisse "Insolvenztrends" feststellen. Das erste "Highlight" war die Insolvenz der AEG AG im Jahr 1982, der bis dahin größte Schadensfall für den PSVaG.

Im Übrigen waren die 80er Jahre des vorherigen Jahrhunderts durch Pleiten der Stahlindustrie geprägt. In den 90er Jahren folgten weitere Stahlpleiten sowie die Krise der Werften und beim Übergang ins nächste Jahrtau-

send große Bauinsolvenzen. Die Grafik zeigt, dass der PSVaG beginnend ab 2002 von einer zunehmend hohen Zahl von Insolvenzen betroffen ist.

Finanzkrise 2008

Die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise des Jahres 2008 hat den PSVaG und seine Mitglieder im Folgejahr in nie zuvor für möglich gehaltenem Ausmaß gefordert. Das Beitragsvolumen stieg von rd. 506 Mio. € auf rd. 4.070 Mio. € im Jahr 2009. Ausschlaggebend dafür waren die Insolvenzen in einem großen deutschen Handelskonzern (Arcandor AG), aber vor allem auch von Automobilzulieferern. Die Insolvenzzahl stieg auf 971, die der neu hinzukommenden Versorgungsberechtigten auf rd. 170.000. Dies alles spiegelte sich in dem Beitragsvolumen von rd. 4.070 Mio. € wider, welches die Wirtschaft zu stemmen hatte. Ein Beitragssatz von 14,2 Promille zeigt die Dimension des Jahres 2009.

Um die sich daraus ergebende hohe Belastung für die Unternehmen etwas abzumildern, wurde von der Möglichkeit der Glättung von Beitragsspitzen Gebrauch gemacht. Nach dieser im Jahr 2006 zusammen mit der Änderung des Finanzierungsverfahrens neu ins Gesetz aufgenommenen Regelung kann der zu finanzierende Schaden, soweit er den des Vorjahres übersteigt, auf das laufende und die folgenden vier Jahre verteilt werden. Hiervon wurde erstmalig im Jahr 2009 Gebrauch gemacht. Konkret bedeutete dies, dass von den 14,2 Promille Beitragssatz für das Jahr 2009 in jenem Jahr "nur" 8,2 Promille fällig wurden und in den Jahren 2010 bis 2013 jeweils weitere 1,5 Promille. Dadurch konnte die Liquiditätsbelastung der Unternehmen zeitlich gestreckt werden.

Mittel aus dem beim PSVaG zu bildenden Ausgleichsfonds wurden im Jahr 2009 nicht zur zusätzlichen Entlastung der Beitragszahler herangezogen, weil Ende 2009 nicht absehbar war, wie sich das Jahr 2010 wirtschaftlich entwickeln und inwieweit der PSVaG davon betroffen sein würde. Das Glättungsverfahren kann nur angewendet werden, wenn der zu finanzierende Schaden den des Vorjahres übersteigt. Bei einem Schaden von über 4 Mrd. € im Jahr 2009 war eine solche Entwicklung für 2010 nicht vorherzusehen. Dann wäre nur die Heranziehung des Ausgleichsfonds geblieben,

um im Jahr 2010 einen hohen Schaden zu mindern. Glücklicherweise betrug der Schaden in 2010 dann nur rd. 550 Mio. €, so dass der Ausgleichsfonds nicht in Anspruch genommen werden musste. Dass der PSVaG mit seinen vorsichtigen Überlegungen und der Anwendung des Glättungsverfahrens sowie der Nichtinanspruchnahme des Ausgleichsfonds im Jahr 2009 richtig handelte, hat das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2014 auch höchstrichterlich bestätigt.

Spiegel der Entwicklungen

Der gesetzliche Auftrag des PSVaG ist klar definiert: Sicherung der betrieblichen Altersversorgung bei Insolvenz des Arbeitgebers nach den Regeln des Betriebsrentengesetzes. Daraus folgt aber auch, dass sich zahlreiche politische und rechtliche Entwicklungen in der praktischen Arbeit des PSVaG niederschlagen.

Dies gilt nicht nur für die Entwicklung im nationalen Bereich, sondern auch im europäischen Kontext. Im Betriebsrentengesetz – das seit 1975 mittlerweile 29 Gesetzesänderungen erfahren hat – sind hier die Entgeltumwandlung und der Anspruch auf Entgeltumwandlung ebenso zu nennen wie die Einführung von Pensionsfonds und der Beitragszusage mit Mindestleistung. Bis Ende der 90er Jahre des vorherigen Jahrhunderts galten in Deutschland die Konkursordnung, die Vergleichsordnung und das Gesamtvollstreckungsverfahren.

Diese drei Gesetze wurden durch die Insolvenzordnung ersetzt, die mittlerweile ebenfalls bereits erhebliche Reformen erlebt hat, so insbesondere das Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG). Aktuell wird weitergedacht hin zu einem Konzerninsolvenzrecht. Gleichzeitig gelten in Europa Regeln, die grenzübergreifende Insolvenzen betreffen und natürlich auch das deutsche Insolvenzrecht beeinflussen.

Diese Entwicklungen haben auch beim PSVaG handfeste Spuren hinterlassen. So ist der PSVaG in den letzten 40 Jahren dreimal innerhalb Kölns in neue Büroräume umgezogen. Jedes Mal war der Grund dafür die Mitarbeiterzahl, die von 36 im Jahr 1975 auf nunmehr 230 im Jahr 2013 angestiegen ist. In diesem Zeitraum ist die Zahl der insolvenzsicherungspflichtigen Mitglieder von rd. 31.000 auf 93.750 angestiegen. Über die Entwicklung auf der

Leistungsseite, also der Sicherung von Versorgungsansprüchen nach Insolvenz des Arbeitgebers, habe ich bereits berichtet.

Ausblick

Der PSVaG wird auch in Zukunft wichtige Aufgaben zu erledigen haben. Dies betrifft nicht nur die Seite der Insolvenzsicherung der Versorgungsansprüche bei Insolvenz des Arbeitgebers. Die letzten 40 Jahre haben gezeigt, dass die sozialpolitische und arbeitsrechtliche Entwicklung in Deutschland und nicht zuletzt in Europa einen zunehmend dynamischen Einfluss auf die Entwicklung und die Rahmenbedingungen der betrieblichen Altersversorgung hat. Diese wiederum haben auch Auswirkungen auf die Regeln, die für die gesetzliche Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung durch den PSVaG gelten. Der PSVaG ist für die Zukunft gut gewappnet. Er wird auch die nächsten 40 Jahre erfolgreich bestehen. Die gesetzliche Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung ist fester Bestandteil unseres Sozialstaates und nicht mehr weg zu denken. In der Europäischen Union und bei der OECD gilt die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung durch den PSVaG als "best practice".

Ich wünsche dem PSVaG für die Erfüllung seiner wichtigen Aufgaben alles Gute für die Zukunft.

Andrea Nahles, Bundesministerin für Arbeit und Soziales Mitglied des Deutschen Bundestages

Grußwort



Die große Herausforderung in der Rentenpolitik besteht immer wieder darin, auf Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft punktgenau zu reagieren. Nur so können sich die Menschen auch in Zukunft darauf verlassen, im Alter gut abgesichert zu sein. Wir wissen heute, dass dafür eine Mischung verschiedener Formen der Altersvorsorge sinnvoll ist. Der Pensions-Versicherungs-Verein (PSVaG) ist seit nunmehr 40 Jahren ein wichtiger Pfeiler der deutschen Alterssicherungsarchitektur. Mit dem angestrebten weiteren Auf- und Ausbau der betrieblichen Altersversorgung wird er in den kommenden Jahren und Jahrzehnten noch mehr an Bedeutung gewinnen.

In den vergangenen Jahren wurden bereits wichtige Maßnahmen eingeleitet, um die Altersvorsorge demografiefest und damit zukunftssicher zu machen. Dazu gehörte die Einführung der Abschläge bei vorzeitigem Rentenzugang und des Nachhaltigkeitsfaktors bei der Rentenanpassung. Auch die schritt-

weise Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung auf 67 Jahre stärkt den Grundsatz der Generationengerechtigkeit und sichert langfristig die Stabilität der Rentenfinanzen.

Mit dem Rentenpaket von 2014 haben wir Gerechtigkeitslücken innerhalb der gesetzlichen Rente geschlossen. Die Beitragssatzobergrenzen wie auch die Mindestsicherungsniveaus werden weiterhin eingehalten. Das Rentenpaket war deshalb keine Korrektur am, sondern im System.

Tragende Säule unseres Systems ist und bleibt die umlagefinanzierte gesetzliche Rente. Dieses klare Bekenntnis zur gesetzlichen Rentenversicherung steht aber dem Ziel nicht entgegen, die betriebliche Altersversorgung weiter auf- und auszubauen. Im Gegenteil: Eine in die Zukunft gerichtete Altersvorsorge kann nur im Zusammenwirken aller drei Säulen der Alterssicherung gelingen. Wir brauchen einen austarierten Mix aus umlagefinanzierter und kapitalgedeckter Alterssicherung.

Aktuell erwerben bereits rd. 17 Mio. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei ihren derzeitigen Arbeitgebern eine Betriebsrentenanwartschaft. Das sind rd. 60 Prozent aller sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten. Damit ist die Betriebsrente die Nummer eins bei der staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge. Aus guten Gründen: Die betriebliche Altersversorgung ist bei den Beschäftigten beliebt, weil sie gute und sichere Leistungen erbringt und weil sie aufgrund ihrer oftmals kollektiven Ausgestaltung sehr kostengünstig agieren kann. Deshalb vertrauen ihr Millionen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Arbeitgeber wiederum schätzen sie – besonders in Zeiten des Fachkräftemangels - als wichtiges Instrument, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Betrieb zu binden. Unternehmen, die attraktive Angebote auch bei der betrieblichen Altersversorgung im Portfolio haben, haben einen klaren Vorteil bei der Personalgewinnung.

Innerhalb des komplexen Systems der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland ist der PSVaG als zentrale Sicherungseinrichtung unverzichtbar. Das war bereits der ausschlaggebende Gedanke bei seiner Gründung 1974. Heute gilt dies erst recht vor dem Hintergrund, dass es für viele derzeit noch junge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne eine betriebliche Altersversorgung kaum mehr möglich sein wird, den gewohnten Lebensstandard im Alter aufrechtzuerhalten.

Für die zunehmende Bedeutung des PSVaG sprechen die Zahlen: Mittlerweile stehen über 6,5 Mio. Beschäftigte mit Betriebsrentenanwartschaften und über 4 Mio. Betriebsrentner unter seinem Schutz. Die Zahl der Arbeitgeber, die Mitglied im PSVaG sind, ist von knapp 40.000 im Jahr 2000 auf mittlerweile fast 94.000 angewachsen. Vor 13 Jahren hat sich auch das Großherzogtum Luxemburg dem System angeschlossen.

Der Sicherungs- und Sicherheitsaspekt, für den der PSVaG steht, ist selbstverständlich eng mit der Frage verknüpft, wie sich der PSVaG finanziert. Das bestehende kollektive Solidarverfahren zwischen den teilnehmenden Arbeitgebern mit einem einheitlichen Beitragssatz, ohne Berücksichtigung eines (unternehmens-) individuellen Äquivalenzprinzips, ist zweifellos bemerkenswert und eine deutsche Besonderheit. Die 2006 erfolgte Umstellung des Finanzierungsverfahrens vom Rentenwert-Umlageverfahren zur vollen Kapitaldeckung hat diesen Solidargedanken noch verstärkt. Er fand und findet weiterhin die uneingeschränkte Unterstützung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Ein Grundproblem, das seit der Gründung des PSVaG 1974 immer wieder diskutiert wurde, liegt darin, dass das Finanzierungsverfahren prozyklisch wirkt: In wirtschaftlich schlechten Zeiten mit vielen Insolvenzen, wie etwa im Krisenjahr 2009, werden die Mitgliedsunternehmen durch entsprechend hohe Beiträge zum PSVaG zusätzlich belastet. Der jährlich am Insolvenz- bzw. Schadenaufkommen orientierte Beitragssatz unterliegt starken und unkalkulierbaren Schwankungen, die die Ak-

zeptanz des Systems auf Dauer schwächen können. Vor diesem Hintergrund begrüße ich ausdrücklich Bestrebungen des PSVaG, die zu einer Glättung des Beitragssatzverlaufes führen sollen.

Die betriebliche Altersversorgung in Deutschland genießt hohes Ansehen. Die Beschäftigten vertrauen darauf, dass sie sich lohnt und dass sie sicher ist. Dafür steht der PSVaG seit 40 Jahren. Ich wünsche dem PSVaG und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiterhin viel Erfolg!

Ingo Kramer, Präsident der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitsgeberverbände (BDA)

Bessere Rahmenbedingungen für mehr betriebliche Altersvorsorge



Mit 40 Jahren befindet sich der Pensions-Sicherungs-Verein – nach menschlichen Maßstäben – im mittleren Alter. Er steht mitten im Leben, hat einiges erlebt und prägende Erfahrungen gesammelt. Und er war bisher mit der Bewältigung seiner Aufgaben für die betriebliche Altersvorsorge sehr erfolgreich. Gleichzeitig hat der PSVaG aber noch viel vor sich. Denn er wird für die deutsche und luxemburgische betriebliche Altersvorsorge weiterhin gebraucht. Auch in Zukunft muss betriebliche Altersvorsorge so organisiert sein, dass erworbene Betriebsrentenansprüche auch dann erfüllt werden können, wenn der Arbeitgeber insolvent geworden ist.

Mit Ausgaben von über 32 Mrd. € im Jahr ist die betriebliche Altersvorsorge die größte freiwillige Sozialleistung der Arbeitgeber. Das hat gute Gründe: Zum einen ist sie personalpolitisch wichtig bei der Gewinnung und Bindung von qualifizierten Fachkräften. Aufgrund der absehbaren demografischen Entwicklung wird ihre Bedeutung noch zunehmen, weil die Erwerbsbevölkerung schrumpft und Unternehmen zunehmend Probleme haben, den Bedarf an qualifizierten Fachkräften zu decken. Die Fachkräftelücke könnte nach einer Studie der Prognos AG bis zum Jahr 2035 auf rund 4 Mio. Personen anwachsen. Sie macht sich in einigen Branchen wie beispielsweise in technischen Berufen oder im Gesundheits- und Pflegebereich bereits heute deutlich bemerkbar. Zum anderen hat die betriebliche Altersvorsorge auch eine große sozialpolitische Bedeutung. Sie hilft, das sinkende Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung durch zusätzliche kapitalgedeckte Vorsorge zu kompensieren. Eine Aufgabe, die künftig immer wichtiger wird.

Die betriebliche Altersvorsorge ist auf diese doppelte Aufgabe gut vorbereitet. Sie hat geringe Verwaltungskosten, was besonders in der Niedrigzinsphase zum Tragen kommt. Außerdem verfügt sie über ein hohes Maß an Sicherheit. Soweit die betriebliche Altersvorsorge über Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen durchgeführt wird, wacht darüber die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Wenn die Arbeitgeber ihre Betriebsrentenzusagen unmittelbar durchführen, gewährleistet der PSVaG die notwendige Sicherheit, dass diese Zusagen in jedem Fall erfüllt werden können.

Bei dieser Aufgabe hat der PSVaG auch im europaweiten Vergleich Maßstäbe gesetzt: Seit seiner Gründung hat kein einziger Betriebsrentner oder Anwärter in Deutschland seine Ansprüche verloren. Der PSVaG hat in der Zeit seines Bestehens für über 1,3 Mio. Berechtigte die Betriebsrentenzahlungen übernommen beziehungsweise für später sichergestellt. Dies hat der PSVaG effizient und geräuschlos erledigt, gerade auch in bewegten Zeiten wie im Jahr 2009 während der Finanz- und Wirtschaftskrise.

Somit hat der PSVaG erheblich zum großen Vertrauen der Bevölkerung in die betriebliche Altersvorsorge beigetragen. Dieses Vertrauen ist eine wichtige Grundlage für die mehr als 17 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die über eine Betriebsrentenanwartschaft verfügen. Seit 2001 hat die Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge um rund ein Viertel auf rund 60 Prozent aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zugenommen – wozu nicht zuletzt die Sozialpartner mit über 400 Flächentarifverträgen zur betrieblichen Altersvorsorge beigetragen haben.

Allerdings ist auch festzustellen, dass sich die Zunahme der betrieblichen Altersvorsorge seit einigen Jahren aus verschiedenen Gründen deutlich verlangsamt hat. Dazu gehören bürokratische Belastungen durch den Gesetzgeber wie die Neuregelungen zum Versorgungsausgleichsrecht, die Bilanzrechtsreform sowie steuerliche Belastungen und nicht zuletzt die Verunsicherung durch europäische Gesetzesvorhaben wie die geplante Änderung der Pensionsfondsrichtlinie. Dies alles zeigt: Die weitere Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge ist kein Selbstläufer.

Damit noch mehr Beschäftigte von der betrieblichen Altersvorsorge profitieren können, müssen bestehende bürokratische, steuerliche und beitragsrechtliche Hemmnisse abgebaut werden. Jeder Euro, den die Betriebe für die reine Verwaltung ihrer Betriebsrentensysteme ausgeben, geht an Alters- und Risikoabsicherung für die Beschäftigten verloren. Denn Kosten kürzen Renten.

Es wäre sinnvoll und nachhaltig, die betriebliche Altersvorsorge durch bessere staatliche Rahmenbedingungen und die ausdrückliche Betonung ihrer Stärken weiter zu verbreiten. Zu Letzteren gehört in jedem Fall die Sicherheit, die der PSVaG der betrieblichen Altersvorsorge seit mittlerweile 4 Jahrzehnten gibt.

Ulrich Grillo, Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI)

Zur unternehmerischen Freiheit mit betrieblicher Altersversorgung



Schlagworte wie "Altersarmut" prägen derzeit die öffentliche Diskussion zur sozialen Sicherung. Die Realität in den Betrieben rückt dabei in den Hintergrund. Anders als in vielen anderen EU-Ländern sorgen die deutschen Unternehmen für das Alter der Mehrzahl ihrer Beschäftigten betrieblich vor, und zwar auf freiwilliger Basis zusätzlich zur gesetzlichen Sozialversicherung.

Für den Fall der Unternehmensinsolvenz hat die Deutsche Wirtschaft vor 40 Jahren unter der Führung des BDI- und BDA-Präsidenten Dr. Hanns Martin Schleyer den PSVaG gegründet. Der Gesetzgeber schuf parallel die gesetzlichen Grundlagen dafür, dass der PSVaG nach dem insolvenzbedingten Ausscheiden eines Wettbewerbers aus dem Markt dessen Betriebsrentenleistungen darstellen und die daraus resultierenden Lasten auffangen kann.

Der PSVaG sichert aktuell deutlich über 300 Mrd. € betrieblichen Versorgungskapitals für

rd. 11 Mio. Versorgungsberechtigte, ohne dass es dazu einer zusätzlichen Kapitalansammlung in vergleichbaren Größenordnungen bedarf oder aber Transferkosten in relevanter Höhe anfallen.

Die jährlichen Verwaltungskosten des PSVaG liegen bei einem halben Basispunkt (0,05 Promille) des gesicherten Volumens. Erhoben werden die PSVaG-Beiträge im Wege der Selbstveranlagung ohne Außenprüfung, wodurch auch die Verwaltungskosten in den Unternehmen minimiert sind.

Als Vorzeigeeinrichtung der Wirtschaft trägt der PSVaG im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages geräuschlos und präzise zur sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland und seit dem Jahr 2002 auch im Großherzogtum Luxemburg bei. Den "Gürtel und Hosenträger" aus den Regalen des Verbraucherschutzes oder der nationalen bzw. europäischen Regulierung bedurfte er aufgrund seiner Führung durch solide Unternehmerpersönlichkeiten nie.

Die Beiträge der allein zahlungspflichtigen Arbeitgeber liegen im langfristigen Mittel bei 3 Promille des gesicherten Volumens. Sie gingen stets zeitgerecht beim PSVaG ein. Wegen des wechselhaften Insolvenz- und Schadengeschehens schwanken sie stark. Dies erklärt sich aus Struktur- und Branchenkrisen sowie aus Einzelereignissen wie etwa den Insolvenzen von AEG oder Arcandor.

Eine Verstetigung des Beitragssatzes war ausgehend von dem Gedanken, dass das Geld der Unternehmen besser in deren Betrieben als über Anlagekonten des Trägers der gesetzlichen Insolvenzsicherung investiert ist, niemals angestrebt. Mangels Kenntnis der Schäden aus künftigen Insolvenzen ist sie kaum praktikabel und für die Unternehmen zu teuer.

Nachdem sich die Beitragsvolatilität aufgrund einer technischen Umstellung der PSVaG-Finanzierung seit dem Jahr 2006 noch verstärkt hat, begrüße ich jedoch Bestrebungen aus der BDA, die Beitragsschwankungen durch eine stärkere Nutzung des beim PSVaG gebildeten Ausgleichsfonds zu dämpfen, ohne dadurch in das Räderwerk dieser krisenerprobten Sicherungseinrichtung einzugreifen.

Möge der PSVaG es auch in den nächsten 40 Jahren als Anker der betrieblichen Altersversorgung im Rahmen seines eng umrissenen Sozialschutzauftrages den Unternehmen ermöglichen, sich auf freiwilliger Basis unter attraktiven Rahmenbedingungen unbürokratisch für die Altersvorsorge ihrer Beschäftigten betrieblich zu engagieren und damit zugleich die finanziellen wie bilanzpolitischen Handlungsspielräume für die Bewältigung der Herausforderungen künftiger Krisen zu erhalten bzw. zu vergrößern.

Freiheit und Verantwortung im Rahmen der Solidargemeinschaft der Unternehmen sind auch in der betrieblichen Altersversorgung die Meilensteine auf dem Weg zu einer wirtschaftlich gesunden Lebensgrundlage sowohl in Deutschland als auch in der Europäischen Union.

Reiner Hoffmann, Vorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)

Grußwort



Seit 40 Jahren sichert der Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) die Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vor Verlust durch Insolvenz des Arbeitgebers. Die Bedeutung dieses Schutzes und damit die Arbeit des PSVaG kann gar nicht hoch genug geschätzt werden. Denn nicht zuletzt durch die Rentenreform 2000/2001, mit der eine deutliche Absenkung des Rentenniveaus der gesetzlichen Rente einherging, kommt der betrieblichen Altersversorgung eine immense Bedeutung zur Absicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Alter zu.

Auch wenn durch die Rentenreformen der letzten Jahre die betriebliche Altersversorgung aus Entgeltumwandlung erheblich an Bedeutung gewonnen hat, stellt die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung nach wie vor eine der – wenn nicht die wichtigste – Sozialleistung der Arbeitgeber dar. Von hoher Bedeutung ist die garantierte Sicherheit der

betrieblichen Altersversorgung. Weder durch spekulative Anlagen noch durch wirtschaftliche Turbulenzen des Arbeitgebers kann ihr Bestand gefährdet werden. Durch unterschiedliche gesetzliche Regelungen wird dies gewährleistet. Der Insolvenzsicherung durch den PSVaG kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu.

Obgleich nicht alle Durchführungswege unter diese Sicherungspflicht fallen, ist auch für den DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften der PSVaG der Garant für die Stabilität der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland.

1974 als Selbsthilfeeinrichtung der Arbeitgeber gegründet, hat der PSVaG in einer Unzahl von Fällen dafür gesorgt, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung bei einer Insolvenz des Arbeitgebers nicht verloren haben. Zurzeit stehen rd. 93.000 Mitgliedsunternehmen mit ca. 10,7 Mio. Anspruchsberechtigten unter Insolvenzschutz. Der Kapitalwert der gesicherten Ansprüche liegt deutlich über 300 Mrd. €.

Allein diese Zahlen zeigen, dass der PSVaG in seiner gegenwärtigen Form zuverlässig die Sicherheit der Betriebsrenten im Falle der Insolvenz eines Arbeitgebers sichert. Das hat sich auch in der Finanzkrise gezeigt und ist im internationalen Vergleich beispiellos.

Gerade weil die Sicherheit der Betriebsrenten in besonderer Weise sowie nicht zuletzt durch den PSVaG garantiert ist, waren die Pläne der EU-Kommission, die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung in den Anwendungsbereich von Solvency II einzubeziehen und die Aufsichts- und Kapitalregeln für Versicherer auf sie zu übertragen, vollkommen verfehlt. Insbesondere für Firmenpensionskassen hätte dies zu einem finanziellen Desaster geführt, das sich zwangsläufig erheblich auf die Altersabsicherung von Arbeitnehmerinnen

und Arbeitnehmern ausgewirkt hätte, ohne dass damit ein mehr an Sicherheit, dem erklärten Ziel von Solvency II, erreicht worden wäre. Durch das gemeinsame Vorgehen von Arbeitgeberverbänden, DGB und Gewerkschaften und der deutschen Politik konnte dieses Vorhaben erfolgreich verhindert werden.

Der Sicherheit der Betriebsrenten, die vom PSVaG garantiert wird, stehen Verpflichtungen der Mitgliedsunternehmen zur Beitragszahlung gegenüber. Die Höhe der Beitragszahlungen spiegelt dabei die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands seit 1975 wider, die durchaus nicht immer stabil war. Großinsolvenzen wie die von AEG, Philipp Holzmann, Fairchild Dornier oder Arcandor und die Finanz- und Wirtschaftskrise ab 2007, die in der Folge zu einer erheblichen Zahl von Unternehmensinsolvenzen führte, haben den Beitragssatz für die Mitgliedsunternehmen immer wieder deutlich in die Höhe getrieben.

So stieg der Beitragssatz von 1,8 Promille im Jahr 2008 auf 14,2 Promille im Jahr 2009. Dies stellte für die Mitgliedsunternehmen, zu denen auch der DGB gehört, eine erhebliche Belastung dar. Gleichwohl – nur die solidarische, durch Umlage getragene Finanzierung sichert die Aufrechterhaltung des bewährten Systems der Insolvenzsicherung. Es ist deshalb außerordentlich zu begrüßen, dass die Diskussion um eine differenzierte, nach angenommenen Risiken gestaffelte Beitragsgestaltung nicht weitergeführt worden ist. Eine solche Differenzierung hätte zu Verwerfungen geführt und das System insgesamt in Frage gestellt.

Auch wenn ursprünglich der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften eine andere Form der Insolvenzsicherung favorisiert hatten, hat sich gezeigt, dass die gewählte Form der privatrechtlichen Organisation des PSVaG sich bewährt hat und bestens funktioniert, obwohl sie ohne praktisches Vorbild und ohne Feldversuche entwickelt und gestartet wurde. Und dieses bewährte und funktionierende System ist in den letzten 40 Jahren ohne nennenswerte Änderungen ausgekommen und sollte auch in Zukunft so weiterbestehen. Denn die Insolvenzsicherung war und ist eine entscheidende Grundlage für die Akzeptanz der Betriebsrenten durch Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften, denn die Betriebsrente gehört zum Entgelt der Arbeitnehmer – sie ist aufgeschobener Lohn.

Ohne eine verlässliche Insolvenzsicherung wären die Tarifvertragsparteien und insbesondere die Gewerkschaften nicht den Weg gegangen, durch Tarifverträge den Aufbau betrieblicher Altersversorgung sogar in eigenen Versorgungswerken zu fördern. Mit diesen Tarifverträgen haben die Tarifvertragspartien ihre Gestaltungsmöglichkeiten genutzt, um die verfehlte Rentenpolitik, die die Gefahr von Altersarmut deutlich erhöht hat, wenigstens teilweise auszugleichen.

Die Tarifvertragsparteien können allerdings nur begrenzt dafür sorgen, dass betriebliche Altersversorgung sich weiter verbreitet. Alle Aktivitäten der letzten Jahre, sowohl tarifliche als auch gesetzliche und politische, finden ihre Grenzen dort, wo Arbeitgeber weiter auf befristete Beschäftigung, Leiharbeit oder unechte Werkverträge setzen und wo Löhne gezahlt werden, die nicht für den Lebensunterhalt, geschweige denn für den Aufbau einer zusätzlichen Altersversorgung reichen. Nur "Gute Arbeit" schafft den finanziellen Spielraum, für die Absicherung im Alter vorzusorgen. Daran muss weiterhin gearbeitet werden. Die Sicherung von Betriebsrentenansprüchen bei Insolvenz des Arbeitgebers sehen wir durchaus als einen Baustein für "Gute Arbeit".

Als mit den Verhältnissen in anderen Ländern der Europäischen Gemeinschaft bestens Vertrauter kann ich nur betonen, dass innerhalb der Europäischen Union und auch darüber hinaus die deutsche Insolvenzsicherung der Betriebsrenten als vorbildlich und richtungsweisend angesehen wird. Wenn ein finanzstarkes Land wie Luxemburg sich im Jahre 2000 entschieden hat, seine Betriebsrenten im deutschen PSVaG absichern zu lassen, dann ist dies ein deutliches Zeichen dafür, dass diese Form der Insolvenzsicherung effizient, transparent und verlässlich ist.

Ich wünsche dem PSVaG weiterhin eine erfolgreiche Arbeit und danke den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre herausragenden Leistungen.

Dr. Alexander Erdland, Präsident des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)

Der PSVaG und die deutsche Lebensversicherung – eine Partnerschaft für Sicherheit in der betrieblichen Altersversorgung



Seit seiner Gründung im Jahr 1974, an der die deutsche Lebensversicherung über den damaligen Verband der Lebensversicherer als Gründungsmitglied beteiligt war, stehen PSVaG und Lebensversicherung in einer festen Verbindung. Ich freue mich daher außerordentlich, dem Pensions-Sicherungs-Verein im Namen der gesamten Deutschen Versicherungswirtschaft zu einer nunmehr bereits 40 Jahre dauernden Erfolgsgeschichte gratulieren zu können.

Dem PSVaG kommt in dem Gesamtsystem der Altersversorgung in Deutschland eine Schlüsselfunktion zu. Ohne ihn ist die Säule der betrieblichen Altersversorgung (bAV) nicht mehr denkbar. Diese hat in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen und muss vor dem Hintergrund der demografischen Alterung unserer Gesellschaft und den damit verbundenen rentenpolitischen Herausforderungen noch weiter ausgebaut werden. Für viele Arbeitnehmer trägt die bAV zur Sicherung des Lebens-

standards im Alter bei. Für Arbeitgeber ist sie ein wirksames Instrument zur Mitarbeitergewinnung, -bindung und -motivation und nicht zuletzt Ausdruck der unternehmerischen Fürsorge.

Die fünf Durchführungswege der bAV ermöglichen mit ihren jeweiligen Besonderheiten und Merkmalen Arbeitgebern maßgeschneiderte Lösungen abhängig von Zuschnitt und Größe des Betriebs. Um aber die Akzeptanz der betrieblichen Altersversorgung bei allen Beteiligten fest zu verankern, müssen die von den Arbeitnehmern erworbenen Anwartschaften auch im Krisenfall, der Insolvenz des Arbeitgebers, wirksam geschützt sein. Bei den versicherungsförmigen Durchführungswegen Direktversicherung und Pensionskasse bestehen dazu umfangreiche aufsichtsrechtliche Regelungen, deren Einhaltung fortlaufend und streng durch die Versicherungsaufsicht überwacht wird. Bei Direktzusagen, dem traditionell bedeutendsten Durchführungsweg, sowie bei Unterstützungskassen- und Pensionsfondszusagen erfüllt der PSVaG diese elementare Schutzfunktion, indem er bei Insolvenz des Arbeitgebers dessen Leistungsverpflichtungen übernimmt. Die betriebliche Altersversorgung wird so vom wirtschaftlichen Fortbestehen des Unternehmens abgekoppelt. Der PSVaG übernimmt hier die Funktion eines Versicherers, wenn auch mit den besonderen Rahmenbedingungen als gesetzlicher Träger der Insolvenzsicherung in der bAV. Im engen Zusammenspiel mit den versicherungsförmigen Durchführungen trägt der PSVaG damit ganz maßgeblich dazu bei, dass die Betriebsrenten in Deutschland so sicher sind wie in kaum einem anderen Land.

Dabei besteht die enge Partnerschaft von PSVaG und Lebensversicherung auch bei der praktischen Abwicklung der Leistungsverpflichtungen gegenüber den Betriebsrentnern: Hier

übernimmt ein Konsortium aus Lebensversicherern die versicherungs- und verwaltungstechnischen Risiken und Arbeiten. Die Verzahnung beider Systeme führt im Ergebnis dazu, dass die betriebliche Altersversorgung größtes Vertrauen auf Seiten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer genießt. Dies ist die Grundvoraussetzung für den weiteren, dringend erforderlichen Ausbau der zweiten Säule der Alterssicherung.

Diese Säule steht heute auf festem Fundament, aber auch vor großen Herausforderungen. Ein wichtiges Thema bei den Pensionszusagen bleibt, zukünftig zu einem Mehr an Kapitaldeckung zu kommen. Dass hier noch häufig Lücken bestehen, ist angesichts oft enger Spielräume für die Unternehmensfinanzierung rechnerisch und auf kurze Sicht durchaus nachvollziehbar. Perspektivisch muss aber alles getan werden, damit laufende Pensionsverpflichtungen nicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Unternehmens erdrücken – und im worst case die Insolvenz erst herbeiführen, für die die Mitgliedsunternehmen des PSVaG mit ihren Beiträgen einstehen müssen.

Sorgen bereitet Arbeitgebern wie auch externen Versorgungsträgern die anhaltende Niedrigzinsphase. Bei zugesagten Leistungen machen sinkende Zinsen höhere Pensionsrückstellungen notwendig. Und auch wenn die Leistungszusage richtigerweise mit Kapital unterlegt wird, können wegen ausbleibender Zinserträge Finanzierungslücken entstehen, die es zu schließen gilt.

Lösungen bei Unwägbarkeiten von Pensionszusagen bietet die Versicherungswirtschaft: Durch den Abschluss einer entsprechenden Rückdeckungsversicherung für Direktzusagen, also die Koppelung der Zusage an eine Versicherungsleistung, kann der Arbeitgeber Nachfinanzierungsrisiken weitgehend ausschließen. Dieser Weg zur Ausfinanzierung von Zusagen hat in den letzten Jahren kontinuierlich an Bedeutung gewonnen. Will der Arbeitgeber Finanzierungs- und auch biometrische Risiken, wie sie etwa aus der steigenden Lebenserwartung der Versorgungsempfänger resultieren, ganz auslagern, kann er einen externen, versicherungsförmigen Versorgungsträger wie die Pensionskasse oder die Direktversicherung wählen. Die Unternehmensbilanz wird dadurch entlastet, und der Arbeitgeber kann sich auf sein eigentliches Kerngeschäft konzentrieren. Die Kapitalanlage wird professionell gemanagt und kann aufgrund eines entsprechenden Volumens in Anlageklassen erfolgen, die kleineren Investoren in der Regel vorenthalten sind.

Die Niedrigzinsphase führt vor allem dazu, dass die Versorgungslücken in der Alterssicherung für viele Bürger noch gewachsen sind. Mehr Vorsorgeanstrengungen auf allen Ebenen sind deshalb ohne Alternative, um den Lebensstandard im Alter zu halten und unabhängig von staatlichen Fürsorgeleistungen zu bleiben. Neben einem Ausbau der privaten Altersvorsorge muss alles dafür getan werden, Arbeitgeber und Arbeitnehmer noch stärker als bisher zu betrieblicher Altersversorgung zu motivieren. Dabei ist auch der Gesetzgeber gefordert, den bestehenden Regulierungsrahmen für die betriebliche Altersversorgung an die geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Die Bundesregierung hat mit dem Koalitionsvertrag angekündigt, die bAV gerade in kleinen und mittelständischen Unternehmen zu stärken. Dies muss jetzt im Dialog mit allen Beteiligten zügig angegangen werden.

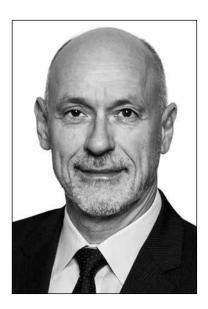
Ein wichtiger Ansatzpunkt bleibt die steuerund sozialversicherungsrechtliche Förderung der bAV. Diese sollte zeitgemäß auf die betrieblichen Erfordernisse abgestimmt werden und die Einkommensentwicklung berücksichtigen. Eine Aufstockung des Volumens, mit dem Arbeitgeber Beiträge an eine Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds steuer- und sozialabgabenfrei leisten können, macht mehr betriebliche Altersversorgung möglich.

Auch sollten die Rahmenbedingungen dafür verbessert werden, dass über freiwillige Opting-out-Modelle ganze Belegschaften automatisch in die betriebliche Altersversorgung einbezogen werden können. Arbeitgeber können entscheiden, ob sie ein solches Modell einsetzen wollen. Arbeitnehmer können, müssen dann aber nicht daran teilnehmen. Durch diese Modelle zur Absicherung größerer Kollektive könnten in erheblichem Maße Effizienzvorteile realisiert und damit Kosten gesenkt werden. Für neue Arbeitsverhältnisse ist das schon heute möglich. Arbeitgeber brauchen aber Rechtssicherheit, um bereits bestehende Arbeitsverhältnisse einzubeziehen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen rentenpolitischen Diskussion um flexible Übergänge in den Ruhestand sollten gerade auch die Nutzung der betrieblichen Altersversorgung ermöglicht und bestehende restriktive gesetzliche Rahmenbedingungen überdacht werden. Hierzu gehören Teilrenten aus bAV genauso wie die Möglichkeit für Pensionskassen, ihre Leistungen weitgehend flexibel gestalten zu können. Zudem sollten Vorsorgeanreize insbesondere für Geringverdiener verbessert werden, z. B. über hinreichend hohe Freibeträge für Eigenvorsorge, also auch für die bAV, bei der Grundsicherung im Alter.

Letztlich ist ein Gesamtpaket von Rahmenbedingungen für die bAV erforderlich, damit diese eine neue Dynamik entfalten kann. Grundvoraussetzung ist und bleibt dabei die Sicherheit der Leistung. Der PSVaG hat über all die Jahre immer wieder seine Wetterfestigkeit und seine Fähigkeit zur Anpassung an sich permanent ändernde wirtschaftliche Rahmenbedingungen unter Beweis gestellt. Im Ringen um sachgerechte Lösungen, nicht zuletzt auch mit der Versicherungswirtschaft, wurde dabei immer das gemeinsame Ziel verfolgt, die betriebliche Altersversorgung voranzubringen. Ich habe keine Zweifel, dass uns dies auch in der Zukunft gelingen wird. In diesem Sinne gelten dem PSVaG meine besten Wünsche.

Der PSVaG - eine beispiellose Erfolgsgeschichte der sozialen Sicherung



Im Dezember des Jahres 2014 kann der Pensions-Versicherungs-Verein (PSVaG) auf seine 40-jährige Geschichte zurückblicken. An welchem Tag genau er seine "Geburtsstunde" feiert, lässt sich aus heutiger Sicht gar nicht so einfach sagen. Gegründet wurde der PSVaG am 7. Oktober 1974. Am 23. Dezember desselben Jahres erhielt er durch die Versicherungsaufsicht die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb und nahm diesen am 1. Januar 1975 auf. Zum 1. Juli 1975 erhielten die ersten 600 Rentner ihre Betriebsrenten vom PSVaG. Damit startete eine beispiellose Erfolgsgeschichte im Bereich der deutschen sozialen Sicherung. Doch begonnen hatte eigentlich alles schon viel früher.

Ende der 60er Jahre des letzten Jahrhunderts begann das bis dahin aufsehenerregende deutsche Wirtschaftswunder zu bröckeln. Vermehrt auftretende Insolvenzen legten auch Probleme bei der betrieblichen Altersversorgung offen: Betriebsrentenansprüche und -anwartschaften aus Direktzusagen verfielen bei Insolvenz des Arbeitgebers unweigerlich! Nicht nur der Arbeitsplatz, sondern auch die Betriebsrente ging verloren. Am 1. Juli 1968 verkündete die Bundesregierung auf eine Anfrage der FDP-Fraktion, dass sie prüfe, wie Zahlungen aus Pensionsansprüchen bei von Insolvenz bedrohten Unternehmen sichergestellt werden können. Die Lösung für dieses eklatante Problem ließ auf sich warten. Die Wissenschaft, aber auch Erfahrungen aus dem Ausland, konnten hier keine Antworten liefern. 1971 mussten 3.000 Unternehmen Insolvenz anmelden, das waren rund 40 Prozent mehr als noch 10 Jahre zuvor und mehr als 10 Prozent davon waren Millionenkonkurse.

Wie so häufig in der Geschichte der betrieblichen Altersversorgung entschied das damalige Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bei dieser Herausforderung den Sachverstand der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung (aba) hinzuzuziehen, sie war schon damals als neutrale und unabhängige Vertretung der betrieblichen Altersversorgung (bAV) geschätzt. Im Juli 1971 beauftragte der zuständige Bundesminister Walter Arendt die aba mit der Erstellung eines Gutachtens zum Thema "Die Insolvenzsicherung von Ruhegeldansprüchen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung". Nach 2 1/2-jähriger intensiver Arbeit, die immer wieder unterbrochen wurde von Stellungnahmen zur großen Steuerreform und zum Betriebsrentengesetz, konnte dem Auftraggeber ein 450-seitiges Gutachten übergeben werden, das die Grundzüge eines zukünftigen PSVaG enthielt. Darin hatten Mathematiker der aba bereits Prognosen für einen zu erwartenden Durchschnittsbeitragssatz aufgestellt. Blickt man in den aktuellen Geschäftsbericht des PSVaG, lagen sie mit den berechneten 3 Promille goldrichtig. Bereits im Dezember 1973 hatte der frisch gewählte Arbeitgeberpräsident Dr. Hanns Martin Schleyer erklärt, dass man für Insolvenzsicherung eine Selbsthilfeeinrichtung der Wirtschaft gründen wird. Damit wurde ein weiteres zentrales Charakteristikum des PSVaG festgelegt. Gleichzeitig sollten die betrieblichen Versorgungsmittel den Unternehmen weiterhin zur Innenfinanzierung dienen. Das entsprach auch den Vorschlägen der aba zur Insolvenzsicherung.

Damit war der Grundstein für eine solidarisch getragene Selbsthilfeeinrichtung der Deutschen Wirtschaft für Direktzusagen und Unterstützungskassenzusagen und in neuerer Zeit auch für Pensionsfondszusagen gelegt. Die Finanzierung der gesetzlichen Insolvenzsicherung erfolgte nach dem Rentenwertumlageverfahren, an dem man gut 30 Jahre festhielt. Die Einführung des neuen Durchführungsweges mit seiner reduzierten Bemessungsgrundlage für den Beitrag zum PSVaG und der vom Gesetzgeber gewollten Funktion, Direktzusagen in Pensionsfonds zu überführen, machte eine Anpassung des Finanzierungsverfahrens notwendig. Auch diesmal begleitete die aba den Gestaltungsprozess in ihren Gremien, auf Tagungen, mit Fachaufsätzen in der Verbandszeitschrift BetrAV und durch ausführliche Stellungnahmen. Die Zeit war eine andere geworden. Eine periodengerechte Finanzierung der aufzubringenden Verpflichtungen und damit der Vermeidung von "Altlasten" entsprachen dem neuen Zeitgeist. Außerdem rüstete sich der PSVaG durch eine volle Kapitaldeckung für zukünftige Herausforderungen, nicht zuletzt auch für die seit der Jahrtausendwende geführte Diskussion über risikoorientierte Beitragssysteme.

Wenn Reformen und Anpassungen von Rahmenbedingungen ausführlich und breit im Vorfeld diskutiert, einvernehmlich von den Akteuren mitgetragen und mit entsprechenden Übergangsfristen umgesetzt werden, dann sind sie auch erfolgreich. Dort, wo ein breiter Konsens fehlt, ist der Gesetzgeber gut beraten, auf Reformen zu verzichten. Das zeigt uns ganz deutlich die jüngere Geschichte des PSVaG. Nach mehrjährigen Fachdiskussionen wurde mangels Einvernehmens der Beteiligten auf eine Risikobasierung der Beitragserhebung verzichtet.

Auch für diesen Diskussionsprozess hatte die aba in ihren Veranstaltungen und Publikationen viel Raum zur Verfügung gestellt und sich aktiv in die Debatte eingebracht. In unzähligen Gremiensitzungen wurde eine mögliche Beitragsreform wiederholt diskutiert. Die aba sah sich in der Pflicht, hatte sie doch bei der Gründung der Insolvenzsicherung "Pate" gestanden, Reformen zu befürworten, sofern sie den PSVaG stärken würden. Heftige, kontroverse Auseinandersetzungen waren keine Seltenheit. Für die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und die aba waren es schwierige Zeiten. Ein tiefer Riss drohte die Mitgliedschaft zu entzweien. Trotz alledem einte am Ende das gemeinsame Ziel, den PSVaG in seiner Leistungsfähigkeit und Reputation zu stärken.

Letztendlich spielen auch europapolitische Fragen eine Rolle. Der PSVaG soll weiterhin als "Auffanglinie" dienen, wenn eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) – im Sinne der sog. Pensionsfondsrichtlinie – leistungsunfähig wird und auch der subsidiär haftende Arbeitgeber ausfällt. Mit einem PSVaG "im Rücken" kann und muss eine solche EbAV anders behandelt werden als ein Lebensversicherer. Solvency II darf weder direkt noch indirekt oder in modifizierter Form Anwendung finden.

Auch in Brüssel und Straßburg weiß man, Köln ist weltweit die erste Adresse für kostengünstige, höchst effiziente und vor allem höchstmögliche Sicherheit garantierende Insolvenzsicherung. Daher findet man den PSVaG in allen renommierten "best practice"-Listen an vorderster Stelle. Seit Gründung des PSVaG wurden gegebene Versprechen, bezogen auf den Insolvenzzeitpunkt und unter Berücksichtigung von Obergrenzen und Einschränkungen bei der Dynamisierung, stets eingehalten. Fast 530.000 Rentnerinnen und Rentner erhalten heute jeden Monat ihre Betriebsrente über den PSVaG, unterstützt von einem leistungsfähigen Versichererkonsortium.

Etwa 77 Mio. € werden so monatlich ausgekehrt. Die Beschäftigten und Rentner der knapp 94.000 PSV-Mitgliedsunternehmen wissen, dass auch im Insolvenzfall des Arbeitgebers ihre Betriebsrente gesichert ist. Angesichts der wachsenden Bedeutung von Betriebsrenten für ein sicheres Einkommen im Alter, ist diese Gewissheit für die Menschen von unschätzbarem Wert. Fast 11 Mio. Arbeitnehmer und Betriebsrentner genießen so einen weltweit einmaligen Schutz gegen Arbeitgeberinsolvenzen.

In den Jahren nach der Lehman-Pleite machten Fragen nach der Sicherheit von angespartem Kapital quer durch den Blätterwald Schlagzeilen. Die betriebliche Altersversorgung war davon schnell ausgenommen, man bescheinigte ihr ein Höchstmaß an Sicherheit. Neben Aufsicht und Arbeitgeberhaftung war es vor allem die Insolvenzsicherung durch den PSVaG, die zu dieser Bewertung führte. Die hohe Wertschätzung, die die betriebliche Altersversorgung bei den Belegschaften in Unternehmen genießt, liegt zu einem großen Teil hierin begründet. Der PSVaG hat in den vergangenen 40 Jahren ein wichtiges Kapitel erfolgreicher Sozialgeschichte geschrieben. Wir als aba sind stolz, zu dessen Geburtshelfern gehört zu haben und werden den PSVaG, wo nötig, auch in Zukunft unterstützen.

Eines lehrt uns die Entstehungsgeschichte des PSVaG auch: Gut Ding braucht Weile. Eine Weisheit, die wir gerade in dieser doch so schnelllebigen Zeit umso stärker beherzigen sollten. Die Halbwertszeiten von Gesetzen könnten wir um einiges verlängern und bei der Verabschiedung einer Reform würden nicht im selben Atemzug Nachbesserungsvorschläge angekündigt. So hätte man vielleicht auch verhindern können, dass ein neu geschaffener Durchführungsweg, wie der Pensionsfonds, erst nach Jahren funktionsfähig ist. Das Thema Future-Service ist aber auch nach mehr als 10 Jahren noch nicht so gelöst, wie es die Politik angekündigt hatte. Die aba hatte in diesem Zuge empfohlen, die Unterstützungskasse fortzuentwickeln, die Versicherungswirtschaft empfahl die Pensionskasse. Die Politik wollte einen neuen Durchführungsweg und kreierte einen fünften Durchführungsweg. Gleichzeitig beklagt sie die wachsende Komplexität.

Oder nehmen wir das Beispiel des § 3 Nr. 63 EStG. Eine Regelung, die mit ihrer Beschränkung auf Pensionskassen und Pensionsfonds auch zur Steigerung der Komplexität beiträgt. Viele Unternehmen, die bisher neben einer Direktzusage für Entgeltumwandlungen eine Direktversicherung hatten, mussten zusätzlich Pensionskasse oder Pensionsfonds anbieten, da die weiterhin für die Direktversicherung geltende Pauschalbesteuerung über § 40 b EStG keine Umwandlungen von 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der Gesetzlichen Rentenversicherung aufnehmen konnten. Später wurde auch für Direktversicherungen der § 3 Nr. 63 EStG anwendbar, aber das Kind lag

schon im Brunnen. Die komplexen Strukturen waren in vielen Betrieben aufgebaut und nicht ohne weiteres zurückzufahren. Wäre der PSVaG in derartigen Gesetzgebungsprozessen entstanden, wäre er heute sicher nicht so erfolgreich. Und sein Weg wäre wesentlich steiniger verlaufen.

Dem PSVaG wünschen wir für die Zukunft, in unser aller Interesse, alles Gute und möglichst wenig und möglichst geringe Schäden. Und der betrieblichen Altersversorgung im Allgemeinen kann man wünschen, dass der Gesetzgeber Reformen auf diesem Gebiet wieder so solide plant und durchführt, wie er es Anfang der 1970er Jahre mit der Einführung des PSVaG getan hatte.

40 Jahre Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung – eine Wirtschaftsgeschichte

Die ersten Überlegungen - 1968 - 1972

Eine Unternehmensgeschichte beginnt mit dem Gründungsdatum, zumal dieses im Allgemeinen die geringsten Probleme aufwirft. Da aber beim PSVaG einiges ein wenig anders ist als bei "normalen" Unternehmen, ist die Frage nach dem exakten Gründungsdatum leichter gestellt als beantwortet.

4 Gründungsdaten Hierzu bieten sich 4 Daten an, und zwar der 7. Oktober 1974, an dem die 3 sind ihre Geschichte wert Gründungsmitglieder, nämlich die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, der Bundesverband der Deutschen Industrie und der Verband der Lebensversicherungsunternehmen übereinkamen, den Pensions-Siche-

rungs-Verein, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) zu gründen, welcher allerdings ohne die nachfolgende Genehmigung durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes noch nicht rechtsfähig war.

Als nächstes Datum käme die nach dem In-Kraft-Treten des Betriebsrentengesetzes am 23. Dezember 1974 erteilte Genehmigung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes in Betracht, die dem PSVaG die Rechtsfähigkeit und die Eintragung im Handelsregister bescherte.

Sozialpolitisch gesehen, fällt die Gründung auf den 1. Januar 1975. An diesem Tag hatte der PSVaG nach den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes seine Geschäftstätigkeit aufzunehmen mit der Maßgabe, dass er fortan für alle Insolvenzen eintrittspflichtig wurde, die ab diesem Tag eintraten und den Verlust an betrieblichen Versorgungsleistungen zur Folge hatten.

Für die Unternehmensgeschichte bedeutsam kann schließlich der Zeitpunkt sein, ab dem die ersten Rentner vom PSVaG Geld erhielten. Dies begann am 1. Juli 1975, als der PSVaG nach den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes seine Leistungen aufnehmen musste und pflichtgemäß auch den ersten 600 Rentnern einen Leistungsbescheid zugestellt hatte.

Bis es dazu kam, war ein hochinteressantes Stück Geschichte der deutschen Sozialpolitik abgelaufen.

Entscheidung deutscher Sozialpolitik

Eine hochinteressante Wir schreiben den 1. Juli 1968, als der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung auf eine kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion über die Zukunft der betrieblichen Altersversorgung den hohen Stellenwert dieser betrieblichen Sozialleistung unterstrich - ungeachtet der Tatsache, dass aus Sicht der Bundesregierung gewisse Verbesserungen anzustreben seien. Dabei

handelte es sich insbesondere um die Stichworte "Unverfallbarkeit" und "Anpassung" betrieblicher Versorgungsleistungen sowie um weitere Problemkreise, die später im Betriebsrentengesetz ihre Regelung gefunden haben, so z. B. das Auszehrungsverbot. Von besonderem Interesse war die Ankündigung der Bundesregierung, sie prüfe zurzeit, "wie die Zahlung der erworbenen Pensionsansprüche sichergestellt werden kann, wenn das pensionszusagende Unternehmen in Finanzierungsschwierigkeiten gerät."

Dies war der Anstoß zu einer breiten sozialpolitischen Diskussion. Im Rahmen der sozialpolitischen Gesprächsrunde des damaligen Bundesarbeitsministers Walter Arendt hatte sich eine besondere Arbeitsgruppe der Sozialpartner zusammengefunden, um eine Verbesserung des Betriebsrentenrechts auszuloten. Vonseiten der Arbeitgeber zählten die Herren von Hassell, Siemens AG, Mangelsdorff, Gutehoffnungshütte Aktienverein (später beide Mitglied im Beirat des PSVaG) und Paulsdorff, damals noch BDA, zu der Gruppe.

Die Gewerkschaften hatten u. a. die späteren Beiratsmitglieder Alfred Schmidt vom DGB und Dittmar von der DAG entsandt. Thematisch standen im Vordergrund die Fragen der Unverfallbarkeit sowie der Anpassung. Zur Insolvenzsicherung gab es noch keine konkreten Lösungsansätze.

Eine eigene Dynamik brachte der Vorschlag des Geschäftsführers der aba, Dr. Höhne, seitens seiner Organisation ein Forschungsgutachten zum Thema "Die Insolvenzsicherung von Ruhegeldansprüchen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung" zu erstellen, wenn die Bundesregierung der aba einen entsprechenden Gutachtenauftrag erteilen würde. Das ist dann am 2./8. Juli 1971 geschehen mit der Maßgabe, dass in dem Gutachten berücksichtigt werden sollten:

Kleiner Fleck auf dem blanken Schild der betrieblichen Altersversorgung

- Darstellung des derzeitigen Rechtszustandes aufgrund einer Analyse von Literatur und Rechtsprechung
- Herausarbeitung der Probleme bei den verschiedenen Formen betrieblicher Altersversorgung
- Darstellung bereits angewandter Möglichkeiten einer Insolvenzsicherung
- Vorschläge für die Regelung der Insolvenzsicherung bei den verschiedenen Formen der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen zur Alterssicherung.

Vor dem Startschuss - 1973

Im Ausgangspunkt ging es für die Arbeitgeberverbände zunächst einmal darum, mit einem gesunden Selbstbewusstsein diesen "kleinen Fleck auf dem blanken Schild der betrieblichen Altersversorgung" selber wegzuputzen, wie es ein bedeutender Vertreter im Arbeitgeberlager einmal formuliert hat.

Bei der Erörterung des Insolvenzsicherungsproblems drängte die BDA darauf, für die größte und bedeutendste freiwillige betriebliche Sozialleistung eine Lösung auf privatrechtlicher und privatwirtschaftlicher Grundlage zu finden.

Lösung auf privatwirtschaftlicher Basis angestrebt

Maßgebliche Vertreter der privaten Versicherungswirtschaft und der Bundesvereinigung verabredeten die Gründung von Kommissionen und Arbeitskreisen.

Ein Arbeitskreis, die Fachkommission I der Planungsgruppe des Lebensverbandes, befasste sich mit "Gesetzgebung, Satzung und Gründung". Die Lebensversicherer wiesen zu Recht darauf hin, dass sie wohl das Abwicklungsrisiko mit dem spezifischen Risiko der Langlebigkeit tragen könnten, dass aber das eigentliche Insolvenzrisiko von einem von den Arbeitgebern zu gründenden Träger übernommen werden müsste. In der Tat gab es auf dem deutschen Versicherungsmarkt keine geeignete Versicherungssparte für dieses Risiko.

Kernfragen drängten auf Lösung: Wer trägt das Insolvenzrisiko, ist es versicherbar und wer versichert wen?

Auch im aba-Gutachten, das am 12. März 1974 übergeben wurde, war die Frage offen geblieben, wieviele Arbeitgeber von Insolvenzen betroffen werden und wieviele Ruhegeldansprüche und

Anwartschaften infolge Zahlungsschwierigkeiten untergehen. Es gab zu dieser Zeit keine Vorstellungen oder Statistiken darüber, ob bei den insolvent gewordenen Unternehmen eine betriebliche Altersversorgung bestand und wie viele Versorgungsberechtigte hiervon erfasst waren.

Den Durchbruch brachte schließlich die Erkenntnis, dass zwar das Risiko einer Unternehmensinsolvenz nicht versicherbar ist, weil es auf ein betriebswirtschaftliches perpetuum mobile hinauslaufen würde, dass aber ein Unternehmen an seinen Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung auch nicht ursächlich insolvent wurde. Diese stellen nämlich nicht den Gegenstand unternehmerischen Handelns dar, sondern sind immer nur eine Nebenleistung.

In der Regel sind eben, je nachdem ob man von der Überschuldung oder der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit als Insolvenzursache ausgeht, andere Faktoren unternehmerischen Handelns Auslöser und Ursache einer Insolvenz.

War die Frage, dass man sich einer Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung nähern könnte, im Grundsatz positiv beantwortet, so stellte sich das nächste Problem mit der Frage: Wer versichert wen?

Auch dieser Aspekt erwies sich schwieriger als vorgestellt. Im Vordergrund stand zunächst die Frage: Freiwilligkeit oder Zwang? Aus ihrem Selbstverständnis als freie Unternehmer in einer freien Marktwirtschaft waren die Arbeitgeber davon ausgegangen, dass es sich auch bei der Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung nur um eine freiwillige Versicherung handeln könnte. Dem stand das Argument gegenüber, dass sich diejenigen Unternehmen, die sich einer solchen Versicherung freiwillig anschließen würden, ein eher geringes Insolvenzrisiko darstellten. Andererseits würden insolvenzgefährdete Unternehmen in der wirtschaftlichen Krise nicht auch noch bereit und in der Lage sein, Versicherungsprämien zugunsten ihrer versorgungsberechtigten Belegschaft zu leisten.

Zum Verständnishintergrund gehört die Tatsache, dass die betriebliche Altersversorgung nicht nur privatrechtlich konstruiert ist, sondern auch eine herausragende freiwillige betriebliche Sozialleistung der Unternehmen darstellt, so dass es auch von daher nahe lag, für die Insolvenzsicherung nicht nur eine privatrechtliche, sondern auch eine freiwillige Versicherungslösung in Betracht zu ziehen. Andererseits implizierte eine öffentlich-rechtliche Problemlösung (über eine eigenständige Bundesanstalt oder in Anlehnung an bestehende Sozialversicherungseinrichtungen) sofort die für diese typische Versicherungspflicht.

kündigt die Selbsthilfeeinrichtung der Wirtschaft an

Dr. Hanns Martin Schleyer Auch das aba-Gutachten näherte sich mit einem neutral angedachten "Pensions-Sicherungs-Institut" (PSI) einem eigenständigen Träger für das Risiko der Insolvenzsicherung, der "privatrechtlichen Charakter haben (...) und damit wohl auch am besten dem privatrechtlichen Charakter der betrieblichen Altersversorgung gerecht (würde)."

> Der neu gewählte Präsident der BDA, Dr. Hanns Martin Schleyer, erklärte auf der Mitgliederversammlung am 7. Dezember 1973 das Ergebnis der Vorarbeiten der 3 Verbände in seiner Grundsatzrede:

"Die Bundesvereinigung hat sich daher bereits seit geraumer Zeit mit der rechtlich wie technisch außerordentlich schwierigen Lösung einer Insolvenzsicherung in der betrieblichen Altersversorgung befasst. Die Vorarbeiten sind so weit gediehen, dass ich der Öffentlichkeit heute mitteilen kann, dass die Bundesvereinigung zusammen mit der Lebensversicherungswirtschaft und im Einvernehmen mit dem BDI die Absicht hat, eine Selbsthilfeeinrichtung der Wirtschaft zur Insolvenzsicherung betrieblicher Altersversorgungsansprüche ins Leben zu rufen. Diese soll unter zwei Leitgedanken stehen:

- 1. Entsprechend der privatrechtlich konstruierten betrieblichen Altersversorgung kommt für uns auch eine Insolvenzversicherungs-Einrichtung nur in privatrechtlicher Form in Betracht. Ebenso wie der Bundesrat lehnen wir eine zentrale staatliche Einrichtung zu diesem Zweck entschieden ab.
- 2. Die Versorgungsbereitschaft der Betriebe darf durch eine Insolvenzversicherung nicht beeinträchtigt werden, d. h. der Arbeitgeber muss wie bisher die freie Entscheidung über Gestaltungsform, Art und Umfang der Versorgung behalten; die Aufwendungen hierfür sollten in der bisherigen Weise den Betrieben bis zum Versicherungsfall zur Verfügung stehen können.

Die Bundesvereinigung vertraut auf die Bereitschaft und die Einsicht der Unternehmen, sich unter diesen Umständen bei einem von ihr ins Leben gerufenen Pensionssicherungsinstitut gegen das Risiko der Insolvenz zu versichern, um ihren Mitarbeitern für diesen Fall die Rechte aus der betrieblichen Altersversorgung zu erhalten.

An Bundesregierung und Bundestag richten wir die dringende Bitte, diese erfolgversprechende Initiative der Wirtschaft nicht durch gesetzliche Reglementierungen zu behindern, sondern sie erforderlichenfalls durch flankierende Maßnahmen zu unterstützen."

Das politische Timing dieser grundsätzlichen Bereiterklärung der Wirtschaft war insofern hervorragend, als nur einen Tag zuvor am 6. Dezember 1973 im Deutschen Bundestag die 1. Lesung eines Gesetzentwurfs zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung über die politische Bühne gegangen war – freilich noch ohne einen Abschnitt über die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung.

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung als Erstes seiner Auffassung Ausdruck verliehen, dass im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zusätzliche Regelungen in den Gesetzentwurf aufzunehmen seien, die den Anspruch des Arbeitnehmers auf betriebliche Altersversorgung gegen möglichst alle Formen der Insolvenz des Arbeitgebers oder sonstiger Leistungsträger absichern sollten. Nur auf diese Weise könne das Ziel des Gesetzentwurfes verwirklicht werden, dem Arbeitnehmer eine ergänzende Altersversorgung zu gewährleisten. Dabei sprach sich der Bundesrat für gemeinsame Ga-

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung in der öffentlichen Diskussion

rantiehaftungsverbände der Betriebe und die bereits vorhandenen Versicherungseinrichtungen als Träger der Insolvenzsicherung aus. Schwierigkeiten bei der Durchführung der Insolvenzsicherung könnten durch Einführung eines Kontrahierungszwanges vermieden werden: "Eine zentrale staatliche Einrichtung zur Sicherung der betrieblichen Altersversorgung ist nicht notwendig."

Die Bundesregierung hatte in ihrer Gegenäußerung diese Auffassung des Bundesrates geteilt und erklärt, dass sie bereits seit einiger Zeit an einer Konzeption zur Lösung dieses Problems arbeite. Es sei damit zu rechnen, dass noch im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens ein Formulierungsvorschlag unterbreitet werden würde.

Die Gründungsvoraussetzungen - 1974

Prof. Dr. Heubeck mit der Empfehlung eines Abschnittsdeckungsverfah-

Gutachten von Das Jahr 1974 war von Aktivitäten auf allen Seiten geprägt. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung erbat von den Arbeitgebern konkrete Pläne zur Einrichtung einer Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung.

rens für die Finanzierung In einem von der Bundesvereinigung in Auftrag gegebenen Gutachten kam Prof. Dr. Georg Heubeck zu dem Ergebnis, dass das Kapitaldeckungsverfahren zu teuer und ein Abschnittsdeckungsverfahren für die Finanzierung vor-

zuziehen sei. Zu der Frage einer Trennung von "PSI" und einem Abwicklungsträger waren die Gutachter der Ansicht, dass die Trennung an sich nicht nötig, aber aus verwaltungs- und finanztechnischen Gründen zweckmäßig und auch billiger sei.

Neben der Frage des geeigneten Versicherungsträgers und der weiteren Frage nach der Versicherungspflicht beschäftigte die Frage nach der kostengünstigsten Finanzierung die Arbeitgeber am meisten. Auch in den Diskussionen mit der Lebensversicherungswirtschaft spielte diese Frage naturgemäß eine große Rolle, wobei die Lebensversicherer ein volles Kapitaldeckungsverfahren für die Insolvenzsicherung vorgezogen hätten.

Zwei grundsätzliche Papiere dokumentieren die Position der BDA im Vorfeld der PSV-Gründung:

- Das erste mit Überlegungen für eine privatwirtschaftliche Lösung der Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung vom 15. Januar 1974
- Das zweite vom 10. Juni 1974 ist die Antwort auf eine detaillierte Anfrage des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 29. Mai 1974.

Ausgangspunkt beider Papiere war die privatwirtschaftliche Form der Insolvenzsicherung. Begründet wurde sie damit, dass die betriebliche Altersversorgung privatrechtlich konstruiert sei und ihre Ausgestaltung seit jeher in der Hand des Arbeitgebers gelegen hätte. Zur Freiwilligkeit der Mitgliedschaft der Unternehmen bei einer Einrichtung zur Insolvenzsicherung zeichnete sich ein Meinungswandel ab. In dem Papier vom 10. Juni (und einem 10 Tage später am 20. Juni entsprechend formulierten Brief an den Bundesarbeitsminister) heißt es wörtlich: "Wenn der Gesetzgeber entsprechend den "Grundzügen" (des Bundesarbeitsministeriums vom 29. Mai 1974) einen Kontrahierungszwang für alle Arbeitgeber mit betrieblichen Versorgungseinrichtungen vorsehen sollte, muss dies bei der Beitragsbemessung ebenso berücksichtigt werden wie die Tatsache, dass eine Beendigung der Insolvenzsicherung nicht in Betracht kommt."

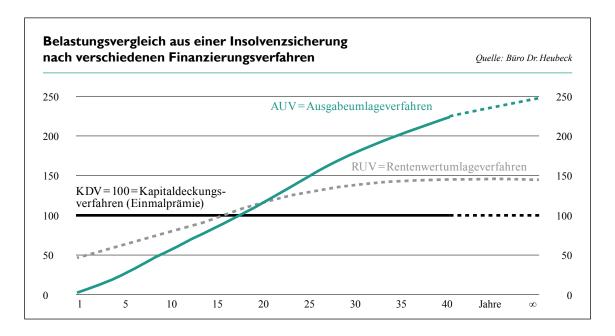
Insolvenzsicherung ist vom Tisch

Die freiwillige In der Frage des Finanzierungsverfahrens kam die Bundesvereinigung im Übrigen schon im Januar 1974 – zunächst wohl aufgrund der schwedischen Erfahrung – zu einem Beitragssatz von 3 Promille des unter Risiko bestehenden Betrages, also der Soll-Rückstellung für laufende Rentenleistungen und unverfallbare Anwartschaften in der Form eines Kapitaldeckungsverfahrens.

Danach sollte unterschieden werden zwischen den bereits laufenden Renten und den Anwartschaften aus eingetretenen Insolvenzfällen. Für erstere sollte der Kapitalwert gegebenenfalls mit einer 5-jährigen Amortisationsdauer beitragsmäßig abgedeckt, für die Anwartschaft nur eine Risikoprämie für den vorzeitigen Todesfall und Invalidität erhoben werden. Grundsätzlich gab es die gleichen Möglichkeiten, wie sie bei der Sozialversicherung oder der betrieblichen Altersversorgung praktiziert werden:

- 1. Reine Umlage nur für laufende Renten (AUV = Ausgabenumlageverfahren)
- 2. Kapitaldeckung für Anwartschaften und Renten (KDV = Kapitaldeckungsverfahren)
- 3. Kapitaldeckung nur für Renten (RUV = Rentenwertumlageverfahren).

Die Grafik von Professor Dr. Heubeck zeigt, dass der reine Bedarf zur Bestreitung der jährlichen Ausgaben für laufende Renten (AUV) mit sehr geringem Aufwand einsetzt, dann aber zwischen 15 und 20 Jahren nach Schaffung der Institution den Jahresbedarf beim Kapitaldeckungsverfahren (KDV) überschreitet und schließlich – im theoretischen Beharrungszustand – zu nahezu 250 Prozent des Jahresaufwands nach dem Kapitaldeckungsverfahren führt.



Demgegenüber setzt das Rentenwertumlageverfahren (RUV) mit einem Jahresbedarf von etwa der Hälfte desjenigen beim KDV ein, übersteigt den KDV nach etwa 15 Jahren und strebt im Beharrungszustand langfristig einem Jahresaufwand von 144 Prozent – gemessen am KDV-Bedarf – zu. In den Papieren der BDA wurden zwei Phasen der Insolvenzsicherung unterschieden: die Sicherung und die Abwicklung. Für die Sicherung wurde die Gründung eines Privatrechtsträgers vorgesehen, der die Verpflichtung aus den Versorgungszusagen übernehmen und die Mittel aus Beiträgen für die Weiterführung der Versorgungsanwartschaften und laufenden Renten bereitstellen sollte.

Es heißt hierzu in dem Papier der Bundesvereinigung vom 10. Juni 1974:

"Im Unterschied zu den beiden anderen genannten möglichen Trägern einer Insolvenzsicherung (den Berufsgenossenschaften und der Lastenausgleichsbank, d. Hrsg.) treffen wir zusammen mit der

Beschlusslagen zur Abwicklung der Insolvenzsicherung Lebensversicherungswirtschaft bereits seit geraumer Zeit eingehende Vorkehrungen für die Gründung eines Privatrechtsträgers für die Insolvenzsicherung. Wir stehen auch schon mit dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen in einem intensiven Kontakt, um u. a. durch eine Vorprüfung der Satzung, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und des Geschäftsplans die technischen Modalitäten so weit wie möglich abzuklären. Dass der formelle Genehmigungsantrag erst aufgrund der konkreten Gesetzesfestlegung gestellt werden kann, bedeutet nicht, dass nicht unter bestimmten Prämissen die Konstruktion eines Privatrechtsträgers in der Form eines VVaG mit der Aufsichtsbehörde abgeklärt werden könnte. Auf diese Weise kann das formelle Genehmigungsverfahren abgekürzt werden, wenn der Antrag nach Verkündung des Gesetzes offiziell gestellt wird. Die Befürchtung, dass die Gründung eines Privatrechtsträgers eine unangemessene Verzögerung der Insolvenzsicherung bedeuten könnte, ist damit unbegründet."

Die Abwicklung sollte durch die Lebensversicherungswirtschaft erfolgen, da diese das Know-how habe und mit den bei ihr vorhandenen Einrichtungen rationell und kostengünstig arbeiten könnte. Die Beschlusslage lief auf ein Modell hinaus, bei dem sich der Träger der Insolvenzsicherung seiner Verpflichtungen aus laufenden Leistungen durch Abschluss von Versicherungen bei der Lebensversicherungswirtschaft entledigen könnte. In diesem Fall sollte der Arbeitnehmer einen unmittelbaren Versicherungsanspruch gegenüber den Lebensversicherungen eingeräumt erhalten. Der Träger der Insolvenzsicherung sollte als Versicherungsnehmer mit einem Konsortium aller interessierten Versicherungsunternehmen einen Gruppenversicherungsvertrag abschließen, für den ein eigener Abrechnungsverband eingerichtet werden sollte.

bekam einen Namen

Das "Kind" Nachdem der Name Pensions-Sicherungs-Institut (PSI) vom aba-Gutachten belegt war, entschieden sich die Gründer und Geburtshelfer für "Pensions-Sicherungs-Verein", satzungsmäßig abgekürzt als PSVaG, um in der Abkürzung den Gegenseitigkeitscharakter der Einrichtung nachdrücklich zu betonen.

Neben dem Namen mussten auch Betriebsmittel beschafft werden. Nach den Vorstellungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen war ein Gründungsstock bereitzustellen, der üblicherweise von sog. Garanten gezeichnet wird. Parallel dazu war auch noch eine Verlustrücklage in gleicher Höhe wie der Gründungsstock zu bilden. In dem gleichen Ausmaß, in dem die Verlustrücklage aufzubauen war (in den ersten 5 Geschäftsjahren jährlich 1,4 Mio. DM, danach jährlich 0,6 Mio. DM), war auch der Gründungsstock durch Rückzahlung der Einlagen zu tilgen.

beim Aufbringen des Grundstocks bald ausgeräumt

Erste Schwierigkeiten Der Gründungsstock von 10 Mio. DM wurde zur Hälfte von der Lebensversicherungswirtschaft zugesagt. Die andere Hälfte hätte durch die BDA bereitgestellt werden müssen. Da diese aber satzungs- und haushaltsmäßig hierfür nicht über eigene Mittel verfügte, mussten die Arbeitgeber sich an Verbände und größere Unternehmen wenden – mit Erfolg.

Die Abstimmungen mit den Gewerkschaften über das Projekt einer privatrechtlich und privatwirtschaftlich konzipierten Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung waren zunächst zweifach belastet:

- Einerseits hatten sich die Gewerkschaften für die Berufsgenossenschaften als Träger einer Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung ausgesprochen.
- Andererseits war das Thema "Mitbestimmung" in jener Zeit ein Reizthema zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften.

Da es um die Sicherung von Arbeitnehmerrechten ging, war ein gewisses Einvernehmen mit den Gewerkschaften auch aus der Sicht der Arbeitgeber wünschenswert. Andererseits wollten diese bei ihrer Selbsthilfeeinrichtung keine klassische Mitbestimmung der Gewerkschaften haben, zumal das Ziel der Erhaltung und Stärkung der Privatautonomie der betrieblichen Altersversorgung nicht gefährdet werden sollte.

Die Gewerkschaften erkannten wiederum die auch aus ihrer Sicht bemerkenswerte sozialpolitische Initiative der Arbeitgeber zur Gründung eines Trägers der Insolvenzsicherung und verzichteten insoweit auf die Fortsetzung der Mitbestimmungsdebatte.

Der Kompromiss, der schließlich auch unter Vermittlung durch das Bundesarbeitsministerium gefunden wurde, war die satzungsmäßige Installierung eines Beirats von 12 Mitgliedern mit der Aufgabenstellung, Aufsichtsrat und Vorstand zu beraten. Die Zusammensetzung aus je 4 Mitgliedern von Lebensversicherungsunternehmen, mit denen der PSVaG Versicherungsverträge abschließt, der Mitglieder des PSVaG und der Arbeitnehmer dieser Mitglieder erschien sachgerecht und war geeignet, insbesondere "die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften sowie sonstige selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung" (§ 21 Abs. 2 der Satzung) an der Durchführung der Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung zu beteiligen.

Parallel zu den Gründungsaktivitäten wurde von Arbeitgebern und Versicherungswirtschaft am 7. Juni 1974 ein eigener Gesetzesvorschlag zur Einfügung eines Abschnitts Insolvenzsicherung in den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vorgestellt. Neben den Einwirkungen im politisch-parlamentarischen Raum galt es, das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen für das Vorhaben zu

Kompromiss mit den Gewerkschaften

das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen für das Vorhaben zu interessieren.

Abgesehen von der Besonderheit des Versicherungsgegenstandes, der in der Geschichte der deutschen Versicherungswirtschaft kein Vorbild hatte, war es wegen des öffentlich-rechtlichen Charakters der Veranstaltung mit Zwangsbeitrag und bestimmter Modalitäten des Finanzierungsverfahrens (z. B. nicht ausfinanzierte Anwartschaften) keineswegs sicher, dass es gelingen würde, die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung als eine privatrechtliche Versicherungseinrichtung unter der Aufsicht des hierfür zuständigen Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen zu etablieren.

Aufgeschlossenes Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen bei Vorgesprächen und der Antragsprüfung

Aber das Bundesaufsichtsamt war dem Vorhaben gegenüber informell aufgeschlossen und formell entscheidungsfreudig. BDA und Lebensverband stellten unter dem 19. Juni 1974 einen Vorprüfungsantrag mit Überlegungen und Unterlagen für die Gründung des PSVaG, damit der vom Gesetzgeber voraussichtlich äußerst knapp bemessene zeitliche Rahmen für die Verwirklichung der Insolvenzsicherung eingehalten werden konnte.

Politischer Erfolg bei der Erweiterung des Gesetzentwurfs zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung um die Insolvenzsicherung

Dem Antrag waren Thesen über den möglichen Inhalt einer gesetzlichen Regelung der Insolvenzsicherung beigefügt, der Entwurf einer Satzung für den PSVaG, ferner der Entwurf technischer Grundlagen für die Insolvenzsicherung mit einem Anfangsbeitrag von nur 1,5 Promille der versicherten Leistung und einer Schwankungsreserve, aus der dann später der Ausgleichsfonds geworden ist.

Die Konturen der Organisation zeichneten sich klarer ab, als durch Verfügung des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen vom 23. Dezember 1974 die erste Satzung genehmigt wurde. Auch die Parteien der damaligen sozialliberalen Koalition hatten sich grundsätzlich darauf geeinigt, den Gesetzentwurf zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung um einen Abschnitt Insolvenzsicherung zu erweitern und zum Träger der Insolvenzsicherung den von Arbeitgebern privatrechtlich angedachten Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit zu bestimmen.



Dr. Hanns Martin Schleyer, erster Vorsitzender des Aufsichtsrates des PSVaG vom Dezember 1974 bis 18. Oktober 1977

Am juristischen Gründungsdatum des PSVaG, dem 7. Oktober 1974, versammelten sich im Haus der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vor dem Notar Dr. Reuter der stellvertretende Hauptgeschäftsführer der BDA, Dr. Himmelreich. Dr. Walther für den Bundesverband der Deutschen Industrie und das Vorstandsmitglied Dr. Ehler für den Verband der Lebensversicherungsunternehmen. Für die von ihnen vertretenen Verbände gründeten sie einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit unter der Firmierung "Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit - PSVaG" - mit Sitz in Köln.

Von den Gründungsmitgliedern wurde die Satzung für den PSVaG festgestellt und abweichend von der entsprechenden Satzungsbestimmung ein vorläufiger Aufsichtsrat von 6 Personen bestellt. Für den satzungsgemäß 12-köpfigen Aufsichtsrat war bestimmt worden, dass die BDA 6, der BDI 2 und der Lebensverband 4 Mitglieder benennen sollten. Diese Regel, die ursprünglich der Interessenwahrung der 3 Gründungsmitglieder dienen sollte, ist aber im Laufe der Zeit relativiert worden.

Zur Deckung der Betriebskosten stellten die Gründerverbände dem PSVaG für die Zeit von der Gründung bis zur Zulassung zum Geschäftsbetrieb einen Betrag von 300.000 DM unverzinslich zur Verfügung, der von den 3 Verbänden zu gleichen

Teilen aufzubringen und vom PSVaG innerhalb eines Monats nach Zulassung zum Geschäftsbetrieb – aus dem dann vorhandenen Gründungsstock – zurückzuzahlen war.

Bestellung von Zu vorläufigen Vorstandsmitgliedern wurden Dr. Paulsdorff und Dipl.-Math. Vorstand und Aufsichtsrat Ernst Grevemeyer, ein im Ruhestand befindliches Vorstandsmitglied der Karlsruher Lebensversicherung, bestellt.

Gemäß § 12 der neugefassten Satzung wurden zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats bestellt:

- Dr. Hanns Martin Schleyer, Vorstandsmitglied der Daimler Benz AG, Stuttgart
- Dr. Werner Doetsch, Stellvertretender Hauptgeschäftsführer der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Köln
- Professor Dr. Georg Heubeck, Dipl.-Versicherungsmathematiker, Köln
- Dr. Dietrich Köhler, Vorstandsmitglied der Chemische Werke Hüls AG, Marl

- Dr. Hans Hellmut Krause, Rechtsanwalt, Hauptgeschäftsführer der Landesvereinigung der industriellen Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen e.V., Düsseldorf
- Dr. Gerhard Lohauß, Vorstandsmitglied der Continental-Gummiwerke AG, Hannover
- Wilhelm Hardt,
 Vizepräsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie,
 Teilhaber der Firma Johann Wülfing & Sohn, Kammgarnspinnerei, Remscheid
- Dr. Gottfried Walther, Rechtsanwalt, Leiter der Rechtsabteilung des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V., Köln
- Generaldirektor Paul Werner,
 Vorsitzender des Vorstands der Bayernversicherung, München
- Generaldirektor Arno Bäumer, Vorsitzender des Vorstands der Allianz Lebensversicherungs-AG, Stuttgart
- Direktor Gerhard Laskowski,
 Vorstandsmitglied im Gerling-Konzern, Köln
- Dr. Hans Jörg Ehler, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Verbandes der Lebensversicherungs-Unternehmen e.V., Bonn

In der konstituierenden Aufsichtsratssitzung am 16. Dezember 1974 wurde Dr. Hanns Martin Schleyer zum Vorsitzenden gewählt. Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden fiel auf Generaldirektor Paul Werner.

Die Aufnahme des Geschäftsbetriebs - 1975

Mit kleiner Mannschaft startete der PSVaG Anfang 1975 in angemieteten Büroräumen der BDA in Köln.

Zentrale Aufgabe war die Mitglieder-Erfassung. Die bei den Industrie- und Handelskammern adressmäßig erfassten 430.000 Firmen wurden unmittelbar befragt, ob sie betriebliche Altersversorgung durchführen oder nicht.

Aus dem Kreis der publizitätspflichtigen Unternehmen wurden alle angeschrieben, die für 1973 Aufwendungen für betriebliche Altersversorgung ausgewiesen hatten. Sie wurden direkt gebeten, Angaben zur Vorschussbemessung zu machen. Damit sollten möglichst rasch flüssige Mittel in die Kasse kommen. Es handelte sich nach den damaligen Erkenntnissen um rd. 1.400 Unternehmen mit einer Bemessungsgrundlage von rd. 35 Mrd. DM.

Aktionen zur Mitglieder-Erfassung und Maßnahmen zur Einrichtung eines Inkasso-Verfahrens

Vorrangig war auch die Einrichtung eines EDV-geführten Inkasso-Verfahrens. Als Ordnungskennzeichen für die Mitgliederdatei wurde mit Zustimmung der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger auf die von ihnen vergebene Betriebsnummer nach den Datenerfassungs- und Datenübermittlungs-Verordnungen (DEVO/DÜVO) zurückgegriffen. Die Mitglieder des PSVaG konnten sich also auch bei der Insolvenzsicherung unter der vertrauten Betriebsnummer der Sozialversicherung melden.



Verabschiedung der Mitglieder der Planungskommission für den PSVaG am 11. April 1975. (U. a. Ernst Grevemeyer, Vorstandsmitglied des PSVaG bis Juni 1975; Dr. Eckart Windel, Vorstandsmitglied bis September 1990; Dipl.-Math. Gerhard Laskowski, Aufsichtsratsmitglied bis Juni 1991; Dr. Werner Doetsch, Aufsichtsratsmitglied bis Januar 1992; Dr. Gottfried Walther, Aufsichtsratsmitglied bis Juli 1996; Dr. Jürgen Paulsdorff, Vorstandsmitglied bis Juni 1996; Dr. Hans Jörg Ehler, Aufsichtsratsmitglied bis Juli 2006; Prof. Dr. Georg Heubeck, Aufsichtsratsmitglied bis Juli 1986)

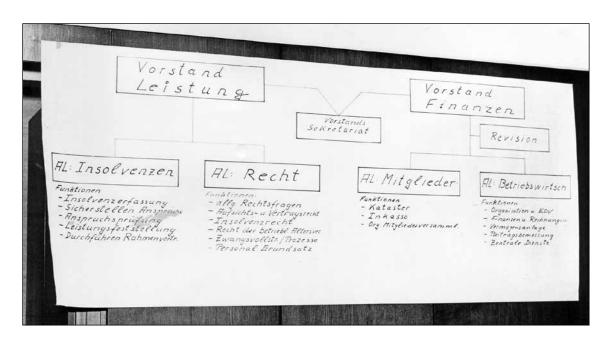
In seiner ersten Sitzung nach der Aufnahme des Geschäftsbetriebes am 30. Januar 1975 berief der Aufsichtsrat mit Wirkung vom 1. März 1975 Dr. Paulsdorff von der BDA zum ordentlichen Mitglied des Vorstands für den Bereich "Leistung". Für den Bereich "Finanzen" wurde mit Wirkung vom 1. April 1975 Dr. Eckart Windel, Moers, zum ordentlichen Vorstandsmitglied bestellt. Er brachte als früherer Geschäftsführer der Pensionskasse der chemischen Industrie und aus einer Führungsposition bei der Victoria Versicherung in Düsseldorf versicherungswirtschaftliche Erfahrungen mit.

Die Mitgliedererfassung gedieh schnell und weit. Nach wenigen Wochen waren folgende Eingänge zu verzeichnen: 10.620 Ja-Karten, 25.186 Nein-Karten, 360 in den Ja-Karten enthaltene Großfirmen (aus 1.450 gesondert angeschriebenen Unternehmen). Der durchschnittliche Posteingang pro Tag betrug 1.200 Karten. Insgesamt verzeichnete die Mitgliederabteilung im ersten Halbjahr 1975 rd. 119.000 Antworten.

der Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlagen

Zweifelsfragen hinsichtlich Die interne Praxis förderte zugleich grundsätzliche inhaltliche und organisatorische Fragen zu Tage. In einem Vermerk aus jenen Tagen mit der Überschrift "Zweifelsfragen hinsichtlich der Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlagen" ergibt sich, dass die Abgrenzung des Begriffs "Leistungen der betrieblichen Altersversorgung" Schwierigkeiten aufwarf. Diese Frage sollte den PSVaG noch mindestens 2 Jahrzehnte begleiten, wie die lebhafte Diskussion um die Insolvenzsicherungsfähigkeit der sog. Gehaltsumwandlung zu Beginn

der 90er Jahre zeigte. Auch tauchen in diesem Vermerk bereits die Versorgungsversprechen an unternehmerähnliche Personen auf. Weitere Fragen waren mit dem Beginn der Betriebszugehörigkeit



Arbeitsergebnisse der Schlusssitzung der Planungsgruppe "Insolvenz-Sicherung der Betrieblichen Altersversorgung" am 11. April 1975

verknüpft, der vertraglichen Übernahme innerhalb eines Versorgungsverbandes sowie mit dem Zeitpunkt der Abgabe der Versorgungszusage bei den sicherungspflichtigen Versorgungsformen.

Schon Ende Februar waren im Leistungsbereich 11 Insolvenzen zu verzeichnen, und zwar 7 Vergleiche und 4 Konkurse, von denen 350 Rentner und ca. 260 Anwärter betroffen waren. Der zu versichernde Kapitalwert der Rentenansprüche belief sich auf 11 bis 12 Mio. DM bei einer durchschnittlichen Monatsrente von 113 DM.

In der Aufsichtsratssitzung vom Mai 1975 wird It. Protokoll "zur Unterstützung des Vorstands als Aufsichtsratsausschuss eine Kommission für Rechtsfragen zur Abgrenzung der Insolvenzsicherung gebildet. Der Ausschuss ist vom Vorstand insbesondere hinsichtlich der Versicherung von Gesellschafter-Geschäftsführern zu konsultieren und im Übrigen zu informieren und einzuschalten, ehe in Grundsatzfragen ein Prozess geführt wird".

Bildung des Rechtsausschusses, der im Laufe der Zeit die Funktion eines Ausschusses für Grundsatzfragen einnahm

Es war die Geburtsstunde des später als "Rechtsausschuss" bezeichneten Aufsichtsratsausschusses, der sehr bald über die ursprüngliche Zielsetzung hinaus die Funktion eines Ausschusses für Grundsatzfragen einnahm.

Einen historischen Einschnitt brachte der 1. Juli 1975 mit sich, weil zu diesem Zeitpunkt nach § 30 des Betriebsrentengesetzes erstmals Ansprüche aus Sicherungsfällen geltend gemacht werden konnten, die nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes eingetreten waren. Der PSVaG hatte aus diesem Anlass am 24. Juni 1975 zu einer Pressekonferenz geladen, an der

Leistungsbilanz des PSVaG auf seiner ersten Pressekonferenz

der Präsident der BDA, Dr. Hanns Martin Schleyer, zugleich in seiner Eigenschaft als Vorsitzen-

2.

der des Aufsichtsrates des PSVaG, der Vorsitzende des Verbandes der Lebensversicherungs-Unternehmen e.V. Generaldirektor Paul Werner, zugleich in seiner Eigenschaft als stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates des PSVaG, sowie der Vorstand des PSVaG teilnahmen.

Der PSVaG legte den Medien seine erste Leistungsbilanz vor:

1. Mitgliederbereich

Zahl der eingegangenen Meldungen von betrieblicher Altersversorgung	34.000
Zahl der versandten Mitteilungsbogen zur Erhebung des Vorschusses (Selbstveranlagung) bzw. zur Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage	30.000
Erhebungsbogen-Rücklauf	12.000
davon 1.500 ohne Werte und 10.500 mit einer gemeldeten Beitragssumme von	8 Mio. DM
Zahlungseingang verteilt auf 9.000 Überweisungsvorgänge 55	5 Mio. DM
. Insolvenz und Leistung	
Zahl der Insolvenzverfahren davon betroffen rd. 1.500 Rentner und 1.300 Anwärter mit unverfallbaren Versorgungsanwartschaften, die jedoch bis zum Eintritt des Versorgungsfalles nur registriert werden	50
Von den Rentnern haben ab 1. Juli 1975 und ab 1. August 1975 weitere die ihnen zustehenden Rentenleistungen vom Konsortium der Lebensversicherer erhalten, das für den PSVaG die Abwicklung vornimmt.	600 600

Der 1. Juli war auch ein angemessener Termin für einen Antrittsbesuch des Vorstands des PSVaG bei Bundesarbeitsminister Walter Arendt, über dessen offizielle Einschätzung die nachfolgende Presseinformation des Bundesarbeitsministeriums vom 9. Juli 1975 Auskunft gibt:

Vorstandsmitglieder des Pensions-Sicherungs-Vereins machten Antrittsbesuch im BMA

Bundesarbeitsminister Walter Arendt begrüßte die Gründung und Tätigkeit des Pensions-Sicherungs-Vereins der Arbeitgeber zur Absicherung von Ansprüchen und Anwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung gegen die Zahlungsunfähigkeit eines Arbeitgebers. In einem Gespräch mit den Vorstandsmitgliedern des Vereins, Rechtsanwalt Jürgen Paulsdorff und Dr. Eckart Windel, die dem Minister am 1. Juli bei einem Antrittsbesuch über die bisherige Arbeit des Vereins berichteten, betonte der Minister, dass die Insolvenzsicherung durch gegenseitige Selbsthilfe der Arbeitgeber ein wichtiges Glied in der Kette der gesetzlichen Vorschriften zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung sei. Er dankte dem Vorstand für die schnelle Aufbauarbeit, die eine fristgerechte Aufnahme der Leistungen ermöglicht hat.

Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, das im Dezember letzten Jahres in Kraft getreten ist, bietet erstmals einen weitgehenden Schutz betrieblicher Versor-

gungsleistungen. Ansprüche und Anwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung durch die Insolvenz eines Arbeitgebers werden durch den Pensions-Sicherungs-Verein gewährleistet. Der Verein hat seinen Geschäftsbetrieb am 1. Januar diesen Jahres aufgenommen. Die Mittel für die Insolvenzsicherung werden durch Beiträge der Arbeitgeber aufgebracht. Die ersten Rentenzahlungen haben mit Wirkung vom 1. Juli begonnen.

Mit einer Stammbelegschaft von 36 Mitarbeitern zum Jahresende 1975 hatte der PSVaG das erste volle Geschäftsjahr bewältigt. Es war gekennzeichnet von Aufbauarbeiten und Tätigkeiten, die mit dem Übergang zur Normalität umschrieben werden können. Dazu zählte beispielsweise das Problem der Insolvenzsicherung von Unternehmerrenten.

Schon kurz nach der Gründung des PSVaG war ein starkes Interesse in Gesellschaften des Handelsrechts tätiger Unternehmer erkennbar, weniger das neue Betriebsrentengesetz als Ganzes, wohl aber die Sicherung durch den PSVaG in Anspruch nehmen zu wollen. Da im IV. Abschnitt des Betriebsrentengesetzes der persönliche Geltungsbereich für die Insolvenzsicherung nicht besonders geregelt war, wurde aus dem Wortlaut und der Gesetzesbegründung – mit Blick auf die Insolvenzsicherung – von interessierter Seite gefolgert, dass gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG auch die Rente des Unternehmers, also des Einzelkaufmanns, des Gesellschafters einer Personengesellschaft oder des Anteilseigners einer Kapitalgesellschaft, dem Schutz des Betriebsrentengesetzes unterliegt.

Bereits in den ersten 6 Monaten nach Gründung lagen beim PSVaG bereits rd. 170 schriftlich gestellte Einzelanfragen zum Problem der Insolvenzsicherung von Unternehmerrenten vor. Für den Vorstand ergab sich daraus die Notwendigkeit, ein Merkblatt zum persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

Problem der Insolvenzsicherung von Unternehmerrenten

zu entwerfen, das sich praktisch ausschließlich mit der Insolvenzsicherung von Unternehmern und einem diesen gleichzustellenden Personenkreis befasst. Es war das erste der umfangreichen Sammlung von Merkblättern des PSVaG.

Das Merkblatt erhielt als Startnummer die Bezeichnung "300/M 1" Gesellschafter-Geschäftsführer – gefolgt von der Nr. 2 über die Insolvenzsicherung von Arbeitnehmer-Ehegatten. Erst das "300/M 3" befasste sich mit den eigentlichen Grundlagen und den allgemeinen Voraussetzungen einer Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung.

Herausgabe des ersten Merkblatts zur Mitgliederinformation

Das Merkblatt zum persönlichen Geltungsbereich wurde auftragsgemäß nicht nur in dem Rechtsausschuss des Aufsichtsrates sehr eingehend beraten, die Problematik war sogar einer außerordentlichen Aufsichtsratssitzung am 8. November 1975 für wert erachtet worden.

Das Problem lag und liegt darin begründet, dass der selbstständige und persönlich haftende Unternehmer für die von ihm selbst und für sich selbst geplanten Versorgungsvorhaben keinen Insolvenzschutz genießt – im Gegensatz zum angestellten Geschäftsleiter, der auch als Organmitglied unabhängig von der Höhe seiner aktiven oder Versorgungsbezüge bis zur Grenze des § 7 Abs. 3 BetrAVG vollen Insolvenzschutz hat, sofern er nur hinreichend wenig oder am besten gar nicht an der von ihm geführten Gesellschaft beteiligt ist.

Hinzu kam die persönliche Haftung selbstständiger Unternehmer und persönlich haftender – auch ausgeschiedener – Gesellschafter einer Personengesellschaft, die der PSVaG in der Insolvenz, sofern sie nicht im Vergleich in den Genuss einer Haftungsbegrenzung kamen, in Regress nehmen

musste. Dies führte insbesondere im ersten Jahrzehnt des Bestehens des PSVaG zu tragischen Einzelschicksalen, weil gerade in dem Bereich der nicht insolvenzgeschützten Unternehmer nicht selten noch persönliches Vermögen in das in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindliche Unternehmen floss in der Absicht, die Insolvenz zu verhindern. Wenn dies dann misslang, hatten die Betreffenden auch kein Privatvermögen mehr als mögliche Quelle einer eigenen Altersversorgung.



Dr. Hanns Martin Schleyer, Vorsitzender des Aufsichtsrates des PSVaG mit Gattin Waltraud Schleyer und Dr. Jürgen Paulsdorff, Mitglied des Vorstands des PSVaG, anlässlich eines Empfangs zum 60. Geburtstag von H. M. Schleyer im damaligen Hotel Interconti, Köln, am 6. Mai 1975 (v. l. n. r.)

PSVaG an persönlich Haftende zu Unrecht

Regressforderungen des Da bei den regelmäßig hohen Beträgen, aus denen sich eine Regressforderung des PSVaG in der Regel zusammensetzte, halbwegs aussichtsreiche Realisierungschancen gegen persönlich haftende Unternehmer in den meisten Fällen nicht zu erwarten waren, hat der PSVaG seine Forderungen gegen persönlich in der Zielscheibe Haftende mit weniger Rigidität und mehr Rücksicht verfolgt. Gleichwohl öffentlicher Kritik kam die Regresspraxis in die öffentliche Kritik.

Inzwischen ist die Haftungsproblematik durch das "Gesetz zur zeitlichen Begrenzung der Nachhaftung von Gesellschaftern" vom 18. März 1994 und auch durch das neue Instrument der Restschuldbefreiung der am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen neuen Insolvenzordnung weiter entschärft worden.

In der ordentlichen Aufsichtsratssitzung vom 14. November 1975 wurde gemäß § 21 Abs. 2 der Satzung der erste Beirat des PSVaG berufen. Bestellt wurden auf Vorschlag der BDA Direktor Dr. Dräger, Siemens AG, München, Direktor Dr. Bischoff, BASF-Aktiengesellschaft, Ludwigshafen, Herr Mangelsdorff, Gutehoffnungshütte Sterkrade AG, Oberhausen, und Dipl.-Kfm. Schnabel, Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Köln. Vom Lebensverband wurden Dr. Mohr, Gothaer Lebensversicherung a. G., Göttingen, Dipl.-Math. Muth, Allianz Lebensversicherungs-AG, Stuttgart, Schlösser, Victoria Lebens-Versicherungs-AG, Düsseldorf, und

Dr. Timm, Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt, Wiesbaden, bestellt. Auf Vorschlag der Gewerkschaften wurden für den DGB die Herren Mähle und Schmidt, beide Düsseldorf, für die DAG Dr. Dittmar, Hamburg, und für die Union der Leitenden Angestellten Herr Johannes, Herne, benannt und berufen.

Die Aufsichtsräte beschlossen den ersten Beitragssatz von 1,5 Promille, der von den Gründungsvätern für das erste Geschäftsjahr vorauskalkuliert war. Ursprünglich war mit einer höheren Zahl beitragspflichtiger Arbeitgeber, einer geringeren Beitragsbemessungsgrundlage und einem niedrigeren Schaden gerechnet worden. Tatsächlich wurden im ersten Geschäftsjahr des PSVaG von nur 31.000 beitragspflichtigen Arbeitge-

Per Aufsichtsratsbeschluss wurde der erste Beitragssatz auf I,5 Promille festgelegt

bern mit einer Bemessungsgrundlage von rd. 74 Mrd. DM (statt geschätzten 80.000 Arbeitgebern mit einer Bemessungsgrundlage von 50 Mrd. DM) 110,6 Mio. DM an Beiträgen aufgebracht (statt der vorausberechneten 75 Mio. DM) und u. a. benötigt, um einen Schaden von rd. 75 Mio. DM (statt 50 Mio. DM) zu regulieren. Ursächlich hierfür waren 225 Insolvenzen, von denen rd. 4.800 Rentner und 7.000 Anwärter mit unverfallbaren Anwartschaften betroffen waren.

Erster Großschaden durch Konkurs der Anker-Werke - 1976

Die schon damals gehegte Erwartung, dass sich die Insolvenzentwicklung mit dem Wiederanlaufen der Konjunktur abflachen würde, hatte sich bis in die ersten Monate des Jahres 1976 nicht erfüllt. Gleichwohl wurde die Arbeit des PSVaG zunehmend anerkannt.

Am 27. Februar 1976 nahm die "Welt der Arbeit", das offizielle Organ des Deutschen Gewerkschaftsbundes, in einem größeren Artikel mit einem sehr positiven Akzent Kenntnis von der Arbeit des PSVaG. Zitiert wurde ein Gewerkschafter mit den Worten "die Sicherung der betrieblichen Altersversorgung ist für uns einer der größten sozialen Erfolge der letzten Jahre", und aus einer Antwort des Parlamentarischen Staatssekre-

Die Arbeit des PSVaG fand Anerkennung in der Öffentlichkeit – bei Politik und Gewerkschaften

tärs Buschfort aus dem Bundesarbeitsministerium vor dem Bundestag wurde wie folgt zitiert: "Die Insolvenzsicherung hat sich bereits in der kurzen Anlaufzeit seit dem In-Kraft-Treten der gesetzlichen Regelung als funktionsfähig erwiesen."

Im Frühjahr 1976 ging mit der Anker-Werke AG in Bielefeld (Anker-Registrierkassen) ein über 100 Jahre altes renommiertes Unternehmen in Konkurs, das dem PSVaG mit 50 Mio. DM den ersten richtigen Großschaden bescherte. Hiervon waren 42 Mio. DM für laufende Rentenleistungen sofort beitragswirksam.

Dabei wurde auch die Erfahrung gemacht, dass ein Großschaden nicht nur die Statistik, sondern auch die Leistungsbilanz, den Arbeitsaufwand, kurz das gesamte Geschehen beim PSVaG nachhaltig verändert.

In diesem Verfahren leuchtete erstmals die strittige Frage der Anwendbarkeit von § 613 a BGB im Konkurs auf. Nach dieser Vorschrift, die älter war als das Betriebsrentengesetz, gilt, dass bei einer Übernahme von Betrieben bzw. von Betriebsteilen der Erwerber unter Übernahme der dazugehörigen Arbeitnehmer auch für die Verpflichtungen aus deren fortbestehenden Arbeitsverhältnissen einzustehen hat. Nach Auffassung des PSVaG gehörten dazu auch unverfallbare Versorgungsanwartschaften, jedoch keine Rentner – eine Auffassung, die von der Arbeitsrechtswissenschaft

weitgehend geteilt wurde. Hingegen waren die Insolvenzrechtler und die Konkursverwalter der Meinung, dass § 613 a BGB im Konkurs überhaupt keine Anwendung finden könnte. Erst 1980 hat das Bundesarbeitsgericht mit einem fast salomonischen Urteil den Rechtsfrieden mit folgender Entscheidung wieder hergestellt: Wird ein Betrieb im Rahmen eines Konkursverfahrens veräußert, ist § 613a BGB insoweit nicht anwendbar, wie diese Vorschrift die Haftung des Betriebserwerbers für bereits entstandene Ansprüche vorsieht. Insoweit haben die Verteilungsgrundsätze des Konkursverfahrens Vorrang, d. h. der Betriebserwerber tritt zwar in die Versorgungsanwartschaften der übernommenen Belegschaft ein, er schuldet jedoch im Versorgungsfall nicht die volle Betriebsrente, weil der PSVaG für den bis zur Eröffnung des Konkurses entstandenen Teil einer unverfallbaren Versorgungsanwartschaft übernehmen muss.

Damit war zwar die Rechtsfrage im Prinzip entschieden, nicht aber der Interessengegensatz. Bei der sog. übertragenden Sanierung im Konkurs war es in der Insolvenzszene vielfach üblich, den Erwerber eines insolventen Unternehmens in der Form einer neu gegründeten Auffanggesellschaft in alle Rechte und Pflichten einzusetzen und erst - wenn auch in der Regel kurz - danach das insolvente Unternehmen durch eine abgesprochene Eröffnung des beantragten Konkursverfahrens in die Rolle des sog. Gemeinschuldners abzuschieben.

bei der übertragenden Sanierung im Konkurs beschäftigt die Gerichte

Interessengegensatz Bei dieser Konstellation einer Betriebsübernahme vor Konkurseröffnung sahen sich Betriebserwerber plötzlich mit der sie belastenden Tatsache konfrontiert, dass sie für die unverfallbaren Versorgungsanwartschaften nunmehr voll einstehen mussten.

Innerbetrieblich standen im 1. Halbjahr 1976 organisatorische Maßnahmen der Datenerfassung im Vordergrund. Komplexere Verfahren mit einer Vielzahl von Plausibilitätskontrollen wurden entwickelt und eingeführt, "intelligente" Rechner eingesetzt. Auf der Mitgliederseite stellten sich schwierige Abgrenzungsfragen, zum Beispiel, wer melde- und beitragspflichtig ist. Hinsichtlich der Heranziehung öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber fanden Vorgespräche mit den einzelnen Gruppen statt, bei denen – noch – im gegenseitigen Einvernehmen abgesprochen wurde, dass einige Musterprozesse zur Klärung der Beitragspflicht geführt werden sollten.

Mit einem Konzern ergaben sich 1976/1977 Diskussionen über den Plan, zukünftig Pensionsrückstellungen von den Tochtergesellschaften auf die Konzernholding zu übertragen. Dabei wurde eine Lösung angestrebt, bei der die Gesellschaft, die eigentlich Arbeitgeber war, auch bei Übertragung von Deckungsmitteln auf die Holding nicht aus der Haftung für die betriebliche Altersversorgung entlassen wurde.

Die Ermordung des Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Hanns Martin Schleyer überschattet alles - 1977

Das Jahr 1977 war auch für den PSVaG überschattet von der Terrorwelle, die die Republik erschütterte. Im besonderen Maße betroffen war der PSVaG durch die Entführung und Ermordung von Dr. Hanns Martin Schleyer, seinem Aufsichtsratsvorsitzenden. Dr. Schleyer hatte die Gründung des PSVaG als damals neugewählter Präsident der Bundesvereinigung nachhaltig gefördert, indem er sich bei seinen Unternehmerkollegen vor allem in der Industrie für die Idee einer Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung eingesetzt hatte. Mit Otto Esser, am 16. März 1978 neu gewählter Präsident der BDA, erhielt auch der PSVaG nach seiner Mitgliederversammlung am 26. Juni 1978 einen neuen Aufsichtsratsvorsitzenden – für fast 2 Jahrzehnte. Der Journalist



Otto Esser, Vorsitzender des Aufsichtsrates des PSVaG vom 26. Juni 1978 bis 29. Juni 1995 (als Nachfolger von Dr. Hanns Martin Schlever)

Ernst Günter Vetter schrieb zur Wahl Essers als Präsident der BDA in der FAZ vom 6. Februar 1978 den treffenden Satz: "Esser gehört zu den Ruhigen und Maßvollen. Nicht lautes politisches Reden, sondern kluges Handeln sind seine Sache."

Beginn der internationalen Kontakte - 1978

Internationale Anerkennung als Institution und in seiner Arbeit erhielt der PSVaG im Januar 1978 durch den Besuch einer Delegation der Pension Benefit Guaranty Corporation (PBGC) aus Washington. Der Hintergrund des Treffens waren Probleme, die die PBGC mit der sog. Termination of Plan hatte, der Schließung von unterfinanzierten Pensionsfonds und ihrer Überantwortung auf die 1974 ebenfalls neu gegründete Insolvenzsicherung von Betriebsrenten in den USA.

In der Folge lud der PSVaG zu einem ersten internationalen Arbeitstreffen vom 4. bis 7. Juni 1978 ein, an dem sich die Insolvenzversicherer aus Finnland, Schweden, den USA und der Bundesrepublik beteiligten. Die internationalen Arbeitstreffen wurden seitdem zwanglos im 2-jährigen Rhythmus mit wechselnder Gastgeberschaft der beteiligten Länder durchgeführt.



Besuch der Herren von PBGC, Washington, im Januar 1978 beim PSVaG in Köln: Henry Rose; Matthew M. Lind; Emerson Beier; Dr. Eckhard Windel, Vorstandsmitglied des PSVaG; Dr. Jürgen Paulsdorff, Vorstandsmitglied des PSVaG (v. l. n. r.)

Die Deutsche Bundesregierung nahm in einem ersten Erfahrungsbericht zum Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung Stellung. Hierzu hatte am 5. Dezember 1974 der Deutsche Bundestag die Bundesregierung ersucht. Insbesondere sollte berichtet werden über

- die Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung nach In-Kraft-Treten des Gesetzes,
- die Praxis der Insolvenzsicherung, ihre Leistungen und ihr Beitragsaufkommen.

In dem Bericht wurde die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung durch den PSVaG positiv gewürdigt. Dies ergibt sich aus der hier auszugsweise abgedruckten Zusammenfassung des Berichts:

"Die Übertragung der Insolvenzsicherung auf den Pensions-Sicherungs-Verein als einem privatrechtlichen, mit privatwirtschaftlichen Mitteln arbeitenden Träger (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit) hat sich nach übereinstimmender Auffassung der Sozialpartner und anderer Sachkenner der betrieblichen Altersversorgung bewährt. Diese Konzeption harmoniert zum einen damit, dass die betriebliche Altersversorgung insgesamt dem Privatrecht unterliegt und auch in Zukunft unterliegen soll. Zum anderen hat sie es ermöglicht, vor dem Hintergrund einer hohen Insolvenzquote in den letzten Jahren die vielfältigen organisatorischen, versicherungstechnischen und rechtlichen Probleme kurzfristig aus eigener Initiative der Wirtschaft zu bewältigen. Schließlich wird die Insolvenzsicherung als unternehmerische Selbsthilfeeinrichtung auch von der Überzeugung der betroffenen Arbeitgeber getragen, deren Bereitschaft zur Beitragszahlung dementsprechend gut ist.

rung über die Erfahrungen bei der Durchführung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

Bericht der Bundesregie- Der Übergang zur Normalität beim PSVaG wurde an Details sichtbar. So musste sich der Vorstand bereits 1978 mit relativ komplizierten Immobiliengeschäften befassen, obwohl Immobilien in den Kapitalanlagen des PSVaG nicht enthalten waren. Sie passen auch heute nicht zu einem an einer hohen Liquidität interessierten Versicherungsunternehmen. Aber gegen den Zugang von Immobilien als Folge des gesetzlich geregelten Vermögensübergangs von Unterstützungskassen war schon deshalb nichts einzuwenden, weil solche Zugänge in einem zugrunde liegenden Insolvenzverfahren allemal besser waren als keine Quote.

Die große Mehrheit sowohl der Versorgungsberechtigten als auch der Mitglieder erwies sich in diesen Jahren als verständnisvoll, kooperativ und erforderlichenfalls auch geduldig. Aber es gab und gibt bis heute natürlich auch die anderen: Die Ungeduldigen und Fordernden, die sich beschweren, wenn nicht 14 Tage nach Insolvenzeröffnung ihre Rente vom PSVaG weitergezahlt wird, als sei nichts geschehen. Daher sind besonders diejenigen erwähnenswert, die sich über das, was ihnen gesetzlich zustand, nicht nur gefreut, sondern dieser Freude und Dankbarkeit in Schreiben an den PSVaG auch Ausdruck gegeben haben.

Aus dem Firmenarchiv seien einige typische Schreiben dieser Art wiedergegeben:

15. Januar 1976

"Es ist mir ein Bedürfnis, Ihnen herzlich zu danken für die schnelle Bearbeitung und die verständnisvollen und freundlichen Auskünfte der Damen und Herren Sachwalter Ihres Hauses, die auf meine – sicherlich zu häufigen – telefonischen Anfragen mit Nachsicht und Geduld antworteten, obgleich diese Anrufe eine große Belästigung waren bei dem ohnehin umfangreichen Arbeitspensum. Ich bin Ihnen dankbar verbunden und grüße Sie mit vorzüglicher Hochachtung *Ihre Hildegard R.* "

Ein Malermeister aus Gütersloh, der seinen Betrieb am 31. Dezember 1976 geschlossen hatte und dem PSVaG noch einen Kleinstbeitrag von 3,81 DM schuldete, überwies dem PSVaG 10 DM mit folgender Bemerkung:

"Sie können mich nach Götz von Berlichingen doch niemals zum Vereine zwingen, Adolf's Zeiten sind vorbei, deshalb von mir auch keine Schreiberei. Ich schaffe und möcht' fröhlich sein, geh' nie in den Pensions-Sicherungs-Verein. Meine Leute sind versorgt! Da brauch' ich keinen, der noch horcht."

Im Jahre 1977 war der PSVaG immerhin schon so bekannt in Deutschland, dass ein in Trevico/ Italien aufgegebener Brief mit der handschriftlichen Aufschrift "Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Germania" ordnungsgemäß in Köln-Bayenthal zugestellt werden konnte.

5.12.1977

"Besonders dankend bestätige ich Ihr Schreiben vom 1.12.1977. Sie werden verstehen, dass ich mich darüber sehr gefreut habe, zumal mir die schweren Gedanken in meinem Alter genommen worden sind.

Mit freundlichen Grüßen Ihr Wilhelm M"

Vorenthalten werden sollte auch dieses Schreiben nicht:

3.2.1978

"Erlaube mir hiermit, recht vielen Dank auszusprechen für die monatliche Zusatzrente von 60,00 DM und die schöne Nachzahlung, welches für mich das schönste Weihnachtsgeschenk war, was es je gab, denn ohne Sie wäre dieses nie zustandegekommen. Bin zwar eine Frau von 78 Jahren, 640,00 DM Rente, daher fühle ich mich zu besonderem Dank verpflichtet. Also nochmals schönen Dank für Ihre Bemühungen.

In aller Hochachtung Frau Sophie C."

Komplizierter Konkurs des Baukonzerns Beton und Monierbau - 1979

Der nächste bemerkenswerte Großschaden, der den PSVaG traf, war der Konkurs der Firma Beton und Monierbau AG Düsseldorf (BuM) Anfang 1979. Der Gesamtschaden belief sich auf rd. 55 Mio. DM, von denen 29 Mio. DM auf den unmittelbar beitragswirksamen Aufwand für laufende Leistungen entfielen. In einem sehr langwierigen Verfahren erhielt der PSVaG schließlich Quotenzahlungen von 14 Prozent, so dass sich der wirtschaftliche Schaden im Ergebnis auf 47,3 Mio. DM belief.

Bei BuM handelte es sich um eines der schwierigsten und kompliziertesten Konkursverfahren, von denen der PSVaG betroffen war. Es war gekennzeichnet durch die Abwicklung einer Vielzahl von Baustellen nicht nur von BuM selbst, sondern nicht zuletzt auch von deren Beteiligungen an den verschiedensten Arbeitsgemeinschaften, wie sie üblicherweise zur Abwicklung von Großbauten gebildet werden. Schwierigkeiten ergaben sich insbesondere aus einem beträchtlichen Auslandsengagement des Unternehmens, vor allem in Nigeria, Algerien und Saudi-Arabien. Diese Länder waren nicht bereit, das deutsche Konkursverfahren anzuerkennen, was die Abwicklung ungemein erschwerte und zu einem erheblichen Teil auch gänzlich unmöglich machte.



Mitglieder der finnischen und der schwedischen Delegation anlässlich des 1. Intern. Treffens der Insolvenzversicherer im April 1978 in Köln

Weitere Schwierigkeiten ergaben sich aus letztlich fehlgeschlagenen Kapitalerhöhungen kurz vor dem Konkurs unter Beteiligung zweier Landesbanken und eines holländischen Baukonzerns, der später seinerseits insolvent wurde. Die Folge war eine Fülle von Prozessen, in denen der Konkursverwalter Metzeler schließlich beim BGH das rechtshistorisch bedeutsame Urteil vom 26. März 1984 erstritt, in dem die aus dem GmbH-Recht stammenden Vorschriften über die Haftung des Gesellschafters für sog. kapitalersetzende Darlehen auch auf den mit mindestens 25 Prozent beteiligten Großaktionär einer Aktiengesellschaft für anwendbar erklärt wurden.

Gläubigerausschüssen

Mitarbeit in den Die letzte Quotenzahlung in Höhe von rd. 2,195 Mio. DM ging am 11. März 1998 – also 19 Jahre nach Konkurseröffnung – beim PSVaG ein. Das Verfahren war für den PSVaG auch insofern bemerkenswert, als dieser sich erstmals in einem Großverfahren mit Sitz und Stimme im Gläubigerausschuss engagiert hatte.

Probleme mit Lebensversicherern und den Öffentlich-Rechtlichen - 1980 - 1981

Konsortiums von Lebensversicherungsunternehmen wird modifiziert bleiben.

Kostenabrechnung des Um die Insolvenzsicherung für die Arbeitgeber auch unter Kostengesichtspunkten attraktiv zu halten, mussten nicht nur die Verwaltungskosten des PSVaG, sondern ebenfalls die ihm berechneten Abwicklungskosten des Konsortiums von Lebensversicherungsunternehmen möglichst niedrig

Als der geschäftsführende Versicherer des Konsortiums, die Allianz Lebensversicherungs-AG, Stuttgart, eine neue Kostenrechnung eingeführt hatte, die für den PSVaG zu Kostenerhöhungen führte, machte der PSVaG von der vertraglichen Möglichkeit Gebrauch, die Abrechnungen des geschäftsführenden Versicherers durch einen unabhängigen Sachverständigen gesondert zu überprüfen.

Nach intensiven Diskussionen wurde Ende 1980/Anfang 1981 eine Einigung erzielt. Damit war das gute Einvernehmen zwischen der Allianz Lebensversicherungs-AG und dem PSVaG wiederhergestellt.

Ein ernstes und langwieriges Problem war Ende der 70er Jahre mit der Beitragspflicht öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber auf den PSVaG zugekommen. Die Vorschriften über die Insolvenzsicherung gelten nach § 17 Abs. 2 BetrAVG "nicht für den Bund, die Länder, die Gemeinden sowie die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen der Konkurs nicht zulässig ist, und solche juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert." Mit dem Hinweis auf ihre faktische Konkursunfähigkeit hatten einige Gruppen öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber, beispielsweise Rundfunkanstalten, Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern und außerdem die Kammern der freien Berufe, aber auch die Ersatzkassen und öffentliche Banken, die Forderung nach Beitragsfreistellung erhoben, was zu einer Reihe einvernehmlich eingeleiteter Musterprozesse geführt hatte.

Der PSVaG vertritt den Standpunkt, dass der Gesetzgeber sich bewusst für das formale Kriterium einer gesetzlichen Sicherung der Zahlungsfähigkeit entschieden habe, weil ein höheres oder geringeres Insolvenzrisiko nicht abgrenzbar und eine Differenzierung nach dem Grad der Wahrscheinlichkeit eines Insolvenzeintritts praktisch nicht durchführbar ist; abgesehen davon beruht die Insolvenzsicherung auf dem Gedanken der Solidarhaftung aller Arbeitgeber, die es ermöglicht, den Beitragssatz relativ niedrig zu halten.



Modell des Motorschiffs "Schwarzenfels", erbaut 1925 von Deutsche Werke Kiel AG, Raumgehalt:7904 BRT, Länge: 143 m. Dieses Modell aus den 20er Jahren im Maßstab 1:75 mit knapp 2 m Länge erhielt der PSVaG 1981 aus der Insolvenz der Deutsche Dampfschiffahrts-Gesellschaft "Hansa". Es schmückt heute das Foyer des PSVaG.

Musterprozesse in der Frage der Beitragspflicht öffentlich-rechtlicher

PSVaG gewinnt Diese Auffassung, nach der alle öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber, die die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 BetrAVG nicht erfüllen, beitragspflichtig sind, ist vonseiten der Gerichte mehrfach bestätigt worden.

Das erste Verwaltungsgericht, das sich mit der für die Verwaltungsgerich-Arbeitgeber te völlig neuen Materie der öffentlich-rechtlichen Beitragspflicht zur Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung befassen musste, war das

Verwaltungsgericht Bremen. Die Klägerin war eine für Rechnung der Stadt Bremen wirtschaftende Bremer Gesellschaft. Das Verwaltungsgericht Bremen hatte sich mit einer bemerkenswerten Sorgfalt und Akribie in die fremde Materie eingearbeitet und die Klage im Herbst 1977 im Ergebnis abgewiesen, weil das Konkursrisiko der Klägerin für die von ihr unmittelbar erteilten Versorgungszusagen möglicherweise faktisch durch Verträge mit der Stadtgemeinde Bremen, aber nicht rechtlich aufgehoben war.

Das Oberverwaltungsgericht Bremen hat diese Entscheidung mit Urteil vom 13. Februar 1979 bestätigt, ohne dass sich das Bundesverwaltungsgericht noch mit der Sache befassen musste.

Mit Urteilen vom 10. Dezember 1981 hat das Bundesverwaltungsgericht die Anfechtungsklagen in den Musterprozessen der Industrie- und Handelskammern und der Kammern der freien Berufe wegen der Frage der Beitragspflicht öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber zur Insolvenzsicherung durch Zurückweisung der Revisionen rechtskräftig zugunsten des PSVaG entschieden.

Der Fall der Fälle: Die AEG im Vergleich - 1982

Die AEG-Krise kam nicht überraschend. Das Unternehmen befand sich seit Ende der 70er Jahre in einer wirtschaftlichen Schieflage, die bereits 1979/80 Sanierungsmaßnahmen erforderlich gemacht hatten. Diese Maßnahmen brachten zwar eine finanzielle Entlastung, lösten aber wesentliche Strukturprobleme des Konzerns nicht.

gerichtliche Beteiligung an einer Sanierung der AEG ab

PSVaG lehnt eine außer- Der PSVaG hatte sich insbesondere seit einer informellen Fühlungnahme vom Herbst 1981 intern mit den Voraussetzungen und Grenzen einer Beteiligung des PSVaG an der Sanierung der AEG beschäftigt. Insofern traf ihn ein Schreiben des Vorstands der AEG-Telefunken AG nicht unvorbereitet, in dem die AEG ein weiteres Sanierungs-,,Konzept AEG 83" vorstellte, dessen wesentliches Merkmal die Teilung des Konzerns in 2 Tochtergesellschaften, eine sog. "AEG-Technik" und eine "AEG-Konsum", war. Schließlich wurde

als Teil des Sanierungskonzeptes die Einstellung der Pensionszahlungen durch die AEG-Telefunken Holding bis zum 31. Dezember 1987 zu Lasten des PSVaG eingeplant. Dies hätte eine außergerichtliche Beteiligung des PSVaG an der AEG-Sanierung von insgesamt ca. 640 Mio. DM bedeutet.

Da nach allem, was vorangegangen war, begründete Zweifel an der Sanierungsfähigkeit der AEG bestanden, waren sich Vorstand und Aufsichtsrat des PSVaG nach eingehender Diskussion einig, der AEG mitzuteilen:

"Weder dem Grunde noch der Höhe nach kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass der Pensions-Sicherungs-Verein den im "Sanierungskonzept 1983" zugedachten Anteil übernimmt. ... Der PSVaG ist eine Ausfallsicherung und kein Sanierungsfonds; infolgedessen

kann es keinen Unternehmensanspruch an den PSVaG geben, sich an der AEG-Sanierung zu beteiligen."

Wenige Tage später bestätigten sich die Zweifel: Verbunden mit der Mitteilung des Vorstands der AEG-Telefunken AG über einen weiteren unvorhergesehenen Verlust von rd. 300 Mio. DM kam die Nachricht, dass die Gesellschaft beantragt habe, über ihr Vermögen das gerichtliche Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen.

Für den PSVaG ergab sich für den beantragten Vergleich ein sofort beitragswirksamer Schaden von 1,02 Mrd. DM, der sich im Falle des Konkurses auf 1,7 Mrd. DM erhöht hätte. Die zusätzliche Beitragsbelastung errechnete sich – abzüglich einer Inanspruchnahme des Ausgleichsfonds von 156 Mio. DM – auf 5,9 Promille und im Falle eines Konkurses der AEG auf 10,6 Promille.

Nicht zu vergessen sind gerade auch im Fall der AEG die in das Schadenvolumen der kommenden Jahre eingehenden Barwerte der unverfallbaren Anwartschaften in einer Größenordnung von 960 Mio. DM im Vergleich und 1,6 Mrd. DM für den Fall des Konkurses. Diese Dimensionen der betrieblichen Altersversorgung der AEG machten den PSVaG aufgrund des gesetzlichen Forderungsüberganges mit der Verfahrenseröffnung zum größten Gläubiger.

Das zu behandelnde Arbeitsvolumen an Versorgungsberechtigten betrug 25.649 Versorgungsempfänger und 32.138 Anwärter, was alleine rd. ein Drittel der Anzahl ausmacht, die in den ersten 7 Jahren des Bestehens insgesamt an Versorgungsberechtigten vom PSVaG zu verkraften war.

Der Vergleichsantrag eines der größten und mit einer über 100-jährigen Unternehmensgeschichte auch bekanntesten deutschen Unternehmen erregte internationales Aufsehen. Es war die wohl größte Unternehmensinsolvenz der deutschen Nachkriegsgeschichte – auch mit mittelbaren Folgen für die PSVaG-Mitglieder.

Größter Gläubiger bei der größten Unternehmensinsolvenz der deutschen Nachkriegsgeschichte

Der ursprünglich auf 8 bis 10 Promille hochgerechnete Beitragssatz für das Jahr 1982 betrug dann doch "nur" 6,9 Promille. Bei einer Spannweite von 0,3 bis 6,9 Promille und einem durchschnittlichen Beitragssatz von 2 Promille über 25 Geschäftsjahre ist der Beitragssatz des Jahres 1982 der bei weitem höchste geblieben.

Wie aus einer Veröffentlichung der AEG-Telefunken AG aus 1981 hervorgeht, sind im Jahre 1980 nahezu 50 Prozent der Rentenneuzugänge bei Männern und rd. 15 Prozent bei Frauen mit einem gesamten Renteneinkommen (also einschließlich Sozialversicherung) in den Ruhestand getreten, das höher war als ihr letztes Nettoeinkommen. Derartige Überversorgungen sollen in den beiden darauf folgenden Jahren jedoch wesentlich weniger häufig zu verzeichnen gewesen sein. Das Phänomen der

Überversorgung zahlreicher Versorgungsberechtigter der AEG und fehlende Pensionsrückstellungen

Überversorgung der AEG hat im Hinblick auf die Insolvenzsicherung zu einigen Unmutsäußerungen von Mitgliedsunternehmen geführt.

Ein weiterer "Stein des Anstoßes" waren die unzureichenden Pensionsrückstellungen für das Versorgungswerk der AEG. Wie dem Geschäftsbericht 1981 der AEG-Telefunken AG zu entnehmen ist, bestand eine bilanzmäßige Pensionsrückstellung nur für rd. 61 Prozent der laufenden Leistungen. Für Anwartschaften, auch für nach dem Betriebsrentengesetz bereits unverfallbare, war überhaupt keine bilanzielle Vorsorge getroffen worden.

Nach der Eröffnung des Vergleichsverfahrens der AEG am 31. Oktober 1982, die auch den formellen Eintritt eines gesetzlichen Sicherungsfalles für den PSVaG bedeutete, erstellte Professor Dr. Lieb, Universität zu Köln, ein Gutachten über die Frage der Leistungspflicht des PSVaG bei Überversorgung im Falle von AEG-Renten. Der Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass der PSVaG über die in § 7 Abs. 2 – 6 BetrAVG aufgezählten Einschränkungen hinaus Ansprüche auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nicht ablehnen darf, und zwar auch nicht, soweit sie Überversorgung darstellen.

Der Versuch des PSVaG, einen Besserungsschein zu bekommen, wurde mit Hinweis auf die Gläubigergleichbehandlung und die bilanziellen Erfordernisse in der Vergleichsrechnung nicht akzeptiert.

Damit stellte sich für Vorstand und Aufsichtsrat des PSVaG die Frage, ob man dem Vergleich vor diesem Hintergrund zustimmen könnte. Eine Ablehnung des Vergleichsvorschlages durch den PSVaG hätte bei dem Gewicht seiner Forderung und der von ihm vertretenen Stimmen möglicherweise zur Ablehnung des Vergleichs insgesamt und damit automatisch zum Anschlusskonkurs der AEG geführt. Abgesehen davon, dass sich die Belastung des PSVaG damit noch einmal um weitere 40 Prozent auf einen Ausfall von 100 Prozent erhöht hätte bei einer durchaus ungewissen Quotenaussicht, war auch unter allgemeinen volkswirtschaftlichen Aspekten im Vorstand und im Aufsichtsrat des PSVaG niemand bereit, die Verantwortung für einen Konkurs der AEG zu übernehmen.

erhöhen den Leistungsaufwand in 1982 auf 1.2 Mrd. DM

Folge-Insolvenzen In Folge wurden die AEG-Töchter Neff-Werke, Bauknecht und Küppersbusch insolvent. Dazu kam noch die ebenfalls im Hausgerätebereich tätige Firma Dual Gebrüder Steidinger. Allein diese 4 auch nicht gerade kleinen Insolvenzen belasteten die Beitragskalkulation des Jahres 1982 noch einmal mit 118 Mio. DM. Der Leistungsaufwand aus Insolvenzen des Jahres 1982 betrug damit insgesamt 1,2 Mrd. DM gegenüber 215 Mio. DM im Vorjahr.

PSVaG stimmt dem Vergleichsvorschlag der AEG zu - 1983

Das einzige Entgegenkommen der AEG zur Entlastung der Solidargemeinschaft bestand darin, die Kosten der Vergleichsabwicklung durch den PSVaG einschließlich der Prüfungskosten aus Anlass der Leistungsübernahme auf Dauer zu übernehmen.

Der PSVaG stimmte schließlich am 9. März 1983 auf der Gläubigerversammlung über die Abstimmung des Vergleichsvorschlages der AEG-Telefunken AG dem Vergleich mit den Stimmen der von ihm vertretenen Versorgungsberechtigten und der auf ihn übergegangenen Forderungen zu. Da damit auf jeden Fall eine ausreichende Mehrheit für den Fortsetzungsvergleich gegeben war, bestätigte das Amtsgericht Frankfurt den Vergleich am 18. März 1983 und hob das Verfahren am 19. September 1984 auf.

Schon 1983 hatten sich erste Meinungsverschiedenheiten mit der AEG, dem Gesamtbetriebsrat und dem Sprecherkreis der leitenden Angestellten ergeben über die richtige Anwendung und Auslegung ihrer Versorgungsbestimmungen. Die Folge waren eine Reihe von Prozessen von nicht nur grundsätzlicher Art.

Die 2-stelligen Millionenbeträge, mit denen die jährliche Schadensbilanz des PSVaG aus Umwandlungsrenten der AEG belastet war (1984: 75 Mio. DM, 1985: 96 Mio. DM), führten zu der Überlegung, die mit nachdrücklicher Hilfe des PSVaG wirtschaftlich gestärkte AEG – ungeachtet der Sperrwirkung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens – zur Rücknahme zumindest eines Teils der übernommenen Anwartschaftsverpflichtungen zu veranlassen, obwohl das Unternehmen nach dem Vergleich unzweifelhaft nur noch verpflichtet war, Pensionsforderungen und Ansprüche aus unverfallbaren Anwartschaften in Höhe von 40 Prozent der ohne den Vergleich geschuldeten Beträge zu erfüllen.

Die wirtschaftlich gestärkte und unter das Konzerndach von Daimler-Benz gelangte AEG sollte die Versorgungsanwartschaften wieder selbst übernehmen

Die Überlegungen des PSVaG erhielten eine außergewöhnliche Aktualität, als am 31. Oktober 1985 das Angebot der Daimler Benz AG an die Aktionäre der AEG offiziell bekannt gemacht wurde, ihre Aktien im Nennwert von 50 DM zum Preis von 170 DM zu verkaufen. Der erklärte Zweck war die Absicht der Daimler Benz AG, die zu diesem Zeitpunkt bereits 24,9 Prozent am Grundkapital der AEG erworben hatte, eine maßgebliche Beteiligung zu bekommen, um die AEG in den Daimler-Benz-Konzern eingliedern zu können.

Der PSVaG beauftragte in dieser Phase Professor Dr. Klaus Stern, Universität zu Köln, ein Gutachten über "Grundsatzfragen der Beendigung der Einstandspflicht des PSVaG nach wirtschaftlicher Gesundung des Vergleichsschuldners – die Bedeutung verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Rechtsgrundsätze für das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung" zu erstellen. Die Quintessenz des Gutachtens schlug sich in einem Beitragsbescheid an die AEG nieder. Damit sollte die Daimler-Benz-Tochterfirma verpflichtet werden, dem PSVaG wegen der von ihm für die in 1986/1987 erstmals fällig gewordenen Versorgungsansprüche rd. 8 Mio. DM zu erstatten und außerdem den PSVaG von solchen Versorgungsansprüchen freizustellen, die ab dem 1. Juli 1989 erstmals fällig wurden bei Personen, die bei Eröffnung des Vergleichsverfahrens der AEG eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft besaßen.

In der Begründung wurde ausgeführt, dass die AEG AG seit 1985 die Renten ihres Versorgungswerkes um knapp 9 Prozent angepasst hatte und im Übrigen infolge Übernahme durch den Daimler-Benz-Konzern als wirtschaftlich gesundet und saniert gelten müsse. Der PSVaG sei berechtigt und verpflichtet, vom Vergleichsschuldner zu verlangen, die vom Zeitpunkt der Sanierung an neu entstehenden Betriebsrentenverpflichtungen aus unverfallbaren Anwartschaften wieder selbst zu übernehmen. Der Beitragsbescheid war der Beginn einer langjährigen Prozesskette, die mit Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Mai 1995 (1 C 32 und 33/92) letztinstanzlich dahingehend entschieden wurde, dass der PSVaG in Höhe der Ausfallquote im gerichtlichen Vergleichsverfahren für die Versorgungsleistungen aufkommen muss, auch wenn sich das Unternehmen wirtschaftlich erholt.

Aufgrund der insbesondere im AEG-Fall gemachten Erfahrungen hat der PSVaG seit dem AEG-Verfahren praktisch in keinem außergerichtlichen Sicherungsfall, der zur Fortsetzung des antragstellenden Unternehmens und damit zu dessen Sanierung durchgeführt worden ist, unverfallbare Anwartschaften übernommen. Die Beiträge des PSVaG konzentrierten sich vielmehr ausschließlich auf laufende Renten. Dieser Standpunkt ist seither in der Praxis, wenn auch nicht immer mit großer Begeisterung, so doch stets klaglos akzeptiert worden.

Kleine wie große Fälle - 1984 - 1986

In den ersten 10 Jahren seines Bestehens hatte der PSVaG insgesamt rd. 3 Mrd. DM für Versorgungsleistungen aufgewendet. Ende 1984 zahlte er schon an mehr als 100.000 frühere Mit-



Dr. Helmut Schlesinger, Vizepräsident der Deutschen Bundesbank (l.); Otto Esser, Aufsichtsratsvorsitzender des PSVaG, Empfang anlässlich des 10-jährigen Jubiläums des PSVaG im damaligen Hotel Interconti, Köln

arbeiter insolvent gewordener Unternehmen Renten. Ohne den PSVaG hätten bereits bis dahin rd. 250.000 Versorgungsberechtigte ihre Ansprüche und Anwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung insolvenzbedingt verloren.

10 Jahre Insolvenzsicherung

Am 1. Januar 1985 hatte sich zum 10. Mal der Tag gejährt, an dem der PSVaG seine Geschäftstätigkeit aufgenommen hatte. Der PSVaG gab aus diesem Anlass die Schrift "10 Jahre Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland" heraus. In der Einleitung schrieb der Aufsichtsratsvorsitzende Otto Esser:

"Mit der Gründung des Pensions-Sicherungs-Vereins wurde ein Kontrapunkt in der Entwicklung der Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland gesetzt. Entgegen einem allgemeinen Trend in der Sozialpolitik war es in diesem Falle erreicht worden, ein vorgegebenes sozialpolitisches Ziel mit einem privatrechtlichen Instrumentarium zu erfüllen. Zwar ist der öffentlich-rechtliche Einschlag in Form der gesetzlichen Pflichtmitgliedschaft und der gesetzlichen Beitragspflicht aller Arbeitgeber mit betrieblicher Altersversorgung unvermeidbar, jedoch wird die institutionalisierte Eigenverantwortung der Privatwirtschaft zur Lösung dieses sozialpolitischen Problems dadurch nicht verdeckt. Damit wurde sinnvoll bestätigt, dass soziale Sicherung nicht nur durch öffentlich-rechtliche Institutionen, sondern auch durch eigene Initiative der Beteiligten gewährleistet werden kann."

Das geltende System der Insolvenzsicherung hat sich klar und überzeugend auch in schwierigen Situationen bewährt. Das zeigten nicht nur die Abwicklungsergebnisse, sondern auch die Tatsache, dass es über das System keine Meinungsverschiedenheiten der Sozialpartner gegeben hat.

Ein Resümee nach 10 Jahren Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland ergab, dass die Beteiligten die Dimension des Problems in der Gründungsphase des PSVaG

unterschätzt hatten. Die Insolvenzentwicklung hatte dabei eine nicht vorhersehbare Rolle gespielt. Ohne den PSVaG wäre spätestens mit dem Debakel des Jahres 1982 auch das Ende der betrieblichen Altersversorgung in der herkömmlichen Form in Deutschland eingeläutet worden. Keine Regierung hätte den steuerlich relevanten Aufwand für ein soziales Sicherungssystem tolerieren können, aus dem in so kurzer Zeit eine so hohe Zahl von Berechtigten herausgefallen wäre.

Die strukturschwachen Branchen fordern ihre Opfer - 1987

In der Chronik des PSVaG steht der Konkurs der Maxhütte als herausragendes Beispiel für die Rolle des PSVaG als Ordnungsfaktor in der Insolvenzszene: Eine Quote war auch nach jahrelangen Bemühungen um die Schaffung einer Auffanglösung nicht zu erreichen. Jedoch wurde in der Oberpfälzer Randlage zumindest ein Teil der über 4.000 Arbeitsplätze der Maxhütte erhalten. Das gelang nur unter dem engagierten Einsatz und durch Inkaufnahme eines nicht unbeträchtlichen unternehmerischen Risikos des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses.

Zur Benennung eines erfahrenen Konkursverwalters und eines sachverständigen Gläubigerausschusses bedurfte es des massiven informellen Einsatzes des PSVaG:

Konkurs Maxhütte: PSVaG als Ordnungsfaktor

- Am Gründonnerstag des Jahres 1987 war das Konkursverfahren über das Vermögen der Eisenwerk Gesellschaft Maximilianshütte mbH in Amberg in der Oberpfalz beantragt und ungewöhnlicherweise am selben Tag eröffnet worden.
- Der eingesetzte vorläufige Konkursverwalter, ein ehemaliger Manager aus dem Stahlbereich, war als Rechtsanwalt insolvenzunerfahren. Das Verfahren geriet schon bald in eine Schieflage und drohte, mangels Masse eingestellt zu werden.
- Auf massives Eingreifen des PSVaG gelang es in einer turbulenten Gläubigerversammlung, den vom Konkursgericht vorgeschlagenen vorläufigen Konkursverwalter abzulehnen und mit Dr. Wellensiek aus Heidelberg einen der erfahrensten Insolvenzverwalter zum Konkursverwalter zu wählen. In dem auf derselben Gläubigerversammlung gewählten Gläubigerausschuss trug der PSVaG als sachverständiges Mitglied maßgeblich zur erfolgreichen Durchführung des Konkursverfahrens bei.
- Mit einem Brutto-Schadenvolumen von 165 Mio. DM und einem sofort beitragswirksamen Schadenaufwand von 117 Mio. DM war die Maxhütte ein ausgesprochener Großschaden.

Vor dem Hintergrund struktureller Probleme häuften sich nicht nur in der Stahlindustrie, sondern in der Folgezeit auch im Metall verarbeitenden Bereich sowie in der Textil- und Baubranche die Insolvenzen.

Dramatisch ablaufendes Insolvenzverfahren der Weserhütte

Insbesondere die Insolvenz der in Köln ansässigen PHB-Weserhütte AG (Weserhütte) verlief ähnlich dramatisch wie jene der AEG, wenngleich in anderen Schadensdimensionen. Das Brutto-Schadenvolumen betrug immerhin 95 Mio. DM.

Das Verfahren durchlief fast alle Leidensstationen eines Insolvenzverfahrens, angefangen mit einem erfolglosen Versuch für einen außergerichtlichen Vergleich, dann mit der Eröffnung eines Konkursverfahrens und schließlich mit seiner Beendigung als Zwangsvergleich.

bestätigt die Insolvenzsicherungspflicht der Rundfunkanstalten – ohne faktische Wirkung

Bundesverwaltungsgericht Die für den außergerichtlichen Vergleich angesonnene Beteiligung in Höhe von 50 Prozent der gesamten betrieblichen Altersversorgung wollte der PSVaG nicht akzeptieren, sondern sich allenfalls an den laufenden Leistungen – entsprechend den Erfahrungen aus dem AEG-Fall – beteiligen. In der entscheidenden Gläubigerversammlung versagten sich dann so viele wesentliche Gläubiger einem außergerichtlichen Vergleich, dass auch eine Zustimmung des PSVaG nicht mehr ausschlaggebend gewesen wäre.

> Das sich zwangsläufig anschließende Konkursverfahren endete mit einem Zwangsvergleich, der dem PSVaG eine 20-prozentige Quote brachte. Die Mittel hierfür kamen zumindest teilweise von dem Mehrheitsgesellschafter.

> Mit dem Konkurs der Bauunternehmung Polensky & Zöllner GmbH & Co. hatte der PSVaG im Jahre 1987 einen weiteren Großschaden zu verzeichnen. Das Schadenvolumen betrug 52 Mio. DM.

> Erfreulicher und von grundsätzlicher Bedeutung erschien das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Januar 1987 in Sachen Westdeutscher Rundfunk ./. PSVaG. Es setzte den vermeintlichen Schlussstein in der Reihe der mit öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern geführten Musterrechtsstreite um die Insolvenzsicherungspflicht. Wie in den übrigen Fällen hat das Bundesverwaltungsgericht auch in diesem Musterrechtsstreit zugunsten des PSVaG geurteilt und die Insolvenzsicherungspflicht der Rundfunkanstalten festgestellt.

> Abgesehen davon, dass auf die Verfassungsbeschwerde des WDR hin das Bundesverfassungsgericht die Rundfunkanstalten wegen ihrer verfassungsrechtlichen Sonderstellung von der Insolvenzsicherungspflicht mit Beschluss vom 18. April 1994 freigestellt hat, waren im Laufe des Jahres 1987 in den meisten Bundesländern ohnehin gesetzliche Bestimmungen in Kraft getreten, nach denen der Konkurs für Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts für unzulässig erklärt worden ist. Danach entfiel die Beitragspflicht dieser öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber und dementsprechend die Insolvenzsicherungspflicht für die dort Beschäftigten bis auf Ausnahmen spätestens ab 1. Januar 1988. Daraufhin hat der PSVaG alle gegen die öffentlich-rechtlichen Medien erlassenen Beitragsbescheide aufgehoben und sämtliche Beiträge erstattet.

Erfolgsbilanz vor den Gerichten - 1988

In jedem Geschäftsjahr hat der PSVaG mehrere 100 Rechtsstreitigkeiten in allen Instanzen anhängig. Auch im Jahre 1988 war der PSVaG äußerst erfolgreich – Anlass, an dieser Stelle diesen Tätigkeitsbereich zu würdigen.

Bundesarbeitsgerichts zu Gunsten des PSVaG

Wichtige Urteile des Die auf den ersten Blick überraschend große Zahl anhängiger Gerichtsverfahren ist im Wesentlichen damit zu erklären, dass der PSVaG eine gesetzliche Versicherung durchführt und manche Versorgungsberechtigte bei einer anonymen Körperschaft wie dem PSVaG weniger Hemmungen haben, ihre vermeintlichen Rechte geltend zu machen, als gegenüber ihrem Arbeitgeber.

Auch wenn der PSVaG bemüht ist, Streitigkeiten nach Möglichkeit auf Fragen über seine grundsätzliche Eintrittspflicht aus Anlass einer Insolvenz oder auf Grundsatzfragen zur Auslegung des Betriebsrentengesetzes durch Musterprozesse zu beschränken, hat er die Zahl der Verfahren, in die er verwickelt wird, nicht allein in der Hand.

Kompliziert ist die Prozesslage des PSVaG, weil er es mit 3 Gerichtsbarkeiten zu tun hat:

- Für die Mehrzahl der normalen Leistungsfälle ist die Arbeitsgerichtsbarkeit zuständig.
- Für Geschäftsleiter ist es die ordentliche Gerichtsbarkeit.
- Für Klagen aus dem Mitgliederbereich sind die Verwaltungsgerichte zuständig, weil der Beitragsbescheid ein Verwaltungsakt ist.

Die Erfolgsbilanz des PSVaG vor Gericht ist vorzeigbar: Über die Hälfte der Verfahren wurde im Durchschnitt alljährlich gewonnen – Vergleiche nicht mitgezählt.

Nachdem im Jahre 1981 durch das Zweite Haushaltsstrukturgesetz in § 6 a EStG der Rechnungszins für Pensionsrückstellungen von 5,5 Prozent auf 6 Prozent angehoben worden war, vertraten viele Konkursverwalter die Auffassung, dass auch die Forderungsanmeldungen des PSVaG zur Konkurstabelle nur noch mit einem Rechnungszinsfuß von 6 Prozent gerechnet werden dürften. Durch den höheren Abzinsungseffekt wären damit die Forderungen des PSVaG deutlich niedriger geworden.

Mit 2 Entscheidungen vom 11. Oktober 1988 bestätigte das Bundesarbeitsgericht die Auffassung des PSVaG, dass die steuerliche Behandlung von Pensionsrückstellungen keine unmittelbaren Schlüsse darauf zulässt, welchen Vorteil der Gläubiger durch die Vorfälligkeit von Versorgungsansprüchen erhält. Die Anwendung der für die steuerliche Behandlung geltenden Zinssätze reiche für den Zweck der Vorteilsausgleichung bei der Feststellung zur Konkurstabelle nicht aus.

Im Urteil vom 7. November 1989 hat das Bundesarbeitsgericht die – ebenfalls im Weserhütte-Verfahren umstrittene – Frage zugunsten des PSVaG entschieden, wonach unverfallbare Anwartschaften als nach § 69 KO zu schätzende Kapitalforderung im Konkurs des Arbeitgebers zur Tabelle angemeldet werden dürfen und nicht nur sichergestellt zu werden brauchen.

Kontakte im und Informationen aus dem Arbeitskreis für Insolvenz- und Schiedsgerichtswesen e. V., Köln, in dem der PSVaG von Anfang an Mitglied war, hatten dem Vorstand Veranlassung gegeben, sich schon frühzeitig mit der Frage der Insolvenzrechtsreform zu befassen. Gespräche im Bundesarbeitsministerium und im Bundesjustizministerium wurden geführt, um die Hintergründe für die Notwendigkeit einer Berücksichtigung von PSVaG-Interessen im neuen Gesetzeswerk zu erläutern und das Verständnis für die besondere Situation des PSVaG zu fördern.

Dabei hat der Träger der Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung sehr viel Aufgeschlossenheit und in bemerkenswertem Umfang Berücksichtigung seiner Wünsche gefunden. U. a. wurde die Anregung aufgegriffen und später auch im Gesetzgebungsverfahren umgesetzt, den Sicherungsfall "wirtschaftliche Notlage" (§ 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 BetrAVG) abzuschaffen, weil seine wirtschaftliche Bedeutung gering war und dies

Erfolgreiche Mitwirkung bei der Insolvenzrechtsreform

für den PSVaG eine wesentliche Erleichterung bei der Bewältigung seiner gesetzlichen Aufgaben bedeutet.

Auch war es möglich, vor dem Hintergrund der Erfahrungen des AEG-Falls im Rahmen des Gesetzentwurfs eine Regelung vorzusehen, nach der in Fällen planvoller wirtschaftlicher Gesundung des Insolvenzschuldners betriebliche Versorgungsleistungen wieder zurückgenommen werden müssten.

Girmes-Konkurs mit unerfreulichen Begleiterscheinungen - 1989

1989 ereilte den PSVaG mit dem Konkurs der Girmes AG ein besonders unerfreulicher Großschaden. Das Schadenvolumen betrug 99,5 Mio. DM. Die ursprünglich erwartete Ausfallquote von 84 Prozent verminderte sich im Laufe des Verfahrens auf 81,6 Prozent.

Unerfreulich war die Angelegenheit, weil der PSVaG im Rahmen eines außergerichtlichen Sanierungsversuchs der Girmes AG einem außergerichtlichen Sicherungsfall der wirtschaftlichen Notlage mit einem Schadenvolumen von rd. 12 Mio. DM, verteilt auf 3 Jahre, bereits zugestimmt hatte. Doch der außergerichtliche Sanierungsversuch der Girmes AG scheiterte auf der Hauptversammlung, auf der bestimmte gesellschaftsrechtliche Rahmenbedingungen der Sanierung beschlossen werden sollten. Mit Scheitern der außergerichtlichen Sanierung waren Konkursantrag und Konkurseröffnung nicht mehr zu verhindern.

Dem PSVaG verblieb schließlich die für ein Konkursverfahren überdurchschnittlich hohe Quote von 18,4 Prozent.

Die Wende und ein vergleichsweise ruhiges Jahr - 1990

Die ersten Jahre nach der Wende und Wiedervereinigung verliefen für den PSVaG vergleichsweise ruhig. Dazu beigetragen hatte sicherlich auch, dass nach dem Einigungsvertrag das Betriebsrentengesetz in den neuen Bundesländern erst am 1. Januar 1992 in Kraft trat und nur für ab diesem Zeitpunkt erteilte Versorgungszusagen Anwendung findet, also auch nur insoweit ein gesetzlicher Insolvenzschutz durch den PSVaG in Betracht kommt.

Der PSVaG bleibt in Köln - 1991

drohende Rezessionen

Internationaler Am 1. Februar 1991 übernahm Dipl.-Math. Martin Hoppenrath das für die Erfahrungsaustausch - Abteilungen Mitglieder und Beitrag sowie Betriebswirtschaft zuständige Vorstandsressort. Sein Vorgänger, Dr. Eckart Windel, war nach 15-jähriger Vorstandstätigkeit 60-jährig am 9. September 1990 unerwartet verstorben.

Am 4. Juli 1991 fassten Vorstand und Aufsichtsrat den Beschluss: Der PSVaG bleibt in Köln. Vor dem Hintergrund der Pläne der 3 Spitzenorganisationen der Deutschen Wirtschaft, nach Berlin umzuziehen und dort gemeinsam ein "Haus der Deutschen Wirtschaft" zu errichten, hatte auch beim PSVaG eine Entscheidung angestanden, ob er der Politik und den Wirtschaftsorganisationen nach Berlin folgt.

Ende August 1991 fand das 8. Internationale Insolvenzversicherertreffen in Turku/Finnland statt. Es spiegelt im Ergebnis entscheidende Wandlungen in den beteiligten Nationen wider:

- In Schweden, wo die Insolvenzversicherung nach dem Kapitaldeckungsverfahren arbeitet, wurde zum ersten Mal seit ihrem Bestehen der Insolvenzsicherungsbeitrag gesenkt.
- In Finnland bahnte sich eine gewaltige Wirtschaftskrise an infolge des stagnierenden Handels mit der damals noch bestehenden UdSSR; ein deutliches Indiz dafür, dass die Wende doch

wohl mit größeren Verwerfungen verbunden sein würde, als man dies zunächst angenommen hatte.

Eine Welle von mittleren und größeren Insolvenzen

- In den USA hatte es einen ähnlichen Fall gegeben wie die Auseinandersetzung des PSVaG mit der AEG. Der höchste Gerichtshof der USA entschied dort aber mit 6 zu 2 Stimmen in einem Rechtsstreit zugunsten der amerikanischen Insolvenzsicherungseinrichtung, der PBGC, indem er einen Missbrauch der Insolvenzsicherung durch den LTV Stahlkonzern nach dessen wirtschaftlicher Gesundung missbilligte.
- Japan, das bislang den internationalen Treffen nur als Beobachter beigewohnt hatte, wartete mit einer eigenen Insolvenzsicherungseinrichtung auf.

Den Auftakt einer Welle von mittleren und größeren Insolvenzverfahren nach der Wende-Konjunktur in Deutschland und in den folgenden rezessiven Wirtschaftsjahren machte die Erba AG in Erlangen. Die Erba AG stellte einen Antrag auf Übernahme betrieblicher Versorgungsverpflichtungen wegen wirtschaftlicher Notlage. Der PSVaG lehnte ab, weil davon ausgegangen werden musste, dass der beantragte nicht rückzahlbare Zuschuss zu den laufenden Rentenzahlungen in Höhe von 12 Mio. DM verteilt auf 4 Jahre für eine erfolgreiche Sanierung wahrscheinlich nicht ausgereicht hätte und zudem ein unzulässiges Sonderopfer der betrieblichen Altersversorgung gewesen wäre.

Der Fall der Klöckner-Werke AG mit 13.600 Rentnern und

5.800 unverfallbaren Anwartschaften - 1992

Am 11. Dezember 1992 meldeten die Klöckner-Werke AG in Duisburg zusammen mit ihren Tochtergesellschaften Klöckner Stahl GmbH in Bremen und Klöckner Edelstahl GmbH in Osnabrück Vergleich an. Für den PSVaG erwuchs Klöckner zum größten Schadensfall seit AEG.

In intensiven Verhandlungen ergab sich eine Lösung, die allen Beteiligten gerecht wurde und das Verfahrensziel einer wirtschaftlichen Sanierung der 3 Klöckner-Gesellschaften nicht beeinträchtigte. Der Ausgangspunkt war für den PSVaG mit einer zu übernehmenden Ausfallquote von 360 Mio. DM für rd. 13.600 Rentner und rd. 5.800 unverfallbare Anwartschaften markiert.

Aufgrund besonderer Gegebenheiten bei Klöckner gelang es, die Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung gänzlich aus dem gerichtlichen Vergleichsverfahren herauszuhalten. Dabei konnten sowohl die Erfahrungen des AEG-Falls – möglichst keine Übernahme von unverfallbaren Anwartschaften im Sanierungsfall – als auch die im Gesetzesentwurf der neuen Insolvenzordnung enthaltenen Gedanken zur Reorganisation sanierungsfähiger Unternehmen berücksichtig werden. Im Ergebnis hatte der PSVaG – ähnlich wie die Gläubigerbanken – nach einer dem gerichtlichen Vergleich vorgeschalteten außergerichtlichen Vereinbarung für die laufenden Renten von Klöckner für rd. 7 1/2 Jahre in monatlichen Raten von 3,75 Mio. DM bis zu einem Gesamtbetrag von 336 Mio. DM zu zahlen.

Mit dieser Lösung war verbunden, dass der PSVaG nicht mit der Einzelabwicklung von rd. 19.400 Versorgungsberechtigten belastet wurde und damit erstmals auch bei einem gerichtlichen Vergleich keine unverfallbaren Versorgungsanwartschaften übernehmen musste. Der aus dieser Vereinbarung resultierende beitragswirksame Aufwand, d. h. der abgezinste Barwert der Leistungen des PSVaG, belief sich auf rd. 302 Mio. DM. Außerdem nahm der PSVaG an den Besserungsversprechen des Verfahrens teil.



Teilnehmer beim 9. Internat. Treffen der Insolvenzversicherer in Tokio im Oktober 1993: Dr. Gottfried Walther, Aufsichtsratsmitglied des PSVaG; Tadashi Nakada, Director, Pension Fund Association (Gastgeber); Dr. Herbert Giese, Aufsichtsratsmitglied (v. l. n. r.)

Weitere Großschäden - 1993

Am 18. Mai 1993 meldete die Saarstahl AG in Völklingen Konkurs an. Der PSVaG war mit einem Schadenvolumen von 156,5 Mio. DM betroffen, das sich auf 138 Rentner und 4.195 Anwärter mit unverfallbaren Anwartschaften verteilte. Der Konkurs sollte nicht nur eine Reihe von Folgeinsolvenzen nach sich ziehen, sondern war zudem eingebettet in eine komplizierte Unternehmensstruktur als Folge der jahrelangen wirtschaftlichen Schwierigkeiten am Stahlstandort Saar.

So war die insolvente Saarstahl AG im Wege eines Betriebsüberganges am 1. Juli 1989 aus der früheren Saarstahl Völklingen GmbH, der DHS-Dillinger Hütte Saarstahl AG, Völklingen (DHS), hervorgegangen. Dabei war die betriebliche Altersversorgung der tätigen Mitarbeiter auf die neugegründete Saarstahl AG übergegangen, während die gesamten Altverpflichtungen bei der DHS verblieben, die gleichfalls in den Insolvenz-Strudel geriet.

Verhandlungen begleitet von politischem und gewerkschaftlichem Druck

Hartnäckige Mit Schreiben vom 30. Juli 1993 stellte der Vorstand der DHS beim PSVaG einen Antrag auf Zustimmung zu einem außergerichtlichen Vergleich, der die vollständige Übernahme der Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung gegen Zahlung einer unbestimmten Vergleichsquote zu einem unbestimmten Zeitpunkt vorsah. Das Schadenvolumen im Falle eines Konkurses der Antragstellerin, die ebenfalls seit Mai d. J. ihren laufenden Rentenverpflichtungen nicht mehr nachgekommen war, hätte den PSVaG mit rd. 241 Mio. DM belastet. Betroffen waren 944 Rentner und 1.617 unverfallbare Anwärter.

Nach hartnäckig geführten Verhandlungen hat der PSVaG einem außergerichtlichen Vergleich mit der DHS zugestimmt. Vor dem Hintergrund der großen Bedeutung des Saarstahl-Komplexes für

die gesamte Region waren die Verhandlungen von politischem und gewerkschaftlichem Druck in der Öffentlichkeit begleitet. Aufgrund des Vergleichs trat der PSVaG in die Rentenverpflichtungen gegenüber den vor dem 1. Juli 1989 ausgeschiedenen Mitarbeitern der Vergleichsschuldnerin ein. Im Gegenzug leistete die Vergleichsschuldnerin eine Quote von 20 Prozent (= 48 Mio. DM).

Positives Fazit dieses äußerst komplizierten Falles war, dass der Konkursverwalter in seinem Bemühen um die Erhaltung der Stahl-Arbeitsplätze an der Saar stets an einer vollen Einbindung und an einer positiven Mitwirkung des PSVaG interessiert war.

Gemessen am Schadenvolumen von 1,38 Mrd. DM war das Jahr 1993 das schlechteste Geschäftsjahr des PSVaG seit seinem Bestehen. Die Beitragsbelastung der Mitgliedsunternehmen konnte allerdings durch eine vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen genehmigte Inanspruchnahme des Ausgleichsfonds in Höhe von 270 Mio. DM abgemildert werden.

Exemplarisch für viele Versuche, die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung als Sanierungshelfer für marode Unternehmen zu benutzen oder gar den PSVaG zu Sonderopfern heranzuziehen, war der Fall Deckel Maho.

Schon die beiden Werkzeugmaschinenfabriken Deckel AG und Maho, die am 1. April 1993 fusionierten, hatten zuvor Anträge auf Zustimmung zu außergerichtlichen Sicherungsfällen beim PSVaG gestellt. Anfang 1994 kam dann der Antrag der verschmolzenen Gesellschaft, nachdem die betriebswirtschaftlichen Effekte, die von der Fusion erwartet wurden, nicht eingetreten waren. Ständige weitere Verluste waren die Folge. Nachdem die Bedingung weiterer Zufuhr an Eigenkapital nicht erfüllt war, lehnte der PSVaG den Antrag ab. Die Deckel Maho AG ging wenig später in Konkurs, das Schadenvolumen für den PSVaG betrug 106,4 Mio. DM; betroffen waren 1.356 Rentner und 1.525 Anwärter mit unverfallbaren Anwartschaften. Erst im gerichtlichen Verfahren konnte – wie häufig – eine operativ tragfähige Fortführungslösung umgesetzt werden.

Finanzielle und organisatorische Aspekte - 1994

Mitte 1994 diskutierten die Gremien des PSVaG die seit einiger Zeit insbesondere bei der BDA und der aba erörterte Frage, ob und inwieweit Versorgungszusagen aus Gehaltsverzicht als betriebliche Altersversorgung im Sinne von § 1 BetrAVG anzusehen seien. Der PSVaG war der Ansicht, dass Gehaltsumwandlungsmodelle de lege lata allein der 3. Säule der Alterssicherung, der Eigenvorsorge, zuzuordnen sind und grundsätzlich keine betriebliche Altersversorgung darstellen. Eine inhaltliche Erweiterung des Begriffs der betrieblichen Altersversorgung bedürfte angesichts der Vielfalt der in der Praxis vorkommenden Gehaltsumwandlungsmodelle zwingend einer Klarstellung durch den Gesetzgeber.

Die Großinsolvenzen des Vorjahres legten es nahe, den Größenordnungen auf der Leistungsseite genauer nachzugehen und sie in Relation zur Beitragsbelastung der Mitgliedsunternehmen zu setzen. Eine Untersuchung der Allianz Lebensversicherungs-AG brachte Ergebnisse zu der zentralen Frage, wie hoch die beim geschäftsführenden Versicherer des Konsortiums für den PSVaG (GVK) versicherten Monatsrenten sind.

Untersuchung zu Finanzierungsfragen: Zahlen die "kleinen" Mitglieder für die Schäden der "Großen"?

Ein besonderer Aspekt des Finanzierungsverfahrens ist die Frage, ob die kleinen Mitglieder des PSVaG für die Schäden von großen Unternehmen überproportional zahlen. Der PSVaG ging der

Klärung in Untersuchungen nach. Dabei wurden 3 Größenklassen gebildet, nämlich Beitragsbemessungsgrundlage bis zu 1 Mio. DM, 1 Mio. DM bis 10 Mio. DM und über 10 Mio. DM.

Das Ergebnis war, dass anzahlmäßig im Betrachtungszeitraum von 1978 bis 1999 die Mitglieder bis zu 1 Mio. DM Beitragsbemessungsgrundlage überproportional viele Insolvenzen zu verzeichnen hatten. In der nächsten Größenklasse von 1 bis 10 Mio. DM Bemessungsgrundlage lag der Anteil an der Anzahl der Insolvenzen etwas unter dem Anteil der Mitglieder in dieser Größenklasse, während die Mitglieder mit über 10 Mio. DM Bemessungsgrundlage bei der Anzahl ganz deutlich unterproportional beteiligt waren.

Entscheidender jedoch ist die Beteiligung am Schadenvolumen. Hier ergab sich, dass die beiden unteren Größenklassen jeweils deutlich überproportional am Schadenvolumen beteiligt waren und somit von den sog. großen Mitgliedern des PSVaG nur ein unterproportionaler Anteil am Schadenvolumen herrührte.

Die Frage beantwortet sich wie folgt: Die "Großen" zahlen bei der Insolvenzsicherung überproportional für Schäden, die aus Insolvenzen von "Kleinen" herrühren. Verdeutlicht wird dies auch durch die Feststellung, dass die Mitgliedsunternehmen mit mehr als 10 Mio. DM Beitragsbemessungsgrundlage nur 8,3 Prozent der Mitgliederzahl ausmachen, jedoch 88,2 Prozent der Beitragsbemessungsgrundlage (Zahlenangaben aus 1998) melden, d. h. 8 Prozent zahlen 88 Prozent des Beitrages.

chichtung nach Klassen der 1993 über GVK versicherten Renten											
	0 DM ≤150 DM	150 DM ≤300 DM	300 DM ≤500 DM	500 DM ≤700 DM	700 DM ≤1000 DM	1000 DM ≤5000 DM	>5000 DM	Gesamt			
Anzahl	124.356	28.706	12.659	4.879	2.885	3.277	283	177.045			
Anteil in % nach Anzahl	70,24	16,21	7,15	2,76	1,63	1,85	0,16	100,00			

Renten- summe p.a. in TDM	97.832.155	73.013.380	58.492.848	34.372.200	28.588.773	73.957.304	26.316.016	392.572.676
Anzahl in % nach Rentensumme	24,92	18,60	14,90	8,76	7,28	18,84	6,71	100,00
Ø-Rente p.M. in DM	65,56	211,96	385,05	587,08	825,79	1.880,72	7.749,12	184,78

Quelle: Allianz Lebensversicherungs-AG

Ouelle: Allianz Lebensversicherungs-AG



Teilnehmer beim 10. Internat. Treffen der Insolvenzversicherer in Köln im September 1995: Peter Lindblad, Pensionsgaranti, FPG-AMFK, Schweden; Peter Ahrend, Deutschland; Ron Goldby, Kommission der Europäischen Gemeinschaft, Brüssel; Martin Hoppenrath, Vorstandsmitglied des PSVaG; Christopher Daykin, Government Actuary, Großbritannien (v. l. n. r.)

Mitte 1994 fiel der Startschuss für die Realisierung eines neuen EDV-Konzepts. Es sah ein vollständig neues Informationssystem vor, das die konsequente Umsetzung der bestehenden Organisationsrichtlinien mit aktuellen technischen Mitteln umfasste. Hard- und Software des neuen Systems wurden so konzipiert, dass sie Industriestandards einhalten, wo diese als Norm oder De-facto-Standard existieren.

Das sog. Realzeit-Informationssystem ermöglicht die direkte Information über Kontostände, Stamm- und Bewegungsdaten, Bearbeitungsstände von Vorgängen (z. B. Rentengenehmigungen) und die Fortschreibung ausgewählter statistischer Daten (Bestandsstatistik). Jeder Benutzer ar-

Startschuss für ein neues EDV-Konzept

beitet im Dialog mit aktuellen Daten. Das System integriert sämtliche Abteilungen des Hauses. Es wurde im Laufe der Zeit ständig den Möglichkeiten und Standards der neuen Technik und System-Technologien angepasst.

Kontinuität im Aufsichtsrat - 1995

Im April 1995 verabschiedeten der Aufsichtsrat und im Juni die Mitgliederversammlung eine umfassende Satzungsänderung. Von grundsätzlicher Bedeutung war die Neufassung des § 2 Abs. 1 Satz 1, der die Grundlage der Zusammenarbeit mit dem Konsortium von Lebensversicherungsunternehmen für den PSVaG gebildet hat und weiter bilden sollte. Die frühere Fassung war mit besonderen Kündigungsrechten verknüpft, die nach der Tilgung des Gründungsstocks und dem Wegfall der Garantenhaftung ihre Grundlage verloren hatten. Die Änderung von § 5 über die Erhöhung der Verlustrücklage war eine weitere wichtige Entscheidung. Um unter den gestiegenen Anfor-



Teilnehmer der Vortragsveranstaltung anlässlich des 10. Internat. Treffens der Insolvenzversicherer in Köln im September 1995: Martin Hoppenrath, Vorstandsmitglied des PSVaG; Wolfgang Präuner, Commerzbank Köln; Siegfried Zimmermann, BfG Bank, Köln; Friedhelm Wolff, Deutsche Bank, Köln (v. l. n. r.)



10. Internat. Treffen der Insolvenzversicherer in Köln im September 1995: Martin Loosen, Prokurist des PSVaG; Dr. Hermann Peter Wohlleben, Vorstandsmitglied des PSVaG; Peter Staier, Prokurist des PSVaG; Heinz O. Nickolay, Prokurist des PSVaG; Dietmar Ungelenk, Betriebsratsvorsitzender des PSVaG (v. l. n. r.)



Vertreter der japanischen Delegation (Pension Fund Association, Tokio); Dr. Boy-Jürgen Andresen, Vorsitzender der aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V., Heidelberg; Dr. Jürgen Paulsdorff, Vorstandsmitglied des PSVaG (v. l. n. r.)

derungen – die Bilanzsumme des PSVaG hatte 1994 immerhin rd. 1,5 Mrd. DM betragen – auch künftig zu gewährleisten, dass der PSVaG in vollem Umfang seine Aufgaben erfüllen kann, die sich aus Gesetz, Satzung sowie betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten ergeben, war eine deutliche Aufstockung der Verlustrücklage angezeigt. Eine Verbesserung der Garantie und zusätzliche Sicherheitsfunktionen, eine bessere Einhaltung der Solvabilitätsanforderungen und nicht zuletzt eine flexiblere Handhabung des Ausgleichsfonds waren die praktischen Folgen der Erhöhung der Verlustrücklage auf eine Größenordnung von 100 Mio. DM.

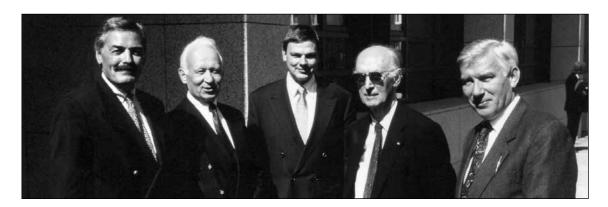
Nach 17-jähriger Tätigkeit als Vorsitzender des Aufsichtsrates des PSVaG stellte sich Otto Esser am 29. Juni 1995 in der Aufsichtsratssitzung, in der satzungsgemäß der Vorsitzende zu wählen ist, nicht mehr zur Wiederwahl. Zu seinem Nachfolger wurde Dr. Klaus Murmann, Präsident der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und Vorsitzender des Vorstandes der Sauer-Sundstrand-Gruppe, Neumünster, Ames/Iowa, gewählt.

Als erste Amtshandlung dankte Dr. Murmann Herrn Esser für seine langjährige Tätigkeit als Vorsitzender des Aufsichtsrates, der das Amt seinerzeit unter schwierigen Voraussetzungen mit großem persönlichen Engagement übernommen hatte und in all den Jahren seine reichhaltigen Erfahrungen als Unternehmer und Verbandsvorsitzender mit großem Erfolg zum Wohle des PSVaG eingebracht hat.

Dr. Murmann folgt Otto Esser auf den Aufsichtsratsvorsitz des PSVaG

Das 10. Internationale Treffen der Insolvenzversicherer für betriebliche Altersversorgung fand vom 18. bis 21. September 1995 in Köln statt. Der Einladung des PSVaG leisteten die Vertreter aus Finnland, Schweden und Japan erfreulich zahlreich Folge. Aus Österreich, der Schweiz und Großbritannien waren Gastdelegierte gekommen.

Schwerpunktthema der Konferenz war der Dualismus von Pensionsfonds (Outside-Funding) und Pensionsrückstellungen in der Europäischen Gemeinschaft. Ein Vertreter der Europäischen Kommission, Generaldirektion XV, aus Brüssel erläuterte den "Standpunkt der Europäischen Kommission zu er-



Nach der Besichtigung des neuen Verwaltungsgebäudes des PSVaG im April 1996: Martin Hoppenrath, Vorstandsmitglied des PSVaG; Dr. Gottfried Walther, Aufsichtsratsmitglied des PSVaG; Dr. Hermann Peter Wohlleben, Vorstandsmitglied des PSVaG; Otto Esser, Aufsichtsratsmitglied des PSVaG (später Ehrenvorsitzender des Aufsichtsrats des PSVaG); Jürgen Husmann, Aufsichtsratsmitglied des PSVaG (v. l. n. r.)

gänzenden Versorgungen". Abgerundet wurde das Thema durch einen Vortrag von Prof. Dr. Schmähl, Bremen, über "Modelle der Alterssicherung – Ein Blick auf die internationale Diskussion".

Rettung eines Großunternehmens - 1996

Am 1. Januar 1996 nahm Dr. Hermann Peter Wohlleben seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied und Nachfolger von Dr. Paulsdorff auf. Dr. Paulsdorff wechselte 8 Monate vor Vollendung seines 65. Lebensjahres im Juli nach seiner Wahl auf der Mitgliederversammlung in den Aufsichtsrat. Im April 1996 bezog der PSVaG seine neuen Geschäftsräume in einem neuen Kölner Versicherungsviertel – gebaut auf dem Gelände eines "PSVaG-Kunden", der ehemaligen PHB-Weserhütte AG.

Zwei Großinsolvenzen ereigneten sich medienwirksam im Frühjahr 1996. Zunächst ging die Bremer Vulkan Verbund AG mit 6 Tochtergesellschaften und einem Gesamtschaden von 202,5 Mio. DM in Konkurs. Lediglich bei der Lloyd-Werft Bremerhaven GmbH war es möglich, einen Fortsetzungsvergleich mit einer 35-prozentigen Quote auf eine Forderung von 30 Mio. DM zu schließen. Betroffen waren 9.059 Rentner und 7.481 Anwärter mit unverfallbaren Anwartschaften.

Ein missglücktes Auslandsengagement in Saudi-Arabien brachte die seit Jahren wirtschaftlich schwache Klöckner Humboldt-Deutz AG an den Rand des Konkurses. Ein Sanierungskonzept unter maßgeblicher Beteiligung der Deutschen Bank, in dem natürlich auch dem PSVaG seine Schadenquote zugedacht war, war die letzte Chance, das Unternehmen und einen Großteil der Arbeitsplätze zu retten.

Dem PSVaG gelang es, seinen Beitrag auf monatliche Zahlungen von 3,3 Mio. DM für die Dauer von 5 Jahren, mithin seinen Leistungsaufwand auf 198 Mio. DM zu begrenzen. Die Einzelfallbearbeitung von ca. 15.000 Rentnern konnte vermieden werden. Die in Deutz AG umbenannte KHD gewann wieder Boden unter den Füßen.

Der Schadenaufwand in 1996 war mit 1,417 Mrd. DM der höchste in der 25-jährigen Geschichte des PSVaG.

Erfreuliches aus - 1997

In 1997 ergab sich erfreulicherweise eine Beruhigung des Insolvenzgeschehens. Insbesondere waren keine Großschäden zu verzeichnen. So sank die Zahl der Insolvenzverfahren von 404 (1996) auf 387. Der Schadenaufwand sank unter die Milliardengrenze und betrug 827,0 Mio. DM.

Weitere Entspannung - 1998

Die Zahl der Insolvenzen reduzierte sich auf 347 und der Schadenaufwand auf 758,3 Mio. DM.

Entsprechendes ergab sich beim Beitragssatz. Während 1997 nur eine geringe Reduzierung auf 2,7 Promille (1996: 2,8 Promille) möglich war, konnte 1998 erfreulicherweise eine deutliche Beitragssenkung auf 1,2 Promille beschlossen werden.

Auch bei der Organisation und ihren Abläufen gab es erhebliche Fortschritte zu verzeichnen. So konnte zum 1. Juli 1997 im Bereich der Mitgliederverwaltung das Realzeit-Informationssystem (PSV-IS) in Betrieb genommen werden. Für den Bereich der Leistungsabwicklung folgte die Inbetriebnahme im Spätherbst 1998. Der "Startschuss" für die Entwicklung des PSV-IS war bereits im Jahr 1994 erfolgt.

Bestens gerüstet konnte der PSVaG die sog. Jahr-2000-Problematik auf sich zukommen lassen und nach dem ominösen Datumswechsel feststellen, dass es hier auch wirklich keine Probleme gegeben hatte.

Betriebsrentengesetz und neue Insolvenzordnung in Kraft - 1999

Das im Zusammenhang mit der Insolvenzordnung (InsO) geänderte und am 1. Januar 1999 in Kraft tretende Betriebsrentengesetz kennt den Sicherungsfall "wirtschaftliche Notlage" nicht mehr. Der Gesetzgeber hat damit dokumentiert, dass eine materiell rechtliche Grundlage für den einseitigen Widerruf von betrieblichen Versorgungsleistungen durch den Arbeitgeber aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr gegeben ist.

Ein Vorschlag, abgestimmt zwischen BDA, aba und PSVaG, mündete im Zusammenhang mit der Novellierung des Betriebsrentengesetzes im Rahmen des Rentenreform-Gesetzes 1999 in einen neuen Paragraphen 1 Abs. 5 BetrAVG, wonach "betriebliche Altersversorgung auch vor(liegt), wenn künftige Entgeltansprüche in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen umgewandelt werden (Entgeltumwandlung)."

Als für den PSVaG wesentliche weitere Änderungen gesetzlicher Art sind weiterhin die Absenkung der Höchstgrenze für die Eintrittspflicht in § 7 Abs. 3 sowie die Einfügung von § 10a BetrAVG zu erwähnen.

Während ersteres den Höchstbetrag für die Eintrittspflicht des PSVaG von der 3-fachen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung auf die 3-fache Bezugsgröße nach § 18 SGB IV verringerte und damit faktisch halbierte, kann der PSVaG aufgrund des neuen § 10a

BetrAVG ab 1999 nun Säumniszuschläge und Verzugszinsen mittels Bescheid statt wie bisher zivilrechtlich erheben, was neben der klaren Rechtsgrundlage eine spürbare Verwaltungsvereinfachung mit sich brachte. Außerdem wurde in dieser Gesetzesvorschrift die wichtige Frage der Verjährung geregelt.

Diese gesetzlichen Änderungen machten eine umfangreiche Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung (AIB) erforderlich, die – nach entsprechender Vorbereitung im Aufsichtsrat – auf der Mitgliederversammlung 1998 beschlossen wurde.

Die rückläufige Entwicklung des Insolvenzgeschehens der Vorjahre setzte sich leider im Jahre 1999 nicht fort. Insbesondere im 3. Quartal traten einige Großschäden ein, die Ursache für einen beträchtlichen Anstieg des Schadenvolumens waren. Der äußerst günstige Beitragssatz des Jahres 1998 von 1,2 Promille konnte daher nicht gehalten werden. Mit 2,8 Promille musste der Beitragssatz wieder auf die Größenordnung der Vorjahre angehoben werden. Der Schadenaufwand für das Jahr 1999 betrug schließlich 1.194,2 Mio. DM.

Seit vielen Jahren beschäftigt den PSVaG die für seine Mitglieder nicht uninteressante Frage, wie hoch die relative Beitragsbelastung der Mitgliedsunternehmen durch den Insolvenzsicherungsbeitrag ausfällt. Hierüber hat der PSVaG zuletzt 1999 eine Untersuchung durchgeführt. Sie erfasste 150 der größten zu Jahresabschluss-Veröffentlichungen verpflichteten Mitglieder des PSVaG, die zusammen rd. 46 Prozent des Beitrags für 1998 aufbrachten. Für diese Unternehmen belief sich der durchschnittliche Anteil des Insolvenzsicherungsbeitrages an den gesamten Aufwendungen für Altersversorgung des Jahres 1997 auf rd. 1,2 Prozent (bei einem Beitragssatz von 1,2 Promille). Der Anteil des PSVaG-Beitrages an den gesamten Personalkosten belief sich auf 0,1 Prozent.

Da der durchschnittliche Beitragssatz über die Jahre 1975 bis 1998 bei 2,0 Promille lag, kann durch Umrechnung ein Anhaltspunkt für die durchschnittliche relative Beitragsbelastung über den gesamten Zeitraum hinweg gewonnen werden:

- Durchschnittlicher Anteil des PSVaG-Beitrages an den Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung: 2,00 Prozent
- Durchschnittlicher Anteil des PSVaG-Beitrages an den gesamten Personalkosten: 0,17 Prozent.

Mit Blick auf die Zukunft sollte nicht unerwähnt bleiben, dass bereits seit einiger Zeit Gespräche und Verhandlungen darüber geführt wurden, dass der PSVaG zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben auch die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung im Großherzogtum Luxemburg übernimmt. In absehbarer Zeit könnte die Insolvenzsicherung durch den PSVaG damit eine kleine, aber politisch bedeutsame Ausweitung erfahren.

Der Text eines entsprechenden Staatsvertrages zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland wurde zwischenzeitlich erarbeitet. Die Überlegungen der Regierung des Großherzogtums Luxemburg, die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung des Großherzogtums Luxemburgs dem PSVaG zu übertragen, lassen sich nicht zuletzt auch als Anerkennung der bisherigen Tätigkeit des PSVaG werten.

25 Jahre PSVaG - 2000

Mit dem 31. Dezember 1999 beendete der PSVaG sein 25. Geschäftsjahr, nachdem er am 7. Oktober 1974 gegründet worden war. Daher fand am 14. Juni 2000 nicht nur turnusmäßig die jährliche Mitgliederversammlung des PSVaG statt. Im Anschluss daran haben auf einer Jubiläumsveranstaltung neben Dr. Jochen F. Kirchhoff, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender des PSVaG, insbesondere Prof. Dr. Dieter Hundt, Präsident der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und Dr. Manfred Gentz, Vorstandsmitglied der damaligen DaimlerChrysler AG, die Bedeutung der Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung vor dem Hintergrund der anstehenden Reform der Alterssicherung in Deutschland gewürdigt.

Am Tag der Festveranstaltung ist die vom Vorstand des PSVaG herausgegebene Schrift "Positionen – 25 Jahre Pensions-Sicherungs-Verein" erschienen. Sie enthält Beiträge namhafter Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Gewerkschaften, Wissenschaft und Politik zum Thema betriebliche Altersversorgung im Allgemeinen und ihrer Insolvenzsicherung. Auch Erfahrungen aus dem Ausland finden sich hier. Am Ende dieser Festschrift befindet sich die Chronik "25 Jahre Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung – eine Wirtschaftsgeschichte".

Bereits auf der genannten Jubiläumsveranstaltung und später im Bericht über das Geschäftsjahr 2000 wird u. a. deutlich, welche zunehmende Bedeutung das Internet als Informations- und Kommunikationsmedium haben würde. Erstmals berichtet der PSVaG nämlich darüber, dass unter

Festakt zum 25-jährigen Bestehen des PSVaG



"Positionen: 25 Jahre Pensions-Sicherungs-Verein", ein gewichtiger Rück- und Ausblick über die betriebliche Altersvorsorge, herausgegeben von Martin Hoppenrath und Hermann Peter Wohlleben

seiner Internetadresse www.psvag.de neben allgemeinen Informationen, der Satzung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung (AIB) alle Merkblätter in jeweils aktueller Fassung aufrufbar sind. Des Weiteren taucht erstmals das Wort "Risikomanagement" auf. Mit dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) wurden nämlich die betroffenen Unternehmen verpflichtet, vorbeugende Maßnahmen gegen unternehmerische Risiken zu treffen. Insbesondere galt es, ein Risikomanagement einzurichten und über Risiken der künftigen Entwicklung zu berichten.

Als besonders erwähnenswert für das Jahr 2000 ist, dass am 22. September 2000 das Abkommen über die Zusammenarbeit im Bereich der Insolvenzsicherung betrieblicher Altersversorgung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg (Staatsvertrag) geschlossen worden ist.

Danach sichert der PSVaG ab dem Jahr 2002 die innenfinanzierte betriebliche Altersversorgung auch im Großherzogtum Luxemburg für den Fall der Insolvenz eines luxemburgischen Arbeitgebers.

Diesem Abkommen, das in beiden Staaten von den Parlamenten im Jahr 2001 ratifiziert worden ist, waren vielfältige Beratungen und Verhandlungen, an denen der PSVaG unmittelbar beteiligt war und die bereits in der Mitte der 90er Jahre begonnen hatten, vorausgegangen.

Ansonsten ist für das Jahr 2000 festzustellen, dass sich das den PSVaG betreffende Insolvenzgeschehen gegenüber dem Vorjahr trotz einer größeren Anzahl von Insolvenzen, bezogen auf die Anzahl der Versorgungsempfänger und den hieraus resultierenden Leistungsaufwand, deutlich verringert hat. Grund hierfür war, dass im Jahr 2000 außergewöhnliche Großschäden ausgeblieben sind.

Luxemburg "ante portas" - 2001

Das erwähnte Abkommen vom 22. September 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg machte Änderungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung erforderlich. Diese wurden auf der Mitgliederversammlung, die turnusmäßig am 27. Juni 2001 stattfand, einstimmig beschlossen. Dazu kamen weitere Änderungen, die auf der erforderlichen Umstellung auf den Euro beruhten.

künftigen Rahmenbedingungen der betrieblichen Altersvorsorge

Heubeck-Gutachten zu Nachdem der PSVaG hausintern während des Jahres von der D-Mark auf den Euro umgestellt hatte, wurde der Jahresabschluss 2001, also die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, erstmals in Euro aufgestellt. Das gilt auch für die Statistik, am Ende des Geschäftsberichtes, die wesentliche Angaben seit Aufnahme der Geschäftstätigkeit enthält.

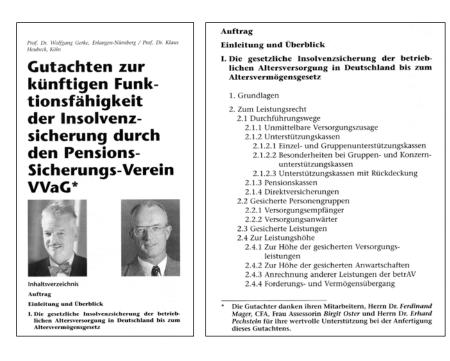
Nach der Verabschiedung des Altersvermögensgesetzes vom 26. Juni 2001 wurde eine intensive Diskussion zum Thema "Pensionsfonds" und über die Einbeziehung dieses 5. Durchführungsweges in die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung geführt. Auch beim PSVaG fand intern eine eingehende Erörterung der aktuellen und künftig zu erwartenden Rahmenbedingungen der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland und zu den möglichen Auswirkungen auf die gesetzliche Insolvenzsicherung statt.

Hierbei stellte sich die Frage, wie die gesetzliche Insolvenzsicherung unter den sich wandelnden Umständen wirkungsvoll und effizient dargestellt werden kann. Aus diesem Grund beauftragte der PSVaG die Professoren Dr. Wolfgang Gerke und Dr. Klaus Heubeck mit der Erstellung eines Gutachtens zur künftigen Funktionsfähigkeit der Insolvenzsicherung durch den PSVaG.

kord: 32.400 Unternehmen melden 2001 Insolvenz an

Trauriger Nachkriegsre- Das den PSVaG betreffende Insolvenzgeschehen hat sich gegenüber dem Vorjahr sowohl bezogen auf die Anzahl der Insolvenzen als auch auf den vom PSVaG zu finanzierenden Leistungsaufwand deutlich erhöht, wobei erfreulicherweise außergewöhnliche Großschäden ausgeblieben sind. Noch in keinem anderen Nachkriegsjahr gingen so viele Unternehmen in die Insolvenz:

32.400 Unternehmensinsolvenzen bedeuteten Nachkriegsrekord und einen Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 16 Prozent.



Quelle: aba e.V., BetrAV 2002, S. 433 ff.

Das PSVaG-Gutachten von Prof. Dr. Wolfgang Gerke und Prof. Dr. Klaus Heubeck zur künftigen Insolvenzsicherung findet deutschlandweit große Resonanz.

Babcock Borsig und Philipp Holzmann - 2002

Das im Vorjahr in Auftrag gegebene Gutachten wurde von den Professoren Gerke und Heubeck vorgelegt und im Aufsichtsrat des PSVaG in mehreren Sitzungen erörtert. Dabei wurde hervorgehoben, dass das Gutachten in seiner offenen Formulierung eine gute Basis für die Diskussion über die gesetzliche Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung sei. Des Weiteren wurde besprochen, dass in der Abwägung des Insolvenzrisikos eines Pensionsfonds gegenüber dem Risiko eines Arbeitgebers im Ergebnis ein Abschlag vom Beitrag für einen Pensionsfonds durchaus angemessen sei. Die im Gutachten angesprochene Insolvenzsicherungspflicht von Pensionskassen und Direktversicherungen wird vonseiten der Gremien des PSVaG übereinstimmend nicht als Aufgabe des PSVaG gesehen. Der PSVaG hat das Gutachten kurz nach seiner Fertigstellung veröffentlicht (vgl. aba e. V., BetrAV 2002, S. 433 ff.). Zu dem Gutachten und seinen Empfehlungen fand schließlich am 2. Oktober 2002 in Köln eine gemeinsame Veranstaltung von aba, BDA und BDI zur Reform der Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung statt.

Das deutsch-luxemburgische Abkommen (Staatsvertrag) über die Zusammenarbeit im Bereich der Insolvenzsicherung betrieblicher Altersversorgung bestimmte den PSVaG ab 2002 zum Träger der gesetzlichen Insolvenzsicherung für die betriebliche Altersversorgung im Großherzogtum Luxemburg. Demzufolge galt es, die insolvenzsicherungspflichtigen luxemburgischen Arbeitgeber zu erfassen. Diese Maßnahme wurde mit Hilfe der Generalinspektion der sozialen Sicherheit (IGSS) als "Verbin-

Gerke-Heubeck-Gutachten initiiert Reformprozess bei der Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung

Auch das Jahr 2002 war für den PSVaG unter verschiedenen Aspekten ereignisreich

dungsstelle" durchgeführt. Die IGSS ist eine dem luxemburgischen Sozialministerium angeschlossene Behörde. Der PSVaG nahm die Hilfe der IGSS beispielsweise zur Aufhellung und Erläuterung luxemburgischer Rechtsvorschriften, Übersetzungen (im Staatsvertrag ist als Arbeitssprache Deutsch vereinbart) und die Durchführung von Vollstreckungsaufträgen in Anspruch. Damit war die Grundlage für eine verwaltungseffiziente Abwicklung der

Melde- und Beitragspflicht der luxemburgischen Arbeitgeber zur Insolvenzsicherung geschaffen.

So politisch bedeutsam die Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg und damit für den PSVaG auf diesem Gebiet erscheint, ist sie auf der anderen Seite von eher geringer wirtschaftlicher Bedeutung. Im ersten Jahr der Insolvenzsicherungspflicht der luxemburgischen Arbeitgeber waren etwas über 300 Unternehmen aus Luxemburg melde- und beitragspflichtig. Die Beitragsbemessungsgrundlage dieser Unternehmen betrug rd. 560 Mio. €. Ein Vergleich zu den im Jahr 2002 insgesamt über 40.000 meldepflichtigen Unternehmen mit einer Beitragsbemessungsgrundlage von rd. 225 Mrd. € spricht hier für sich.

Im ersten Jahr der Insolvenzsicherungspflicht luxemburgischer Unternehmen konnte der PSVaG mit Genugtuung feststellen, dass nicht ein einziger Sicherungsfall eines luxemburgischen Arbeitgebers im Jahr 2002 eingetreten war. Erfreulicherweise fiel auch in den folgenden Jahren bis zum Jahr 2013 kein Fall an. Die erste Insolvenz im Jahr 2014 hatte ein Schadenvolumen von 124 000 €

Das Insolvenzgeschehen in Deutschland war im Jahr 2002 wiederum von einem neuen Rekord an Unternehmensinsolvenzen geprägt. Mit rd. 37.700 Unternehmensinsolvenzen war gegenüber dem Vorjahr eine nochmalige Steigerung um rd. 16 Prozent festzustellen.

Der PSVaG war mit 643 Insolvenzen betroffen. Damit wurde bis dahin der höchste Stand erreicht, den der PSVaG in den 28 Jahren seiner Tätigkeit zu bewältigen hatte. Sowohl die Anzahl der zu sichernden Versorgungsempfänger wie auch der daraus resultierende Leistungsaufwand in einer Größenordnung von deutlich über 200 Prozent gegenüber dem Vorjahr waren im Berichtsjahr exorbitant angestiegen. Diese Entwicklung war wesentlich beeinflusst durch die Insolvenzen des Babcock-Konzerns und der Philipp Holzmann AG, beides außerordentliche Großschäden.

men in Höhe von 1,5 Mrd.

Der PSVaG registriert Der PSVaG hatte das höchste Schadenvolumen seit Bestehen zu verkraften. erstmals ein Schadenvolu- Es betrug fast 1,5 Mrd. €. Um die hieraus resultierende Beitragsbelastung abzumildern, hat der PSVaG mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde, damals das "Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen" (BAV) in Berlin, nach 1982, 1993 und 1996 zum vierten Mal den Ausgleichsfonds in Anspruch genommen. Hierdurch wurde es möglich, den Beitragssatz auf 4,5 Promille fest-

zusetzen. Ansonsten wäre ein Beitragssatz von über 6 Promille erforderlich gewesen. Gleichwohl war der durchschnittliche Beitragssatz von 2,2 Promille der bis dahin abgelaufenen 28 Geschäftsjahre aber immer noch deutlich überschritten.

Angesichts dieses sehr hohen Schadenvolumens stellte sich – wie in früheren Jahren – die Frage, ob die Schadensverteilung nach Größenklassen die der auf der Beitragsseite entspricht. Dies hat der PSVaG zum wiederholten Male untersucht und darüber in seinem Bericht über das Geschäftsjahr 2002 (S. 10 f.) berichtet. Als Ergebnis wurde wie auch bei den vorangegangenen diesbezüglichen Untersuchungen festgestellt, dass die Mitgliedsunternehmen mit hoher insolvenzsicherungspflichtiger betrieblicher Altersversorgung immer unterproportional am Schaden und an der Anzahl der Insolvenzen beteiligt sind.

Altersvermögensgesetz und Pensionsfonds - 2003

Beim PSVaG ist von Beginn an die Anzahl der beitragspflichtigen Unternehmen von rd. 31.000 bis zum Jahr 2002 auf rd. 40.600 nur geringfügig gestiegen.

Diese Entwicklung änderte sich signifikant im Jahr 2003. Allein in diesem Jahr war die Anzahl der beitragspflichtigen Unternehmen um nahezu 13 Prozent auf fast 46.000 hochgeschnellt – unmittelbar verursacht durch das Altersvermögensgesetz aus dem Jahr 2001. In Folge dieses Gesetzes wurden verstärkt Zusagen aufgrund von Entgeltumwandlung gemacht, die über rückgedeckte Gruppenunterstützungskassen durchgeführt werden und als solche der Insolvenzsicherungspflicht unterliegen. Diese Entwicklung setzte sich, wie den späteren Geschäftsberichten des PSVaG entnommen werden kann, bis zum heutigen Zeitpunkt weiter fort. So betrug die Anzahl der Mitgliedsunternehmen in 2013 insgesamt 93.765.

Im Jahr 2003 gab es für den PSVaG eine bedeutsame Änderung des § 10 BetrAVG. Durch das Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches und anderer Gesetze vom 24. Juli 2003 wurde in § 10 Abs. 3 Nr. 4 BetrAVG geregelt, dass der Insolvenzsicherungsbeitrag für Pensionsfonds gegenüber einer Direktzusage des Arbeitgebers auf ein Fünftel ermäßigt wird. Ursprünglich war mit dem Altersvermögensgesetz vom 26. Juni 2001 festgelegt worden, dass für den neuen Durchführungsweg Pensionsfonds die Beitragspflicht zur Insolvenzsicherung in voller Höhe besteht. Die vorgenommene Gesetzesänderung trat rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft. Somit bestand schon bei der ersten Meldung von Pensionsfondszusagen, die bis zum 30. September 2003 vorzunehmen waren, die Meldepflicht nur in Höhe der ermäßigten Beitragsbemessungsgrundlage.

Diese nachträgliche Korrektur zugunsten der Pensionsfondszusagen war das Ergebnis der intensiven Diskussion nach Einführung dieses fünften Durchführungsweges durch das Altersvermögensgesetz und nicht zuletzt auch aufgrund der Feststellungen des Gutachtens der Professoren Gerke



Deutscher Bundestag: Intensive Diskussion und nachträgliche Korrektur des Altersvermögensgesetzes

und Heubeck. Mit dem ermäßigten Beitrag wurde dem bei der Durchführung der betrieblichen Altersversorgung über einen Pensionsfonds bestehenden geringeren Insolvenzrisikos Rechnung getragen. Diese gesetzliche Korrektur führte in der Folgezeit zu einer Beruhigung der Diskussion darüber, ob und inwieweit Pensionsfondszusagen überhaupt der Insolvenzsicherung bedürfen.

Im Jahr 2003 war in Deutschland zum dritten Mal infolge ein neuer Rekord an Unternehmensinsolvenzen zu verzeichnen. Insgesamt wurden 39.320 registriert.

Das den PSVaG treffende Insolvenzgeschehen hat mit 616 Insolvenzen nach dem Jahr 2002 den zweithöchsten Stand erreicht, den der PSVaG in den 29 Jahren seiner Tätigkeit zu bewältigen hatte. Allerdings ist dabei sowohl die Anzahl der zu versichernden Versorgungsberechtigten als auch der daraus resultierende Leistungsaufwand gegenüber dem Jahr 2002 deutlich, d. h. um fast 50 Prozent zurückgegangen. Dies schlug sich allerdings nicht entsprechend im Beitragssatz nieder, der mit 4,4 Promille (Vorjahr 4,5 Promille) festgesetzt wurde. Der Grund hierfür lag darin, dass 2003 der im Vorjahr in Anspruch genommene Ausgleichsfonds entsprechend den Vorschriften der Aufsichtsbehörde, die inzwischen mit anderen Aufsichtsbehörden zur "Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht" (BaFin) zusammengelegt war, anteilig wieder aufgefüllt werden musste.

Mit Prof. Dr. Hundt in Luxemburg - 2004

Am Rande der Mitgliederversammlung am 9. Juli 2003 hat der Vertreter des luxemburgischen Arbeitgeberverbandes UEL (Union des Entreprises Luxembourgeoises) Interesse an der Durchführung einer Aufsichtsratssitzung des PSVaG in Luxemburg bekundet und eine entsprechende Einladung ausgesprochen. Diese hat der Aufsichtsrat dankend angenommen. So fand die erste Sitzung des Aufsichtsrates des Jahres 2004 am 27. April in Luxemburg statt. Als Gäste konnte der PSVaG den späteren Staatsratspräsidenten des Großherzogtums Georges Schroeder, der leider viel zu früh verstorben ist, den Vorsitzenden des luxemburgischen Arbeitgeberverbandes UEL, Joseph Kinsch, sowie den Generalsekretär der UEL, Pierre Bley, begrüßen. Deutscher Gast war der Präsident der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Prof. Dr. Dieter Hundt. Durch die Teilnahme dieser Gäste an der Aufsichtsratssitzung des PSVaG wurde in Luxemburg die politische Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen den deutschen und den luxemburgischen Arbeitgebern auf dem Gebiet der Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung unterstrichen.

Das bereits mehrfach erwähnte Gutachten der Professoren Gerke und Heubeck enthält in seinen wesentlichen Aussagen und Empfehlungen den Satz: "Das mit dem Start des PSVaG eingeführte Rentenwertumlageverfahren hat sich bewährt und ist anzusehen als das zur Absicherung des Insolvenzrisikos am besten geeignete Finanzierungsverfahren." Gleichwohl gingen im PSVaG intern vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden zukünftigen strukturellen Änderungen der betrieblichen Altersversorgung die Überlegungen weiter, wie die langfristige Finanzierbarkeit der gesetzlichen Insolvenzsicherung gewährleistet werden kann. Im Ergebnis kam der Vorstand zu der Überzeugung, dass der PSVaG sein Finanzierungsverfahren bald vom Rentenwertumlageverfahren auf vollständige Kapitaldeckung umstellen muss. Dem schloss sich der Rechtsausschuss des Aufsichtsrates des PSVaG in seiner Dezembersitzung des Jahres 2004 an.

Die aba hatte einen Vorstandsarbeitskreis "Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung" eingesetzt, der den Auftrag hatte, eine Positionierung des aba-Vorstands zur Frage der Zukunft der Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung vorzubereiten. In diesem Arbeitskreis waren u. a. alle Fachvereinigungen durch ihre damaligen Leiter vertreten.



Gesicherte Betriebsrenten auch bei über 39.000 Unternehmensinsolvenzen im Jahr 2005: Der PSVaG und das von ihm gewählte Rentenwertumlageverfahren bewähren sich permanent.

Das Insolvenzgeschehen in Deutschland hat sich im Unternehmensbereich im Jahr 2004 auf sehr hohem Niveau stabilisiert. Mit etwas über 39.000 Unternehmensinsolvenzen lag die Zahl gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert. Dagegen hat sich das Insolvenzgeschehen für den PSVaG im Jahr 2004 deutlich erfreulicher entwickelt. Neben dem spür-

Das Insolvenzgeschehen in Deutschland stabilisiert sich auf hohem Niveau

baren Rückgang bei den Insolvenzen entwickelte sich der Rückgang bei der Anzahl der Versorgungsberechtigten und bei dem vom PSVaG zu erbringenden Leistungsaufwand gegenüber dem Vorjahr deutlich. Während in den beiden Vorjahren Großinsolvenzen zu außergewöhnlich hohen Schäden führten, waren solche im Jahr 2004 nicht zu verzeichnen. Dies schlägt sich dann auch im Beitragssatz nieder, der mit 3,6 Promille festgesetzt wurde.

Im Jahr 2004 hat der PSVaG erneut die Frage zur Höhe der relativen Belastungen durch Insolvenzsicherungsbeiträge untersucht. Hierzu wurden die Insolvenzsicherungsbeiträge einerseits zum gesamten Aufwand für betriebliche Altersversorgung und andererseits zum Personalaufwand in Relation gesetzt. Ausgewählt wurden 150 Mitgliedsunternehmen, die allein 46 Prozent des gesamten Beitragsvolumens repräsentierten. Die hierbei getroffenen Feststellungen, die im Bericht über das Geschäftsjahr 2004 (S. 10 f.) veröffentlicht wurden, bestätigen im Wesentlichen die früher gefundenen Ergebnisse (vgl. Positionen – 25 Jahre Pensions-Sicherungs-Verein, S. 270 f.).

Im Endergebnis ergaben sich als durchschnittliche Anteile für den Insolvenzsicherungsbeitrag 2 Prozent der gesamten Aufwendungen für Altersversorgung oder 0,19 Prozent für die gesamten Personalkosten.

Zur Kapitaldeckung der Anwartschaften – 2005

Bereits zu Beginn des Jahres 2005 hat sich der aba-Vorstandsarbeitskreis auf der Basis des von Martin Hoppenrath (Vorstand des PSVaG bis 2011) vorgestellten "Modell für die zukunftssichere Finanzierung der Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung durch den PSVaG" mit großer Mehrheit dafür ausgesprochen, das Finanzierungsverfahren auf vollständige Kapitaldeckung möglichst zeitnah umzustellen. Dem schloss sich der aba-Vorstand auf seiner Sitzung im März 2005 an.

Danach hat sich der Aufsichtsrat des PSVaG auf seiner Sitzung am 12. April 2005 sehr ausführlich mit der Thematik befasst. Nach intensiver Diskussion, in der schließlich auch die Art und Weise der Umsetzung erörtert wurde, hat der Aufsichtsrat in dieser Sitzung beschlossen, dass das Finanzierungsverfahren möglichst bald vom Rentenwertumlageverfahren auf vollständige Kapitaldeckung umgestellt werden müsste, weil eine zukunftssichere, solide Finanzierung der gesetzlichen Insolvenzsicherung dringend sicherzustellen sei.

Am 13. Mai 2005 hat sich der Vorsitzende des Aufsichtsrates, Prof. Dr. Klaus Murmann, mit einem Schreiben unmittelbar an die Bundesministerin für Gesundheit und soziale Sicherung, Ursula Schmidt, gewandt, worin er die Notwendigkeit darlegte, das Finanzierungsverfahren für die Insolvenzsicherung auf vollständige Kapitaldeckung umzustellen. Weiter teilte er der Ministerin mit, dass der Vorstand des PSVaG sich mit gesondertem Schreiben und einem konkreten Vorschlag für eine Gesetzesänderung an das Ministerium wenden werde. Dies geschah mit Vorstandsschreiben ebenfalls vom 13. Mai 2005, worin der PSVaG darauf hinwies, dass die vorgeschlagene Ände-

rung zwei Komponenten enthalte, nämlich

- 1. die vollständige Kapitaldeckung bei zukünftigen Insolvenzen und
- 2. die Nachfinanzierung der aufgelaufenen Altlast.

Die Änderungsvorschläge des PSVaG wurden von dem Grundsatz getragen, so wenig wie möglich und so viel wie notwendig an den bewährten Vorschriften zur Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung im Betriebsrentengesetz zu ändern.

In der Sitzung des Aufsichtsrates im Anschluss an die Mitgliederversammlung am 29. Juni 2005 berichtete der Vorstand dem Aufsichtsrat über die Aktivitäten. Allerdings gab es bis zu diesem Zeitpunkt keinerlei offizielle Reaktion. Der Grund hierfür lag darin, dass aufgrund des Ergebnisses der im Mai 2005 stattgefundenen Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen eine vorgezogene Bundestagswahl im September 2005 beschlossen wurde. Von daher war davon auszugehen, dass eine Erörterung und bestenfalls die Umsetzung der Vorschläge



Prof. Dr. Klaus Murmann, Aufsichtsratsvorsitzender des PSVaG, ergreift beim Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung die Initiative zur verbesserten Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersvorsorge.

des PSVaG erst nach der vorgezogenen Bundestagswahl von der dann neuen Bundesregierung vorgenommen werden könnten.

Bei den Mitgliedsverbänden der BDA war zwischenzeitlich breite Zustimmung für den Vorschlag des PSVaG erreicht worden. Allerdings galt es noch, etliche Einzelthemen zu diskutieren. Dabei handelte es sich um Bewertungsfragen zur sog. "Altlast", insbesondere um die Frage, ob der PSVaG unterschiedlich hohe Rechnungszinsfüße für die zu sichernden Renten und Anwartschaften verwenden sollte.

Auch wurden Fragen der Beitragsgerechtigkeit bei der Nachfinanzierung der "Altlast" diskutiert. Dabei wurden insbesondere zwei Gesichtspunkte berücksichtigt:

- Zum einen der Beginn der Mitgliedschaft bei den beitragspflichtigen Arbeitgebern sowie
- zum anderen die Herkunft der "Altlast" auf die Jahre ihrer Entstehung seit 1975.

Hier war der Aufsichtsrat der Ansicht, dass im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens sinnvolle Vorschläge, die die finanzielle Belastung der Unternehmen möglichst erträglich gestalten sollten, in die Politik eingebracht werden könnten.

Zu diesem Zeitpunkt bereitete die BDA in ihrem Ausschuss "Betriebliche Altersversorgung" eine Stellungnahme vor, die offiziell an das zuständige Bundesministerium und den PSVaG geschickt werden sollte.

Somit war vonseiten des PSVaG zu diesem Zeitpunkt alles Erforderliche für die Umstellung des Finanzierungsverfahrens getan worden.

Auf seine mit Schreiben vom 13. Mai 2005 unterbreiteten Vorschläge zur Umstellung des Finanzierungsverfahrens der gesetzlichen Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung auf vollständige Kapitaldeckung erhielt der PSVaG die offiziellen Antworten aus dem Bundesministerium für Gesundheit und Sozialordnung (BMGS) im Monat August 2005. Ministerin Schmidt äußerte sich in ihrem Schreiben vom 16. August 2005 positiv zum Anliegen des PSVaG. Weiterhin waren zu diesem Zeitpunkt die Stellungnahmen der BDA und der aba, die beide die Position des PSVaG grundsätzlich unterstützten, veröffentlicht worden. Auf der Arbeitsebene des BMGS wurde intensiv an den Vorschlägen des PSVaG gearbeitet, damit einer alsbaldigen Umsetzung, nach Konstituierung einer neuen Regierung, nichts mehr im Wege stand.

Ende Dezember 2005 hatte das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMAS), wie es nach der Regierungsbildung nun hieß, unter seinem Minister, Franz Müntefering, den "Diskussionsentwurf" für ein zweites Gesetz zur Änderung des Betriebsrentengesetzes fertiggestellt und der BDA, dem DGB, der aba und dem PSVaG mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 20. Januar 2006 zugeleitet.

BDA, DGB, aba und PSVaG nehmen Stellung zur geplanten Gesetzesänderung beim Betriebsrentengesetz

Neben dem Thema "Änderung des Finanzierungsverfahrens", das naturgemäß für den PSVaG von enormer Bedeutung war, beschäftigte den PSVaG im Jahr 2005 ein weiteres übergeordnetes Thema, nämlich der Wegfall der sog. Anstaltslast und Gewährträgerhaftung für Sparkassen und Landesbanken. Infolge der Brüsseler Verständigung zu den Haftungsrisiken der Sparkassen vom 17. Juli 2001 waren diese nach einer 4-jährigen Übergangsfrist mit Wirkung zum 19. Juli 2005 grundsätzlich insolvenzsicherungspflichtig geworden, d. h. soweit Versorgungszusagen nach

dem 19. Juli 2005 neu erteilt oder bestehende erhöht werden. Für vor dem 19. Juli 2005 erteilte Versorgungszusagen besteht weiterhin die unbeschränkte Gewährträgerhaftung und daher keine Insolvenzsicherungspflicht. Die von nun an bestehende Insolvenzsicherungspflicht der Sparkassen und Landesbanken bewirkte – aufgrund der getroffenen Übergangsregelung – nur eine allmähliche und keine schlagartige Erhöhung der Beitragsbemessungsgrundlage des PSVaG, so dass sich die neue rechtliche Situation nicht im Anstieg der Beitragsbemessungsgrundlage widerspiegelt. Diese wuchs im Jahr 2005 um 8 Mrd. € (Vorjahr: 8 Mrd. €) auf 251 Mrd. € (Vorjahr: 243 Mrd. €).

Hinsichtlich der Entwicklung der Beitragsbemessungsgrundlage kann an dieser Stelle angemerkt werden, dass diese grundsätzlich in den frühen Jahren des PSVaG zum Teil mit zweistelligen Steigerungsraten gewachsen ist, dagegen liegt in den letzten Jahren die Steigerungsrate im kleinen einstelligen Prozentbereich.

Das Insolvenzgeschehen in Deutschland hat sich im Unternehmensbereich im Jahr 2005 zwar beruhigt, befand sich aber nach wie vor auf einem hohen Niveau. Mit rd. 36.800 Unternehmensinsolvenzen ist ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr um rd. 6 Prozent festzustellen. Dagegen hat sich die Anzahl der den PSVaG betreffenden Insolvenzen leicht erhöht.

Die Anzahl der Versorgungsberechtigten sowie der Leistungsaufwand für diese Versorgungsempfänger hat sich sogar, bedingt durch den Großschaden Walter Bau AG, deutlich erhöht. Ohne Berücksichtigung dieser Großinsolvenz lag das den PSVaG betreffende Insolvenzgeschehen in etwa auf dem Niveau des Vorjahres. Im Ergebnis musste für 2005 ein Beitragssatz von 4,9 Promille beschlossen werden. Dies war der zweithöchste in der Geschichte des PSVaG nach 6,9 Promille im "AEG-Jahr" 1982. Das Schadenvolumen ist mit rd. 1,2 Mrd. € ebenfalls das zweithöchste nach 1,5 Mrd. € im Jahre 2002.

Aufsichtsratswahl mit Übergabe des Vorsitzes - 2006

Im Januar 2006 haben sowohl der PSVaG als auch die BDA und die aba ihre Stellungnahmen zum Diskussionsentwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Betriebsrentengesetzes zwecks Umstellung des Finanzierungsverfahrens auf vollständige Kapitaldeckung an das BMAS abgegeben.

Mit Schreiben vom 14. März 2006 an den Bundesminister für Arbeit und Soziales, Franz Müntefering, hat der Präsident der BDA, Prof. Dr. Dieter Hundt, der zum damaligen Zeitpunkt Mitglied des Aufsichtsrats des PSVaG war und auf der Mitgliederversammlung am 7. Juli 2006 von Prof. Dr. Klaus Murmann den Vorsitz im Aufsichtsrat übernehmen sollte, mitgeteilt, dass das Vorhaben, die Finanzierung der Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersvorsorge über den PSVaG auf vollständige Kapitaldeckung umzustellen, die Unterstützung der Deutschen Wirtschaft hat. Weiter heißt es in diesem Schreiben: "Aufgrund der Dringlichkeit dieses Vorhabens bitte ich Sie, das erforderliche Gesetzgebungsverfahren zeitnah zu veranlassen."

Im Folgenden wird dann der Handlungsdruck begründet. Es schließt mit folgenden Absätzen:

"Nachdem auf der Grundlage eines von Ihrem Ministerium erarbeiteten Diskussionsentwurfs ein Konsens über den Weg der Finanzierungsumstellung erreicht werden konnte, erwarten die Arbeitgeber, dass dieser Entwurf nun ohne Verzögerung auf den Weg gebracht wird. Dies gilt ganz besonders, weil allein die Arbeitgeber mit den durch die Finanzierungsumstellung verbundenen Kosten belastet werden.

Ich bitte Sie daher, sich für eine möglichst rasche Umsetzung des Gesetzgebungsverfahrens einzusetzen, damit noch in diesem Jahr mit der Umstellung des Finanzierungsverfahrens begonnen werden kann."

Minister Müntefering führte in einem Gastbeitrag, der am 29. März 2006 im Handelsblatt erschien, u. a. aus: "Wir werden noch in diesem Jahr den Insolvenzschutz für Betriebsrenten stärken." Dem folgte dann Anfang April 2006 die Übersendung des Referentenentwurfes durch das BMAS.

Mit Schreiben vom 12. April 2006 übersandten die acht Spitzenverbände, nämlich BDA, BDI, DIHK, ZDH, BDB, GDV, HDE und BGA, eine gemeinsame Stellungnahme an das BMAS, in der sie die vorgeschlagene Umstellung auf ein vollständig kapitalgedecktes Finanzierungsverfahren ausdrücklich begrüßen. Die Umstellung sei notwendig, damit die Finanzierung des PSVaG auch im Falle struktureller Verschiebungen innerhalb der Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung weiterhin gewährleistet sei.

Die gemeinsame Stellungnahme endet mit dem "Ausblick" wie folgt:

"Die erfolgreiche Umstellung des Finanzierungsverfahrens des PSVaG auf vollständige Kapitaldeckung wird sich langfristig beitragsentlastend auswirken, da die Zinserträge aus den Kapitalanlagen - wie bisher - in Form von reduzierten Beiträgen an die Unternehmen weitergereicht werden.

PSVaG initiiert beim Bundesminister für Arbeit und Soziales wegweisende Gesetzesänderung

Darüber hinaus eröffnet die Umstellung des PSVaG auf vollständige Kapitaldeckung die Chance, das Finanzierungsverfahren mit dem Ziel einer stärker risikoorientierten Beitragsgestaltung weiterzuentwickeln. Eine solche Weiterentwicklung ist bislang wegen der fehlenden Finanzierung der "Altlasten" nicht möglich, weil für den Zeitraum der Entstehung der "Altlasten" keine risikoorientierten Maßstäbe mehr angesetzt werden können. Mit der jetzt vorgesehenen Bereinigung der "Altlasten" wird dieses Hindernis ausgeräumt."

Nachdem also das Gesetzesänderungsverfahren auf gutem Wege war, konnte der Aufsichtsrat des PSVaG in seiner Sitzung am 25. April 2006 zum Thema "Einmalbeitragsbescheid für die Finanzierung der Altlast" folgenden Vorratsbeschluss fassen:

"Der Aufsichtsrat stimmt dem Beitragssatz von 8,66 Promille zur Nachfinanzierung von Anwart schaften durch die im Jahr 2005 beitragspflichtigen Arbeitgeber zu mit dem Vorbehalt, dass eine Gesetzesänderung mit dem in der AR-Vorlage 5/06 beschriebenen Inhalt in Kraft tritt."

Auf der Mitgliederversammlung, die am 7. Juli 2006 in Köln stattfand, wurde turnusmäßig der Aufsichtsrat neu gewählt. Einige Herren, die zum Teil dem Aufsichtsrat sehr lange angehört hatten, einer davon seit Beginn, stellten sich nicht mehr zur Wiederwahl.

Dies betraf auch den Vorsitzenden, Prof. Dr. Klaus Murmann, der zudem den Vorsitz im Aufsichtsrat seit dem 29. Juni 1995, also 11 Jahre innehatte.



Prof. Dr. Dieter Hundt wird Aufsichtsratsvorsitzender des PSVaG, Vorgänger Prof. Dr. Klaus Murmann Ehrenvorsitzender des Aufsichtsrates.

Auf der nachfolgenden Aufsichtsratssitzung wurden dann der Präsident der BDA, Prof. Dr. Dieter Hundt, einstimmig zum Vorsitzenden und Prof. Dr. Klaus Murmann zum Ehrenvorsitzenden des Aufsichtsrates gewählt.

Zwischenzeitlich war das Gesetzesänderungsverfahren zur Umstellung des Finanzierungsverfahrens des PSVaG auf vollständige Kapitaldeckung weiter vorangekommen. Am 3. Mai 2006 fand der entsprechende Kabinettsbeschluss statt. Im Juni beschäftigten sich Bundestag und Bundesrat mit der Gesetzesänderung. Die zweite und dritte Lesung im Bundestag fand schließlich am 19. Oktober statt. Dabei wurde das Gesetz mit breiter Mehrheit verabschiedet. Der Bundesrat stimmte am 3. November 2006 zu. Die Verkündung im Bundesgesetzblatt Nr. 56 fand am 11. Dezember 2006 statt, womit die Gesetzesänderung am Tag danach in Kraft trat.

Damit war für den PSVaG eine der wichtigsten Gesetzesänderungen des Betriebsrentengesetzes seit seinem Bestehen abgeschlossen. Mit den nun geltenden gesetzlichen Bestimmungen wurden über das bisherige Rentenwertumlageverfahren hinaus auch die zu sichernden Anwartschaften periodengerecht jeweils im Insolvenzjahr durch die Beitragsumlage finanziert. Damit findet ein vollständiges Kapitaldeckungsverfahren Anwendung, durch das die Finanzierung des PSVaG auf eine zukunftssichere Basis gestellt worden war. Erstmals konnte das bereits für das Jahr 2006 geschehen.

vollständig kapitalgedeckten Insolvenzschutz für Betriebsrenten ist verabschiedet

Das Gesetz über den Daneben wurde dem PSVaG durch die Gesetzesänderung auch die Nachfinanzierung der aufgelaufenen Altlast ermöglicht. Diese betrug rd. 2,2 Mrd. €. Um diese Last zu finanzieren, sieht das Gesetz einen einmaligen Beitrag vor, der aufgrund der für das Jahr 2005 gemeldeten Beitragsbemessungsgrundlage von 251 Mrd. € mit 8,66 Promille festgesetzt wurde. Dieser Einmalbeitrag war in 15 gleichen Jahresraten zu zahlen, und zwar jeweils am 31. März der Jahre 2007 bis 2021. Neben der Ratenzahlung konnten die Mitgliedsunternehmen auch eine vorfällige diskontierte Gesamtzahlung leisten. Die diskontierte Gesamtzahlung war obligatorisch, wenn die Jahresraten unter 50 € lagen. Von der freiwilligen diskontierten Gesamtzahlung haben – auch in den Folgejahren – viele Mitgliedsunternehmen Gebrauch gemacht. Hierzu wird auf die entsprechende Berichterstattung in den jeweiligen Geschäftsberichten verwiesen.

Das Insolvenzgeschehen in Deutschland hat sich im Unternehmensbereich im Jahr 2006 weiter beruhigt. Auch die Anzahl der den PSVaG betreffenden Insolvenzen ging zurück. Die Anzahl der Versorgungsberechtigten sowie der Leistungsaufwand für diese Versorgungsempfänger hat sich deutlich verringert. Im Ergebnis musste für 2006 ein Beitragssatz von 3,1 Promille beschlossen werden. Das Schadenvolumen war mit rd. 790 Mio. € um mehr als 400 Mio. € niedriger als im Vorjahr.

Erhebung des Einmalbeitrags - 2007

Im Jahr 2007 war der PSVaG zunächst mit der verwaltungsmäßigen Umsetzung der Umstellung des Finanzierungsverfahrens, und zwar insbesondere mit der Nachfinanzierung der Altlast beschäftigt. Hierzu wurden Ende Januar 2007 rd. 58.000 Einmalbeitragsbescheide mit einem Volumen von rd. 2,2 Mrd. € versandt. Davon entfielen rd. 31.700 auf Ratenzahler mit 15 Jahresraten und weitere rd. 26.300 auf Sofortzahler, die ihre abgezinste Gesamtzahlung bis 31. März 2007 begleichen mussten, weil die einzelnen Jahresraten unter 50 € lagen.

Erfreulicherweise hielten sich die Reaktionen auf die Einmalbeitragsbescheide in Form von Anrufen und auch schriftlichen Anfragen in Grenzen. Überwiegend handelte es sich um Verständnisfragen und Erläuterungswünsche, die oftmals abschließend telefonisch erledigt werden konnten. Der Grund hierfür war sicherlich, dass bereits im Vorfeld die Mitgliedsunternehmen verschiedentlich informiert worden waren. Im Einzelnen waren dies Mitglieder-Rundschreiben im Jahre 2005 und 2006 sowie der Jahresbescheid für das Jahr 2006, worin auf die in Kürze in Kraft tretende

Die Verwaltungsumstellung beim PSVaG auf das neue, kapitalgedeckte Finanzierungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen

Gesetzesänderung hingewiesen worden war. Darüber hinaus gab es ergänzende Erläuterungen im Internet

Im Ergebnis konnte der PSVaG am Ende des 1. Quartals 2007 mit der Umsetzung der gesetzlich geregelten Nachfinanzierung der Altlast mehr als zufrieden sein. Einige spezielle Fragestellungen, die sich hieraus ergaben, beschäftigten naturgemäß in der Folge die Gerichte, also die Verwaltungsgerichte bis hin zum Bundesverwaltungsgericht. Für den PSVaG

Die Diskussion über die Beitragsgestaltung geht weiter

erfreulich kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass mit Ausnahme von einzelnen speziellen Fällen in allen anderen Fällen das Gericht bis hin zum Bundesverwaltungsgericht (zuletzt im Jahr 2014) die Rechtsauffassung und Rechtsanwendung des PSVaG als richtig bestätigt hat.

Mit dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung zum Finanzierungsverfahren war keineswegs die Diskussion über die gesetzliche Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung durch den PSVaG in Deutschland beendet, fast das Gegenteil war der Fall. Zwischenzeitlich hatte sich eine Arbeitsgruppe, genannt PIC (Pensions Industrial Circle), gebildet, in der Vertreter der größten deutschen Unternehmen saßen und die sich u. a. mit der Weiterentwicklung der Beitragsgestaltung des PSVaG befassten. Auch die BDA hatte hierzu bereits im Oktober 2006 eine Fachtagung in Berlin veranstaltet.

In dieser Diskussion ging es insbesondere um die Berücksichtigung von Treuhandmodellen bei der Beitragsstruktur des PSVaG. Dabei wurde die Frage behandelt, ob es für bestimmte Finanzierungsmodelle der betrieblichen Altersversorgung, denen letztlich als Durchführungsweg die unmittelbare Versorgungszusage zugrunde lag, Beitragsreduzierungen oder sogar Beitragsfreistellungen geben könne, wie es sie ansonsten nur bei der Direktversicherung unter entsprechend strengen gesetzlichen Auflagen vorsieht.

Das Insolvenzgeschehen in Deutschland hat sich im Unternehmensbereich im Jahr 2007 weiter beruhigt. Mit insgesamt 29.160 Unternehmensinsolvenzen ist nach der Zahlenangabe des Statistischen Bundesamtes gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang um 14,6 Prozent festzustellen. Auch die Anzahl der den PSVaG betreffenden Insolvenzen lag deutlich unter Vorjahresniveau. Dies gilt allerdings nicht für die Gesamtzahl der zu sichernden Versorgungsberechtigten. Zwar hat sich die Anzahl der gemeldeten Versorgungsempfänger gegenüber dem Vorjahr verringert, die der gemeldeten Anwärter mit unverfallbarer Anwartschaft dagegen aber deutlich erhöht.

Auch das Schadenvolumen war mit rd. 940 Mio. € um rd. 150 Mio. € höher als im Jahr davor. Gleichwohl konnte der Beitragssatz etwas niedriger als im Vorjahr, nämlich mit 3 Promille (Vorjahr 3,1 Promille) festgesetzt werden.

Weiter wachsende Mitgliederzahl - 2008

Die seit 2003 zu verzeichnende überproportionale Zunahme der Mitgliederzahlen setzte sich auch im Jahr 2008 fort. Bei den Neuzugängen handelte es sich wie in der Vergangenheit überwiegend um Arbeitgeber, die betriebliche Altersversorgung in Form von Entgeltumwandlung über rückgedeckte Gruppen-Unterstützungskassen durchführen. Der Verwaltungsaufwand für die Mitgliedskonten dieser Arbeitgeber ist aufgrund geringerer Kenntnisse der Insolvenzsicherung und zum Teil unvollständiger Informationen im Zusammenhang mit der Errichtung ihrer betrieblichen Altersversorgung verhältnismäßig hoch. Hierdurch war der PSVaG gezwungen, wie auch bereits in den letzten Jahren, dem weiter steigenden Arbeitsvolumen im Mitgliederbereich durch maßvolle personelle Verstärkungen zu begegnen.

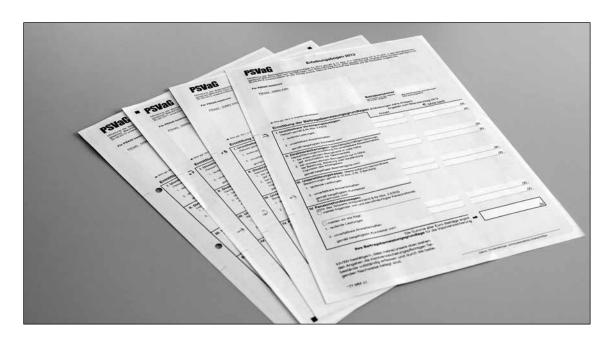
der Mitgliedsbeiträge

Mitgliederwachstum, rück- Ein weiteres Thema war die Präsenz auf der jährlichen Mitgliederverläufige Insolvenzen, Senkung sammlung. Diese betrug zuletzt nur noch knapp 6 Prozent. Daher sah sich der PSVaG veranlasst, hier aktiv zu werden. Der PSVaG versandte Anfang April 2008 rd. 64.000 Rundschreiben, worin er auf Termin und Inhalt der Mitgliederversammlung hinwies. Dem Rundschreiben war ein

Vollmachtsvordruck, der auf die BDA ausgestellt war, beigefügt. Diejenigen Mitgliedsunternehmen, von denen Vollmachten vorlagen oder die ihre Mitgliedsrechte durch einen Pensionsfonds oder eine Gruppen-Unterstützungskasse wahrnehmen lassen, erhielten das Rundschreiben nicht.

Durch diese Aktion hat sich die Präsenz der auf der Mitgliederversammlung im Jahr 2008 vertretenen Stimmen auf über 30 Prozent erhöht.

Ein weiteres übergeordnetes Thema, dem sich der PSVaG im Jahr 2008 zu stellen hatte, war die 9. Novelle des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten war. Das Gesetz fordert erstmalig die umfassende Implementierung eines angemessenen Risikomanagements für den Versicherungsbereich.



Erhebungsbogen für Mitglieder

Kernpunkte der neuen Regelungen waren die Pflichten der Versicherer, ein angemessenes Risikomanagement umzusetzen und unternehmensindividuelle Risiko- und Revisionsberichte der Aufsicht vorzulegen. Diese Anforderungen gelten prinzipiell für alle Versicherungsunternehmen. Ihre Umsetzung hat jedoch das Prinzip der Proportionalität zu berück-

Risikomanagement und Risikohandbuch für Versicherer und PSVaG

sichtigen, d. h. je nach Unternehmensgröße und Komplexität des gewählten Geschäftsmodells und der Risiken sind die Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet. Im Ergebnis wird die konkrete Umsetzung den einzelnen Unternehmen überlassen und sollte stets unter der Berücksichtigung der unternehmensindividuellen Risikosituation erfolgen.

Daher hat sich der Vorstand bereits früh im Jahr 2008 an die BaFin gewandt, um auszuloten, ob und inwieweit die Bestimmungen auf den PSVaG mit seinen Besonderheiten anzuwenden sind. Im Ergebnis wurde dann ein umfangreiches Risikohandbuch für den PSVaG erarbeitet, das der BaFin vorgelegt wurde und auch jährlich zu aktualisieren ist.

Das Insolvenzgeschehen in Deutschland hat sich im Unternehmensbereich im Jahr 2008 stabilisiert. Mit insgesamt 29.291 Unternehmensinsolvenzen ist nach den Zahlenangaben des Statistischen Bundesamtes gegenüber dem Vorjahr ein Anstieg um 0,4 Prozent festzustellen.

Dagegen hat sich die Anzahl der den PSVaG betreffenden Insolvenzen verringert. Deutlich geringer fiel die Anzahl der aus diesen Insolvenzen vom PSVaG zu sichernden Versorgungsberechtigten sowohl bei den Versorgungsempfängern als auch bei den Versorgungsanwärtern aus. Das Schadenvolumen war mit rd. 590 Mio. € um rd. 350 Mio. € niedriger als im Jahr davor. Daher konnte auch der Beitragssatz deutlich niedriger als im Vorjahr, nämlich mit 1,8 Promille (Vorjahr 3 Promille) festgesetzt werden.

Das Krisenjahr - 2009

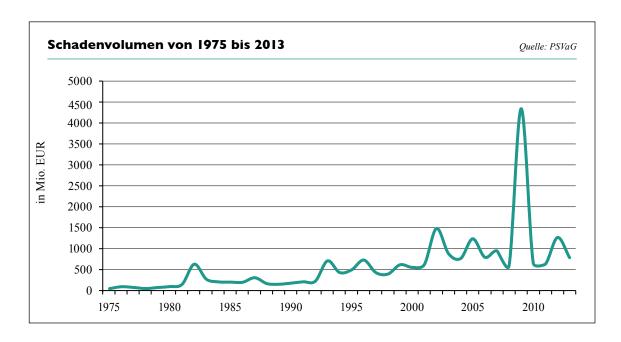
Vorbereitungen für das Andauern der Krise getroffen

Von der Finanz- und Wirtschaftskrise, die die Weltwirtschaft seit dem Spätsommer 2008 erschütterte, wurde der PSVaG im Jahr 2009, und zwar bereits von Beginn an, sehr stark getroffen. Die Anzahl der Sicherungsfälle summierte sich im Laufe des Jahres auf 971 und die Anzahl der diesen Insolvenzverfahren zuzuordnenden Versorgungsberechtigten, deren Renten und

Anwartschaften der PSVaG sichern musste, auf über 170.000, was annähernd eine Verdoppelung gegenüber dem AEG-Jahr 1982 und dem Holzmann-Jahr 2002 mit den bisherigen Höchstwerten bedeutete. Das Jahr 2009 wird in die Geschichte des PSVaG als "Arcandor-Jahr" eingehen. Die Insolvenz des Handelskonzerns mit den Gesellschaften Karstadt und Quelle brachte dem PSVaG den bis heute größten Schaden. Das Schadenvolumen insgesamt erreichte mit rd. 4.360 Mio. € eine Höhe, die bis dahin nicht für möglich gehalten worden war. Es war nahezu dreimal so hoch wie das bis dahin höchste Schadenvolumen des Jahres 2002. Zur Finanzierung dieses Schadens war ein Beitragssatz von 14,2 Promille erforderlich.

Um die sich hieraus ergebende hohe Belastung der Mitgliedsunternehmen abzumildern, wurde die Möglichkeit der sog. "Glättung" genutzt, wonach ein Teil des eigentlich auf 2009 entfallenden Beitrages auf die kommenden vier Jahre verteilt werden konnte. Diese Möglichkeit bestand seit Inkrafttreten der Änderung des Finanzierungsverfahrens im Jahr 2006 und wurde nun erstmals angewandt: 8,2 Promille-Punkte der Beitragsbemessungsgrundlage waren fällig und jeweils 1,5 Promille am 31. Dezember der Jahre 2010 bis 2013. Diese Art der Verteilung war deshalb gewählt worden, um einerseits eine spürbare Entlastung des für 2009 ansonsten notwendigen Beitrages zu erreichen, andererseits aber die zukünftigen 4 Jahre 2010 bis 2013 nicht bereits zu hoch zu belasten. Der Ausgleichsfonds wurde nicht in Anspruch genommen, um für ein Andauern der Krise im Folgejahr gewappnet zu sein.

An der Schnittstelle von Wirtschaft, Staat und Bevölkerung hat der PSVaG zur Erfüllung seiner Aufgaben kräftig zugepackt und damit seinen Beitrag geleistet, um zu helfen, das Land schnell aus der Krise zu führen und das Vertrauen in die Stärke der Deutschen in aller Welt wieder zu gewin-



nen. Alles Bürokratische, wie die Änderung von Satzung und AIB oder die Herausgabe eines neuen PSVaG-Merkblattes zum Insolvenzplan, wurde vom PSVaG schnell und geräuschlos erledigt. Was blieb war ein Berg an Versorgungs- und Anwartschaftsfällen, insbesondere aus dem eine mehrjährige Aufarbeitung erfordernden Arcandor-Komplex.

Jahr der Erholung - 2010

Nach einem durchschnittlichen ersten Quartal hellt sich der Himmel auch beim PSVaG schnell auf. Nennenswerte Großschäden traten nicht ein. Der Beitragssatz konnte auf 1,9 Promille festgesetzt werden, so dass die Liquiditätsbelastung der Mitgliedsunternehmen – auch unter Einrechnung des ersten Verteilbetrages von 1,5 Promille aus der Glättung des Vorjahresbeitrages – im Bereich des langjährigen Durchschnitts verblieb.

Beachtenswert waren und sind bis heute mehrere letztinstanzliche Gerichtsurteile. Das Bundesarbeitsgericht hat eine klare Trennlinie zwischen dem sog. Übergangsgeld zur Abgeltung von Nachteilen aus einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses und der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes, die dem Insolvenzschutz durch den PSVaG unterfällt, gezogen. Unter den dort definierten Voraussetzungen gehören fortan auch Ansprüche auf Deputate in natura oder in Geld unzweifelhaft zu den insolvenzgesicherten Leistungen mit der Folge der gesetzlichen Beitragspflicht beim PSVaG für die zusagenden Unternehmen.

Versuche, der Beitragspflicht nicht entsprechen zu müssen, hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteilen zu 2 anderen altbekannten Themenkomplexen entgegengewirkt. Zum einen wurde der Behauptung, bei dem Einmalbetrag zur Nachfinanzierung der Altanwartschaften handele es sich um eine unzulässige Rückwirkung, endgültig der Boden entzogen.

PSVaG erzielt Rechtsklarheit vor höchsten Gerichten



Neue Büroräume in Köln-Rodenkirchen



Prof. Dr. Dieter Hundt verabschiedet Dipl.-Math. Martin Hoppenrath nach 36 Jahren beim PSVaG in den Altersruhestand.

Zum anderen hat das Bundesverwaltungsgericht den Versuchen von einzelnen Unternehmen, sich wegen einer Rückdeckung der Verpflichtungen ganz oder teilweise der Melde- und Beitragspflicht zum PSVaG zu entziehen, eine klare Absage erteilt. Dies hat die anhaltende Diskussion über eine stärkere Beitragsdifferenzierung zwar beruhigt, aber damals noch nicht zu Ende geführt.

Mit den gewachsenen Aufgaben wurde eine weitere personelle Verstärkung und damit ein erneuter innerstädtischer Umzug des PSVaG notwendig. Verkehrsoptimal in der Nähe vieler großer wie kleiner Mitgliedsunternehmen gelegen, bietet der Versicherungsstandort Köln mit Universität und auf die Branche spezialisierter Fachhochschule nach wie vor die besten Voraussetzungen für den Träger der gesetzlichen Insolvenzsicherung der Betriebsrenten. In Köln-Rodenkirchen wurden preiswerte Büroräume mit einer mehrjährigen Erweiterungsoption angemietet und am 10. September nach nur eintägiger Unterbrechung des Geschäftsbetriebes bezogen. Das dort neu installierte EDV-Netz entspricht allen aktuellen Anforderungen, insbesondere an die Sicherheit der Daten.

In Gesprächen mit der BaFin wurden "schlanke" Lösungen zur Risikoberichterstattung und zur internen Revision vereinbart, die sowohl den Besonderheiten der gesetzlichen Insolvenzsicherung als auch dem kostendämpfenden Grundsatz der Proportionalität von Anforderungen der Aufsicht entsprachen.

Jahr der personellen Veränderungen - 2011

Vom Aufsichtsrat berufen wurden Dipl.-Ökonom Hans H. Melchiors für die Leitung des Vorstandsressorts Betrieb und Finanzen sowie Dipl.-Kauffrau Michaela Zmudzinski für die Leitung der Abteilung Mitglieder und Beitrag. Mit den Dipl.-Mathematikern Martin Hoppenrath und Peter

Staier sind zwei Männer aus der ersten Stunde des PSVaG in den Altersruhestand getreten, die die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland und deren hohe Akzeptanz nicht nur auf der Mitgliederseite geprägt und befördert haben.

Aus dem Aufsichtsrat sind Gesamtmetall-Präsident Martin Kannegiesser und der Vorsitzende des Kapitalanlage-Ausschusses des PSVaG, Dr. Wolfgang Oehler, ausgeschieden. Letzterem ist Norbert Heinen nachgefolgt, ersterem der Präsident der Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW, Horst-Werner Maier-Hunke.

Die Gründergeneration scheidet aus Altersgründen aus

Im Beirat vertritt nach Thomas Neumann nun Dr. Matthias Müller den Deutschen Gewerkschaftsbund. Für Norbert Heinen wurden Frank-Henning Florian und für Eckhard Ulrich Ursula Faßbender in den Beirat des PSVaG berufen.

Die Schadenentwicklung blieb moderat. Der Beitragssatz konnte unverändert auf 1,9 Promille festgesetzt werden.

An Fahrt gewann "hinter den Kulissen" die Diskussion um eine stärkere Beitragsdifferenzierung, die nicht nur durch die Umstellung der Anwartschaftsfinanzierung entfacht worden war. Vielmehr wurde sie auch ausgelöst in Folge der allgemeinen Wirtschaftskrise 2008/2009 und wegen des sich verstärkenden Wettbewerbs unter den Durchführungswegen und den Anbietern der betrieblichen Altersversorgung, was nicht überraschen konnte.

Auf der aba-Herbsttagung präsentierte die Heubeck AG die Thesen eines weiteren Gutachtens mit dem Ziel einer Konsensfindung unter den hauptbeteiligten Arbeitgebern, Gewerkschaften und Versicherern. Erneut bekräftigt wurde trotz der Unterschiede im Detailverständnis die allseitige

Neues Heubeck-Gutachten wird präsentiert

Einigkeit, dass Modifikationen des Finanzierungsverfahrens die gesetzliche Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung nicht schwächen dürfen.

Wenige Wochen vorher hatte der Vorstand auf dem 18. Internationalen Treffen der Insolvenzsicherer in England hohe Anerkennung für die in der Krise 2008/2009 erwiesene Stabilität des deutschen Systems erfahren. Dass Schäden von über 4 Mrd. € routiniert verarbeitet und fahrplanmäßig ausgeglichen wurden, hatte insbesondere die angelsächsischen Kollegen positiv überrascht.

Die Briten brachten ihre Wertschätzung des kleinen und über die Jahre sehr vertrauten Kreises der Insolvenzsicherer aus drei Kontinenten schon durch die Programmgestaltung zum Ausdruck. Die innersten Türen des House of Lords wurden von hochrangigen Parlamentariern zum Austausch bei einem festlichen Abendessen mit Dinner-Speech von Prof. David Miles, Monetary Policy Committee at the Bank of England, und freier Diskussion der Unterschiede in der Alterssicherung geöffnet.

Der englische Premierminister stellte anschließend sein Gästehaus "Chevening House" für den fachspezifischen Teil des Insolvenzsicherertreffens zur Verfügung. Dort und zwei Jahre später in Washington ließ es sich auch Josh Gotbaum, Chef der Pension Benefit Guaranty Corporation (PBGC in den USA), nicht nehmen, alle Veranstaltungen zu verfolgen, was von seinen Vorgängern lediglich bei früheren Treffen in Washington nicht zu berichten ist. Als Fazit bleibt festzuhalten: Solide fachliche Arbeit findet auf längere Sicht auch und gerade auf dem internationalen Parkett die ihr gebührende Anerkennung.

Zurück in die Normalität - 2012

Bereits am 1. Februar trat mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Druckmaschinenherstellers manroland der größte Schaden des PSVaG seit der Arcandor-Insolvenz ein. Ein Anstieg des Beitragssatzes auf letztlich festgesetzte 3 Promille war unvermeidbar.

Umzulegen war die Last auf inzwischen über 93.000 Mitglieder. Die mühevolle wie langwierige Nacherfassung der nach Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes ab dem Jahr 2002 neu hinzugekommenen Trägerunternehmen von rückgedeckten Unterstützungskassen konnte erst abgeschlossen werden, als die Rechtsabteilung des PSVaG beim Verwaltungsgericht Hamburg die Herausgabe der erforderlichen Meldedaten durch die Kassen erzwungen hatte. Danach waren die Kassen und ihre Rückdeckungsversicherer allerdings erfreulich kooperativ.

Einen Mentalitätswechsel im deutschen Insolvenzwesen brachte das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG), das am 1. März 2012 in Kraft trat. Wesentlich schneller als nach der Ablösung der Konkursordnung, der Vergleichsordnung und der Gesamtvollstreckungsordnung durch die Insolvenzordnung zum 1. Januar 1999, hat die Praxis die gesetzgeberischen Ziele des ESUG aufgenommen und insbesondere in Großverfahren realisiert.

Die Geschäftsführung eines insolventen Unternehmens kann nunmehr von Restrukturierungsspezialisten begleitet sowie von dem gerichtlich eingesetzten (vorläufigen) Sachwalter und dem (vorläufigen) Gläubigerausschuss überwacht, das insolvente Unternehmen durch das Gerichtsverfahren führen. Diese Eigenverwaltung wird praktikabel durch die institutionalisierte Mitwirkung der Gläubigervertreter bereits zum Zeitpunkt der Antragsstellung bei Gericht.

zum frühestmöglichen Zeitpunkt zum Verfahrensbeteiligten

ESUG macht den PSVaG Für den PSVaG wurde die gesetzgeberische Klarstellung erwirkt, dass der Träger der Insolvenzsicherung sich bereits bei der Bestellung des (vorläufigen) Sachwalters bzw. Insolvenzverwalters einbringen und dem (vorläufigen) Gläubigerausschuss von Anfang an angehören kann - und das, obgleich der PSVaG erst wesentlich später, nämlich nach Ausschöpfung des Insolvenzgeldzeitraums von regelmäßig drei Monaten und mit Eröffnung des Hauptverfahrens, kraft Gesetzes zum Gläubiger des schuldnerischen Unternehmens

wird. Auch hierin kommt die erfolgreiche rechtspolitische Arbeit des PSVaG und der ihn tragenden Mitgliedervertreter, insbesondere von BDA, BDI und GDV, zum Ausdruck. Sicherlich spielte dabei auch eine Rolle, dass der PSVaG nach Erfahrung vieler Insolvenzpraktiker sich stets kompetent und verständig in Gläubigerausschüsse einbringt. Im Insolvenzwesen hoch angesehene Tugenden wie absolute Diskretion und hohe Verlässlichkeit tragen auch hier auf lange Sicht Früchte.

Jahr der Pläne - 2013

Die Insolvenzpläne (IVG, Loewe, Pfleiderer u.v.a.m.) nahmen breiten Raum in der Arbeit der Führungsriege des PSVaG ein.

So ist in Arbeit weiterhin der Plan und feste Wille von Aufsichtsrat und Vorstand zu verhindern, dass der PSVaG nicht dem bürokratischen wie kostenträchtigen Solvency II-Regime für gewinnorientierte Unternehmen der Lebensversicherungswirtschaft unterworfen wird. Schon aufgrund der alle Aufwendungen abdeckenden Finanzierung des PSVaG im Umlageverfahren bedarf es ergänzend zu den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes keines darüber hinausgehenden Verbraucherschutzes. Als Einrichtung der sozialen Sicherung unterliegt der Träger der gesetzlichen Insolvenzsicherung auch europarechtlich nicht dem Regime für Finanzinstitute.

Die bestehende Aufsicht durch die BaFin hat sich als hocheffizient, proportional und für die staatliche Akzeptanz der Arbeit des PSVaG hilfreich erwiesen. Sie sollte im Wesentlichen unverändert fortgeführt werden, was sinnvolle Neuerungen wie z. B. bei der erweiterten internen Revision und PSVaG gegen drohende Solvency II-Anwendung

der Einrichtung eines spezifischen Risikomanagements für Kapitalanlagen einschließt.

Personell verstärkt Brigitte Faust als deutsche Vertreterin der Ernährungswirtschaft und Personalverantwortliche der Inlandstochter eines global führenden US-Konzerns den Aufsichtsrat des PSVaG. In den Beirat trat Dr. Claudia Picker aus dem Personalwesen eines der Ikonen der deutschen betrieblichen Altersversorgung mit einer über 100 Jahre alten Tradition ein.

Mit dem Jahresabschluss 2013 hat sich die Bilanzsumme des PSVaG auf 4,78 Mrd. € erhöht. Die Verteilbeträge aus der Beitragsglättung des Jahres 2009 sind nunmehr eingeholt. Die Anwartschaften sind aufgrund der sukzessiven Nachfinanzierung durch die Einmalbeträge bereits zu 79 Prozent mit Vermögenswerten bedeckt. Verlustrücklage und Ausgleichsfonds summieren sich zusammen auf rd. 1,3 Mrd. €.

Eine weitere Dotierung der Reserven zur angemessenen Kapitalausstattung des Trägers der gesetzlichen Insolvenzsicherung wird geplant. Über eine flexiblere Dotierung des Ausgleichsfonds sowie über erweiterte Entnahmemöglichkeiten zur Dämpfung eines drastischen Anstiegs des Beitragssatzes wird nachgedacht.

Beginn der Umsetzung – 2014

Aufsichtsbehörde und BMAS haben ihre Zustimmung zu den vorgenannten Plänen signalisiert bzw. erteilt. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit einem Grundsatzurteil aus dem März 2014 nicht nur die Ermessensentscheidung des Vorstands zum Beitrag für das Krisenjahr 2009 und zur Verteilung der Zahllast hieraus bestätigt, sondern darüber hinaus wichtige Hinweise für eine rechtssichere und europarechtlich unbedenkliche Beitragsgestaltung gegeben.

Die Mitgliederversammlung hat diverse Änderungen der Satzung des PSVaG einschließlich einer Erhöhung sowie Dynamisierung der Verlustrücklage und einer Ermächtigung zur sozialpolitisch verträglichen wie effizienten Fortführung von Rückdeckungsversicherungen durch die Versorgungsberechtigten auch nach einer Arbeitgeberinsolvenz beschlossen.

Die Weichen für die Zeit nach Solvency II sind gestellt

Der durchschnittliche Beitragssatz über alle Geschäftsjahre hat sich nach der krisenbedingten Erhöhung auf 3,2 Promille im Jahr 2009 wieder auf die zu Beginn der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts prognostizierten 3 Promille eingependelt. Dieses Ergebnis im 40. Jahr des PSVaG ist mehr als erfreulich zu bewerten.

Es ist nur zu hoffen, dass in der neuen Zeitrechnung – ab dem 41. Jahr – sich nicht erneut dunkle Wolken über der Insolvenzsicherung auftun: Aus Brüssel droht neue Unbill. Die EU-Kommission will vorinsolvenzliche Sanierungsverfahren ohne das Vorliegen eines Insolvenzgrundes (Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung und drohende Zahlungsunfähigkeit) gestatten. Ein solches Vorhaben würde direkte Auswirkungen auf den PSVaG als Träger der gesetzlichen Insolvenzsicherung in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg nach sich ziehen.

Anhang

■ Vorsitzende des Aufsichtsrates

Dr. Hanns Martin Schleyer 16. Dezember 1974 bis 18. Oktober 1977

Otto Esser 26. Juni 1978 bis 29. Juni 1995

Prof. Dr. h. c. Klaus Murmann 29. Juni 1995 bis 7. Juli 2006

Prof. Dr. Dieter Hundt seit 7. Juli 2006

Vorstandsmitglieder

Ernst Grevemeyer 7. Oktober 1974 bis 30. Juni 1975

Dr. Jürgen Paulsdorff 7. Oktober 1974 bis 30. Juni 1996

Dr. Eckart Windel 1. April 1975 bis 9. September 1990

Martin Hoppenrath 1. Februar 1991bis 4. Juli 2011

Dr. Hermann Peter Wohlleben seit 1. Januar 1996

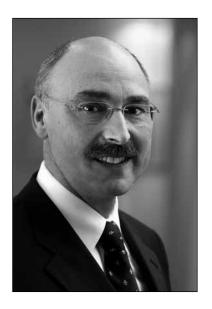
Hans H. Melchiors seit 1. März 2011

Alexander Gunkel, Mitglied der Hauptgeschäftsführung, Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), Berlin, und Hans H. Melchiors, Mitglied des Vorstands des PSVaG, Köln

Das PSVaG-Finanzierungsverfahren – durch Reformen noch stabiler



Alexander Gunkel



Hans H. Melchiors

Die Konzeption des PSVaG

In den 40 Jahren seines Bestehens wurde der PSVaG zum unverzichtbaren Bestandteil der sozialen Sicherung der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg. Seit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit am 1. Januar 1975 ist der PSVaG in über 16.000 Fällen, in denen Arbeitgeber insolvenzbedingt ihre Betriebsrentenverpflichtungen nicht mehr erfüllen konnten, eingetreten und hat für rund 1,4 Mio. Versorgungsberechtigte die aktuell und künftig zu leistenden Betriebsrenten effizient übernommen.

Die Finanzierung dieser Leistung wird durch Umlage auf die insolvenzsicherungspflichtigen Arbeitgeber gesichert. Seit der Gründung des PSVaG haben die Arbeitgeber insgesamt rd. 19,4 Mrd. € für diese Sicherung der Betriebsrenten aufgebracht. Gerade wegen die-

ses hohen finanziellen Engagements der Arbeitgeber ist es wichtig, dass vergangene und aktuelle Reformen des Finanzierungssystems dazu beigetragen haben und dazu beitragen werden, die Akzeptanz des PSVaG aufrecht zu erhalten und weiter zu festigen.

Wesentliche Reform durch Umstellung auf vollständige Kapitaldeckung

Die bislang bedeutendste Reform des PSVaG-Finanzierungsverfahrens ist im Jahr 2006 in Kraft getreten. Zuvor wurden im Rahmen des Rentenwertumlageverfahrens nur die laufenden Betriebsrenten aus Insolvenzen im Schadenjahr durch den PSVaG bzw. seine Mitglieder ausfinanziert. Erst zum Zeitpunkt des Renteneintritts wurde für einen Betriebsrentenanwärter aus einem insolventen Unternehmen der erforderliche Barwert für die Rentenzahlung nachfinanziert.

Seit dem Jahr 2006 ist die Finanzierung des PSVaG auf vollständige Kapitaldeckung umgestellt, mit der Folge, dass seither auch die unverfallbaren Anwartschaften schon im Jahr der Insolvenz ausfinanziert werden. Zudem werden seit Beginn des Jahres 2007 die aus Insolvenzen bis einschließlich 2005 gesicherten, aber noch nicht finanzierten unverfallbaren Anwartschaften in Höhe von 2,2 Mrd. € über einen Einmalbeitrag mit einer Laufzeit von 15 Jahren bis zum Jahr 2021 nachfinanziert.

Mittlerweile haben viele Unternehmen von dem hier gegebenen Wahlrecht der vorfälligen abgezinsten Zahlungsweise Gebrauch gemacht. Es verbleiben nur rd. 12.400 Unternehmen, die bis zum Jahr 2021 noch Raten von rd. 76 Mio. € jährlich zu zahlen haben. Diese Umstellung auf vollständige Kapitaldeckung hat die Finanzierung des PSVaG auf eine zukunftssichere Basis gestellt.

Gleichzeitig mit der Umstellung der Finanzierung wurde in § 10 Abs. 2 BetrAVG ein Verfahren zur Glättung von Beitragsspitzen eingeführt. Der von den insolvenzsicherungspflichtigen Arbeitgebern zu finanzierende erforderliche Beitrag kann, soweit er den des Vorjahres übersteigt, auf das laufende und die folgenden 4 Jahre verteilt werden. Diese Möglichkeit zur Streckung wurde bereits kurz nach ihrer Einführung zum ersten und bislang einzigen Mal im Jahr 2009 angewandt, als der PSVaG den vor allem durch die Arcandor-Insolvenz bedingten höchsten Schaden seiner Geschichte zu verkraften hatte. Vom damali-

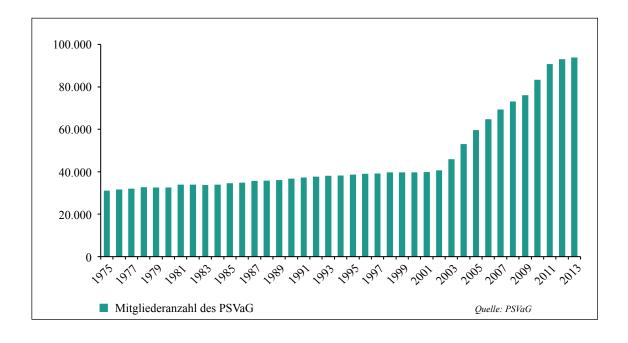
gen Schadenvolumen von rd. 4,4 Mrd. € konnte durch die Anwendung des Glättungsverfahrens ein Teilbetrag von rd. 1,7 Mrd. € auf die Jahre 2010 bis 2013 verteilt werden. Diese liquiditätsmäßige Entlastung im Krisenjahr 2009 schaffte vielen Unternehmen Erleichterung.

Erkenntnisse aus der Praxis

Die Erfahrungen des Krisenjahrs 2009 haben zugleich gezeigt, dass mit dem bestehenden Finanzierungssystem auch außergewöhnliche Belastungen bewältigt werden können. Die Analyse der vergangenen Jahre ergab jedoch auch, dass immer dann, wenn das Insolvenzgeschehen zunahm, auch der PSVaG-Ausgleichsfonds, der zur Abfederung größerer Schadenereignisse dienen soll, entsprechend aufzufüllen war und damit eine prozyklische Finanzierungslast entstand. Die Unternehmen wurden somit in der Regel ausgerechnet zu solchen Zeiten zusätzlich belastet, in denen sowieso ein höherer Beitrag fällig war.

Dieser Effekt entsteht aus dem mit der BaFin gemäß § 10 Abs. 2 BetrAVG vereinbarten Verfahren zur Dotierung des Ausgleichsfonds: Die Zielgröße des Ausgleichsfonds ist danach definiert durch den Mittelwert der Schadenvolumen der letzten 5 Jahre. Die Höhe der jährlichen Zuführung beträgt ein Fünftel der Differenz zwischen dieser Zielgröße und der Höhe des Ausgleichsfonds am Ende des Vorjahres.

Bei einem oder mehreren starken Schadenjahren steigt daher die Zielgröße des Ausgleichs-



fonds an und damit auch die notwendige Zuführung zum Ausgleichsfonds – mit der Folge, dass der Ausgleichsfonds gerade im zeitlichen Umfeld hoher Schäden zusätzlich zu dotieren ist.

Umgekehrt sinkt die Zielgröße des Ausgleichsfonds nach relativ schadenarmen Jahren. Dies ist zwar zunächst erfreulich, da der Ausgleichsfonds nicht oder nur gering dotiert werden muss. Allerdings entsteht dadurch die Gefahr, dass in einem darauf folgenden Krisenjahr die vorhandenen Mittel zu gering sind, um eine spürbare Reduzierung der Beitragsbelastung herbeiführen zu können.

Weiterentwicklung des PSVaG

Vor dem Hintergrund dieser Effekte haben sich Vorstand und Aufsichtsrat des PSVaG für ein geändertes Dotierungsverfahren für den Ausgleichsfonds ausgesprochen. Danach soll der Ausgleichsfonds zukünftig nicht mehr pro-, sondern antizyklisch dotiert werden, damit die Mitgliedsunternehmen in Jahren mit einem hohen Schadenvolumen entlastet und die PSVaG-Beitragssätze verstetigt werden.

Konkret soll dies wie folgt erreicht werden: Liegt der Schadenbeitragssatz, d. h. der Beitragssatz, der ohne die Dotierung des Ausgleichsfonds nötig wäre, über 3,5 Promille, unterbleibt künftig eine Zuführung. Nur wenn der Schadenbeitragssatz unter 3,5 Promille liegt, wird der Ausgleichsfonds dotiert. Die Dotierung beträgt dabei die Hälfte der Differenz zwischen 3,5 Promille und dem Schadenbeitragssatz.

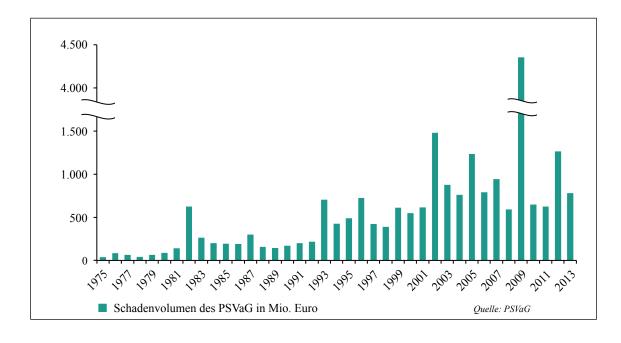
Bei einem Schadenbeitragssatz von beispielsweise 1,5 Promille beträgt demnach die Zuführung 1 Promille der Beitragsbemessungsgrundlage. Bei einem Schadenbeitragssatz von 2,5 Promille reduziert sich die Zuführung auf ein halbes Promille.

Die Dotierung des Ausgleichsfonds unterbleibt jedoch, wenn der Ausgleichsfonds die Zielgröße von 6 Promille der Beitragsbemessungsgrundlage – das entspricht zum 31. Dezember 2013 1,87 Mrd. € – erreicht hat.

Ein weiteres Element der geplanten Neuregelung ist eine konkrete Entnahmebestimmung. Danach soll der Ausgleichfonds, sofern die vorhandenen Mittel ausreichen, künftig stets herangezogen werden, um den Beitragssatz auf maximal 5 Promille zu begrenzen. Mit dieser Modifikation der Regelungen zum Ausgleichsfonds werden zum einen die Beitragshöhen für die Unternehmen gleichmäßiger und zum anderen kann der Ausgleichsfonds in einem Jahr mit einem außerordentlich hohen Schaden wirkungsvoller eingesetzt werden.

Die Neuregelung der Dotierung des Ausgleichsfonds kann bei Zustimmung der BaFin bereits im Jahr 2014 erstmals Anwendung finden.

Zur weiteren Stärkung des Insolvenzsicherungssystems hat die Mitgliederversammlung



des PSVaG am 1. Juli 2014 eine wichtige Änderung der Satzung beschlossen. Mit dieser Satzungsänderung wird die Verlustrücklage des PSVaG, der als Versicherungsunternehmen dem Versicherungsaufsichtsgesetz und auch der Kapitalausstattungsverordnung unterliegt, in besserer Weise als bislang den gestiegenen Solvabilitätsanforderungen gerecht. Während die benötigte Solvabilitätsspanne in den letzten 10 Jahren um über 100 Mio. € angestiegen ist, ist die Verlustrücklage im gleichen Zeitraum nur um rd. 11 Mio. € auf rd. 67 Mio. € zum 31. Dezember 2013 gewachsen.

Die Zielgröße für die Verlustrücklage wird durch die Neuregelung auf 5 Prozent des Barwertes der gesicherten Anwartschaften festgelegt. Zum Ende des Jahres 2013 wären das rd. 170 Mio. € gewesen. Die Neuregelung der Verlustrücklage gewährleistet eine wirkungsvollere Ansparung über wenige Jahre und führt damit zu einer tragfähigen, stabilen und an den vorhandenen Risiken basierten Eigenkapitalgrundlage.

Über die Weiterentwicklung der Regelungen zum Ausgleichsfonds und der Verlustrücklage hinaus halten Vorstand und Aufsichtsrat des PSVaG auch eine flexiblere Anwendungsmöglichkeit des Glättungsverfahrens, mit dem ein Teil des PSVaG-Beitrags liquiditätsmäßig auf die Folgejahre verteilt werden kann, für zweckmäßig. Bislang kann das Glättungsverfahren nach den gesetzlichen Vorgaben nur für den Teil der Beiträge angewendet werden, die die Vorjahresbeiträge übersteigen. Im Fall von zwei aufeinanderfolgenden Jahren mit jeweils hohem Schadenvolumen ist diese Beschränkung nachteilig. Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzgeber diese Überlegung im aktuellen Gesetzesentwurf aufgegriffen hat.

Ergebnis

Die maßvolle Weiterentwicklung des Finanzierungsverfahrens des PSVaG sichert die einzigartige und erfolgreiche Insolvenzsicherung in Deutschland und Luxemburg auch für künftige Entwicklungen und macht einen darüber hinausgehenden regulatorischen Eingriff überflüssig.

Wie sicher und stabil das Insolvenzsicherungssystem der betrieblichen Altersvorsorge in Deutschland und Luxemburg ist, zeigt der internationale Vergleich. Nur wenige Länder

verfügen überhaupt über ein vergleichbares Sicherungssystem für die betriebliche Altersvorsorge.

Seine Leistungsfähigkeit konnte der PSVaG im Übrigen auch im Rahmen einer Impact-Studie der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) zu den quantitativen Anforderungen an Versorgungseinrichtungen unter Beweis stellen. Danach konnte der PSVaG als Pension Protection System bei Pensionsfonds eine ggf. vorhandene Deckungslücke rechnerisch ausgleichen. Auch wenn hochkomplexe quantitative Vorgaben für deutsche Versorgungseinrichtungen nicht zielgerecht sind, zeigt dieses Ergebnis doch die hohe Qualität des deutschen Insolvenzsicherungssystems, das von manchem in Europa daher auch als best-practice-Beispiel bezeichnet wird.

Gerade die Erfahrungen aus den vergangenen Krisen haben gezeigt, dass die laufende Überprüfung und Optimierung auch eines bewährten Systems notwendig ist, damit der PSVaG den Versorgungsberechtigten aus der betrieblichen Altersversorgung auch in Zukunft Sicherheit für ihre gesetzlich unverfallbaren Ansprüche und Rentenzahlungen geben kann.

